

Vorarlberger Landtag.

14. Sitzung
am 15. Juli 1880

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Graf Belrupt.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Herren Karl Ganahl,
J. A. v. Tschavoll und Dr. Ölz, beurlaubt.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf Enzenberg.

Beginn der Sitzung 9 Uhr Vorm.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet;
ich ersuche um die Verlesung des Protokolles.

(Sekretär verliest es.)

Wird zur Fassung dieses Protokolles etwas
bemerkt?

Wenn das nicht geschieht, betrachte ich es als
genehmiget.

Die Herren von Tschavoll und Ganahl haben
mich um Urlaub gebeten; die Frist, welche mir
die Geschäftsordnung einräumt, wäre bei Herrn
von Tschavoll mit dem heutigen Tage abgelaufen.
Wenn heute der Schluß des Landtages erfolgen
sollte, ist die Einholung einer weiteren Bewilligung
nicht nothwendig, aber ich erlaube mir nur
es den Herren mitzutheilen.

Es sind mir ferner zwei Interpellationen
übergeben worden.

(Sekretär verliest die erste Interpellation
wegen Vornahme der Ergänzungswahlen in die
Landesvertretung wie folgt:)

„Seit dem Jahre 1861, wo in Restituierung
eines alten Landrechtes auch der Vorarlberger
Landtag wieder in's Leben trat, sind bis heute im
Jahre 1880 im Ganzen aus den Land-Wahlbezirken
sieben Ergänzungswahlen in die Landesvertretung
innerhalb der sechsjährigen Landtagsperioden
nothwendig geworden.

Bei den ersten fünf Ergänzungswahlen hat
eine hohe Statthaltereirei, welcher nach § 6 der
Landes - Ordnung die Ausschreibung derselben obliegt,
diese Bestimmung der Landes - Ordnung in

118

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. TL Landtag der V. Periode 1880.

dem Sinne auszulegen befunden, daß bei einer
innerhalb der sechsjährigen Periode erforderlichen

Nachwahl keineswegs neue Urwahlen nothwendig, sondern nur dort, wo Wahlmänner durch Tod oder Ablehnung rc. abgängig geworden, bezügliche Ergänzungswahlen stattzufinden, und durch den so ergänzten Wahlkörper eines Wahlbezirkes die Nachwahl zu geschehen habe.

Dieser Vorgang wurde allgemein als ein dem Sinne der Landes-Ordnung gemäßer, den Verhältnissen, den politischen Anschauungen und selbst dem historischen Bewußtsein im Lande entsprechender verstanden und gebilligt, wie auch aus den betreffenden Wahl-Agnoszirungen im Landtage zu ersehen ist.

Nach einem Zeitraum von dreizehn Jahren, im Jahre 1874, ist mit einem Male die hohe Statthalterei von diesem langgewohnten die Landbevölkerung möglichst schonenden Vorgehen abgewichen, hat dem § 6 der Landes-Ordnung eine ganz andere Auslegung gegeben und zur Nachwahl eines Abgeordneten im Bezirke Bludenz - Montavon neue Urwahlen angeordnet.

Bei der nun folgenden Wahlagnoszierung des Landtages vom 19. September 1874 sind die Klagen und Beschwerden über einen solchen ungewohnten, für die Landbevölkerung sehr drückenden Vorgang bei einer Nachwahl zu solch entschiedenem Ausdruck gekommen, daß der damalige Vertreter der hohen Regierung erklärte, er werde diesen Gegenstand bei hoher Regierung in Vorlage bringen und persönlich auf das Belassen des frühern Vorganges einrathen.

In der sichern Annahme, daß der § 6 der Landes - Ordnung (dessen Wortlaut in alinea 3, wenn aus dem Zusammenhang mit dem Sinn und Geist des ganzen Gesetzes losgelöst, allerdings eine andere Auffassung leicht zuläßt,) nun künftig wieder die frühere, allgemein gebilligte und gerechtfertigte Auslegung erfahren werde, glaubte man der Nothwendigkeit überhoben zu sein, eine Änderung der Landes-Ordnung deßwegen vornehmen zu müssen.

Zu größtem Befremden hat jedoch bei der im letzten Jahre im Bezirke Bregenz stattgefundenen Nachwahl eines Landtagsabgeordneten die hohe Regierung im Widerspruche mit einer 13jährigen früheren Praxis, mit der klar ausgesprochenen

Anschauung der Landesvertretung wie des Herrn Regierungsvertreters im Landtage, dem § 6 der Landes-Ordnung nochmals jene Auslegung gegeben wie im Jahre 1874, und die Vornahme der Urwahlen angeordnet.

In Anbetracht, daß eine Auslegung des § 6 der Landes-Ordnung in dem Sinne, daß die Funktionsdauer

eines Wahlmannes statt auf eine sechsjährige Periode, sich nur auf einen einzigen Wahlakt erstrecken dürfe, a priori zu ganz widersinnigen und praktisch kaum durchführbaren Konsequenzen führen müßte, indem z. B. bei einer am Wahltage stattfindenden Mandatsniederlegung eines Abgeordneten folgerichtig auch wieder neue Urwahlen ausgeschrieben werden müßten;

in Anbetracht, daß eine solche Interpretation die Landbevölkerung, die ohnehin durch das System der indirekten Wahlen gegenüber den Städten im Nachtheile sich befindet, unter Umständen ganz unnöthig schwere Opfer an Arbeit, Zeit und Kosten aufbürdet;

in Anbetracht, daß hiedurch gegen den ganzen Sinn und Geist einer Landes-Ordnung in der Landbevölkerung ein Zustand solcher permanenter politischer Unsicherheit herbeigeführt wird, daß der Sinn für verfassungsmäßige Einrichtungen nothwendig schwinden müßte;

in Anbetracht endlich, daß ein Grund uns gar nicht vorzuliegen scheint, von einer durch dreizehnjährige Praxis volksthümlich gewordenen, den Verhältnissen angemessenen Anwendung und Auslegung der Landes-Ordnung abzugehen und derselben eine Interpretation in einem nach unserer Auffassung radikal-doktrinären Sinne zu geben;

sehen sich die Gefertigten verpflichtet, an eine hohe Regierung die Anfrage zu richten:

1. Aus welchen Gründen hat sich Hochdieselbe bewogen gefunden, bei den zwei letzten Nachwahlen zum Landtage im Jahre 1874 und 1879 dem § 6 der Landes-Ordnung eine der frühern Auffassung ganz widersprechende Auslegung zu geben, und findet Hochdieselbe sich veranlaßt in Würdigung eines allgemeinen Wunsches der Landbevölkerung zu der vom Jahre 1861 bis 1874 in Anwendung gebrachten Auslegung der Landes-Ordnung zurückzukehren?

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

119

2. Ist Hochdieselbe, verneinenden Falles geneigt, dem Landtage eine entsprechende Änderung des § 6 der Landes-Ordnung als Regierungsvorlage in nächster Session zugehen zu lassen?
Bregenz, den 13. Juli 1880.

Dr. I. Pb. Huber,

Landtagsabgeordneter.

K. I. Hammerer,

Landtagsabgeordneter.

Dr. Ludw. Schmadl,

Landtagsabgeordneter.

Johann Kohler,

Landtagsabgeordneter.

Johann Jehli,

Landtagsabgeordneter.

Berchtold,

Landtagsabgeordneter.

Joh. Thurnher,

Landtagsabgeordneter.

Math. Vonbank,

Landtagsabgeordneter.

Frz. Jos. Schneider,

Landtagsabgeordneter.

Landeshauptmann: Es ist noch eine zweite Interpellation.

(Sekretär liest die Interpellation, betreffend den vernachlässigten Schulunterricht der italienischen Kinder, wie folgt:)

In der Beilage zu Nr. 56 des Vorarlberger Volksblattes vom 1. I. befindet sich folgende, die Schulverhältnisse der Kinder italienischer Fabrikarbeiter charakterisirende Korrespondenz:

„Von der Ill, 18. Juli. Wenn es in
„unserer Macht stünde, so würden wir dem vom
„hohen Landtage gewählten Taubstummen-Komitée
„auch noch die Sorge für eine nicht unbeträchtliche
„Zahl welscher Kinder zuweisen; denn hier wie
„dort handelt es sich ja darum, unglücklichen
„Kindern, welche sonst kaum zu einem menschen-
„würdigen Dasein gelangen können, die unschätzbare
„Wohlthat des Unterrichtes und der Erziehung zu-

„zuwenden. Es ist nemlich eine traurige und in
„mehrfacher Beziehung verklagenswerthe Thatsache,
„daß in unserem Lande viele welsche Kinder ohne
„jeglichen Unterricht in der Religion, ohne jeglichen
„Unterricht selbst im Lesen, wie die Wilden im Walde
„aufwachsen, einzig und allein Jahr aus Jahr ein

„nur damit beschäftigt, mit jedem neuen Tag den
„alten schmutzigen Sack auf den Rücken zu nehmen
„und ganz handwerksmäßig das Land ausbetteln.
„In einem bescheidenen Maße wollten wir manchen
„dieser armen Kinder und Eltern diesen Neben-
„verdienst wohl gönnen; denn theilweise haben sie
„ihn nothwendig und wir stehen nicht an zu be-
„haupten: Das Betteln ist für manche Familie
„ebenso nothwendig als das tägliche Brot. Daß
„in manchen Orten in unserem Lande auch die
„schulpflichtigen welschen Kinder zu nichts Anderem
„geboren sein sollten als zum Betteln und zu
„diesem allein, das will uns nicht recht einleuchten
„und scheint uns auch ganz unter der Würde eines
„konstitutionellen österreichischen Staatsbürgers und
„gar nicht nach dem Geiste unserer „vortrefflichen
„Schulgesetze" zu sein. Aus Mangel an Brod
„für den Leib mußten diese verlassenen Kinder
„mit ihren Eltern aus ihrem Vaterlande auswan-
„dern, um hier allerdings zum Theil aus Schuld
„ihrer oft unverantwortlich nachlässigen Eltern
„einem doppelten geistigen Hungertode überant-
„wortet und theilweise erzogen zu werden, wie
„man etwa Kandidaten für's Zuchthaus erziehen
„müßte, falls man in gegenwärtiger Zeit an solchen
„noch einen Mangel verspüren sollte. Wir sragen:
„wäre es für solche Kinder nicht tausendmal besser,
„daß sie in ihrer Heimat selbst etwas Noth litten
„und dabei ordentliche Menschen und Christen
„würden, als daß sie hier an ihrer Seele und oft
„an Leib und Seele zu Krüppeln werden? Das
„Gesetz der Freizügigkeit kann nach unserer Ansicht
„nicht soweit ausgedehnt werden, daß die Eltern
„über das Gesetz der Natur, die Gesetze Gottes und
„die heilsamen Vorschriften des Staates sich hin-
„wegsetzen dürfen. Wir begnügen uns mit diesen
„wenigen Zeilen diejenigen, welche es angeht, auf
„das traurige Loos dieser armen Geschöpfe aufmerk-
„sam gemacht zu haben, und können in ihrem
„Interesse nur wünschen, daß darüber nicht Alles
„taubstumm bleiben möge."

In dieser Correspondenz wird die Thatsache
beklagt, daß in unserem Lande viele welsche Kinder

120

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

ohne jeglichen Unterricht in der Religion, ohne
jegliche» Unterricht selbst im Lesen, sozusagen
wie die Wilden im Walde aufwachsen.

Der Correspondent von der Ill hat hier
offenbar die schulpflichtigen Kinder jener welschen
Arbeiter-Familien im Auge, welche über Veranlassung
einzelner Fabriksfirmen in Bludenz und
Feldkirch in den letzten Jahren von Südtirol in
großer Anzahl eingewandert sind, und sich in
Feldkirch und Bludenz und den umliegenden Orten

niedergelassen haben.

In Vorarlberg wird in diesem Jahrhundert wohl kaum der Fall vorgekommen sein, daß an irgend einem Orte des Landes eine größere Anzahl von Kindern längere Zeit ohne die Gelegenheit geblieben ist, einen angemessenen Religions- und Schulunterricht zu empfangen. Und wo es an solcher Gelegenheit nicht fehlte, ist jederzeit von den hiezu verpflichteten Organen auch das Mögliche geschehen, die Eltern anzuhalten, ihren Kindern den nothwendigen Unterricht in der Religion, sowie im Lesen, Schreiben und Rechnen zu gewähren. So ist es geschehen schon lange, bevor man in Vorarlberg auch nur eine Ahnung von den neuen Schulgesetzen hatte.

Heute – wo der Staat die Aufgabe des Unterrichts in seine Hand genommen, die Errichtung und Erhaltung von Schulen in genügender Anzahl nicht nur im Allgemeinen als eine gesetzliche Verpflichtung erklärt, sondern auch speziell die Fabrikhaber verpflichtet hat, für Kinder, welche in Fabriken oder größeren Gewerbsunternehmungen beschäftigt, am Unterrichte in den Gemeindeschulen nicht Theil nehmen können, selbstständige Schulen nach den Normen über die Einrichtung öffentlicher Schulen zu errichten,') wo der Staat eine allgemeine Schulpflicht vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Jahre ausgesprochen¹ 2) und die Eltern oder deren Stellvertreter, sowie die Inhaber von Fabriken und Gewerben für den regelmäßigen Schulbesuch verantwortlich macht, sowie für Zwangsmittel zur Erfüllung dieser Pflicht vorgesehen hat³) und dieselben ost drakonisch genug anwendet, sollte man es kaum für möglich halten, daß Klagen, wie in der oben mitgetheilten

1) § 12 d. G. v. 14. Mai 1869 Nr. 62 R.-G.-Bl.

2) § 21 desselben Gesetzes.

3) § 24 „ „

Korrespondenz vorkommen können, ohne von den vom Staate in den Gemeinden und Bezirken zur Aufsicht bestellten Behörden als ganz und gar aus der Luft gegriffen dementirt zu werden.

Die gefertigten Abgeordneten würden auch jetzt das Vorkommen und Belassen von Zuständen, wie sie in der mehrerwähnten Korrespondenz geschildert sind, bei der sonst hinlänglich bekannten Strenge der staatlichen Aufsichtsbehörden, wenigstens gegen Gemeinden und Eltern, für ganz und gar unmöglich halten, wenn nicht der Umstand, daß ähnliche, schon früher im Volksblatte zum Ausdruck gebrachte Klagen bisher von den eben benannten Behörden undementirt geblieben sind, den Schluß zulassen muß, daß doch etwas Wahres

den erhobenen Klagen zu Grunde liege.

Sollte nun auch nur ein Theil der ausgesprochenen Klagen über den Mangel der nöthigen Vorsorge für den Unterricht und die religiöse Erziehung der Kinder italienischer Arbeiter-Familien auf Wahrheit beruhen und dieses Verhältniß schon länger andauern, so liegt offenbar eine grobe Vernachlässigung der Pflichterfüllung seitens jener Factoren vor, welchen nach der Natur und nach dem Gesetze die Aufgabe obliegt, für eine ausreichende Gelegenheit zu sorgen, daß sämtlichen Kindern, auch der welschen Arbeiter-Familien, der nothwendige Schulunterricht gegeben werden kann und gegeben wird.

Die Gefertigten haben zwar nach den von ihnen im Landtage genügend zum Ausdrucke gebrachten Grundsätzen nicht die Anschauung, daß der Staat der richtige Faktor sei, die Erziehung und den Unterricht zu besorgen, daß hiezu vielmehr die Eltern und die Kirche berufen und verpflichtet sind; sie sind jedoch, wie ebenso schon im Landtage zum Ausdrucke gebracht wurde, der Überzeugung, daß der Staat die Aufgabe und die Pflicht habe, die Kinder in ihrem Rechte auf Erziehung und Unterricht zu schützen, und erlauben sich daher an Seine Exzellenz den Herrn Unterrichts-Minister die Anfrage:

1. Ist der hohen Regierung bekannt, daß eine nicht unbedeutende Anzahl schulpflichtiger Kinder österreichischer Staatsbürger, wegen der Unmöglichkeit der Theilnahme an den öffentlichen Volksschulen und Mangels genügender Vorsorge für den Unterricht seitens

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. IT. Landtag der V. Periode 1880.

121

der dazu Verpflichteten, ohne den entsprechenden Schulunterricht bleiben?

2. Welche Maßregel gedenkt dieselbe gegen die Verpflichteten in Anwendung zu bringen, damit der naturrechtliche Anspruch der Kinder der in Vorarlberg in großer Anzahl vorkommenden welschen Arbeiter-Familien auf Erziehung und Unterricht genügend erfüllt werde, beziehungsweise die Eltern und die Kirche in den Stand gesetzt werden, ihrer Aufgabe und Pflicht auf Erziehung und Unterricht der genannten Kinder nachkommen zu können?

Bregenz, 15. Juli 1880.

Joh. Tburnher, IN. p.
Landtagsabgeordneter.

Barth. Berchtvld, m. p.
Landtagsabgeordneter.

Josef Redler, in. p.
Landtagsabgeordneter.

Frz. I. Schneider, in. p.
Landtagsabgeordneter.

Dr. Schmadl, in. p.
Landtagsabgeordneter.

Dr. I. PH. Huber,

Landtagsabgeordneter.

Ich werde diese beiden Interpellationen dem
Herrn Regierungsvertreter zur Erledigung übergeben.

Regierungsvertreter: Hoher Landtag! Indem
ich diese beiden Interpellationen entgegennehme,
erlaube ich mir gleich gegenwärtig hinsichtlich
der Beantwortung derselben einiges zu bemerken.

Was zunächst die zweite Interpellation betrifft,
so ist dieselbe unmittelbar an den Herrn Unterrichtsminister
gerichtet, und ich bin daher nicht in
der Lage, dermalen auf dieselbe eine Antwort zu
geben; es wird sich mir in dieser Session auch
kaum die Möglichkeit bieten, diese Interpellation
in sachlich eingehender Weise beantworten zu
können. Wäre sie ganz allgemein an die Regierung,
also beziehungsweise an den Landesschulrath
gerichtet, so wäre es mir vielleicht möglich, auf

die gestellten Fragen heute noch einigermaßen Auskünfte
zu ertheilen.

Wenn mir auch gegenwärtig nicht bekannt
ist, in wie weit die Verhältnisse, welche in dieser
Korrespondenz beklagt sind und an welche sich die
Interpellation anschließt, auf Thatsachen beruhen,
so glaube ich doch immerhin gegenwärtig schon
konstatiren zu können, daß es so schlimm nicht
bestellt ist, wie nach der Korrespondenz und Darstellung
vermuthet werden könnte.

Sollten sich jedoch derartige bedauerliche Zustände
thatsächlich Herausstellen, so wird der Landesschulrath
jedenfalls nicht ermangeln, die nöthigen
Vorkehrungen zu treffen, um denselben ein Ende
zu machen. Gegen eines was in dieser Interpellation
vorkommt, muß ich jedoch vom Standpunkte
der Regierung aus Verwahrung einlegen. Es
wird sich hier darauf gestützt, daß mehrfache derartige
Angaben in den Zeitungen vorgekommen
seien, ohne daß dieselben seitens der Behörden
dementirt worden wären, und darauf die Folgerung

gezogen, daß deshalb die Angaben auf Wahrheit beruhen müssen. Dieser Folgerung muß ich entgegentreten, denn auch die Zeitungen in Vorarlberg bringen sehr Vieles, das den Thatsachen nicht entspricht, der Regierung steht aber hier kein Preßbureau zur Verfügung. Stünde ihr ein solches zur Verfügung, so wäre man vielleicht berechtigt, in dieser Weise auf Wahrheit oder Unwahrheit von Zeitungsnachrichten zu schließen.

Bei diesem Umstande bitte ich also nicht die Folgerung zu ziehen, daß Angaben auf Wahrheit beruhen, wenn sie von Seite der Regierung nicht dementirt werden.

Ich werde übrigens nicht ermangeln, den Herrn Unterrichtsminister von dieser Interpellation in Kenntniß zu setzen.

Was die zweite Interpellation betrifft, so bin ich in der Lage, den Herren hierauf Antwort zu geben, jedoch nur theilweise, denn die Interpellation stellt zwei Anfragen. Die erste lautet dahin:

„Aus welchen Gründen hat sich Hochdieselbe bewogen gefunden, bei den zwei letzten Nachwahlen zum Landtage im Jahre 1874 und 1879 dem § 6 der Landes-Ordnung eine der früheren Auffassung ganz widersprechende Auslegung zu geben, und findet Hochdieselbe sich veranlaßt in Würdigung eines allgemeinen Wunsches der Landbevölkerung

122

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

zu der vom Jahre 1861 bis 1874 in Anwendung gebrachten Auslegung der Landes-Ordnung zurückzukehren?"

Nun, diese Frage glaube ich beantworten zu können. Es ist mir nemlich anläßlich der schon vor 2 Jahren in der damaligen Session des hohen Landtages angeregten Frage, ob eine Ergänzungswahl im Wege neuer Urwahlen einzuleiten sei, oder ob die Einberufung der früher gewählten Wahlmänner genüge, die Gelegenheit geboten worden, nicht nur mit Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern hierüber zu sprechen, sondern auch die Ansicht des Herrn Statthalters kennen zu lernen. Letzterer hat mir aus diesem Anlasse die Gesichtspunkte eröffnet, welche ihn bestimmten, den hier bemängelten oder als wünschenswerth bezeichneten Vorgang einzuhalten. Die Gesichtspunkte sind derart, daß sie keinen Zweifel darüber lassen, daß die Auslegung, welche die Regierung in diesem gegenwärtigen Falle der Landes-Ordnung und der Landtags-Wahlordnung gegeben hat, die juristisch einzig zulässige sei und daß das Vorgehen

der Regierung im frühern Dezennium nicht vollkommen gesetzlich war.

Die gegenwärtige Regierung kann hiefür nicht verantwortlich gemacht und wohl auch nicht verhalten werden, ihre Überzeugung nach der Überzeugung der frühern Regierung zu modeln.

Die innern Gründe, welche die Regierung als nöthigende ansieht, dem § 6 und der ganzen Landes-Ordnung die Auslegung zu geben, daß auch bei Ergänzungswahlen Urwahlen vorgenommen werden müssen, sind folgende:

Zunächst erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß der § 6 alinea 1 der Landes-Ordnung für Vorarlberg die Funktionsdauer der gewählten Landtagsabgeordneten auf 6 Jahre festsetzt; – ich erlaube mir die Gesichtspunkte, welche mir Seitens Sr. Excellenz des Herrn Statthalters mitgetheilt worden sind, aus dem Erlasse zu verlesen – da nun das Gesetz eine gleiche Bestimmung nicht auch bezüglich der Wahlmänner enthält, muß deren Funktion mit dem betreffenden Wahlakte als abgeschlossen angesehen und daher für eine sich später ergebende Ersatzwahl eine Neuwahl der Wahlmänner vorgenommen werden.

Ein weiterer Umstand, welcher die hohe k. k. Statthalterei zur Anordnung von Urwahlen bestimmt hat, ist der, daß einzelne außer der Zeit

der allgemeinen Neuwahlen vorzunehmenden Wahlen nach der Landes-Ordnung gleich diesen Neuwahlen zu behandeln sind und auch im Gesetze (§ 6 alinea 3 der Landes-Ordnung) ausdrücklich als solche bezeichnet und den allgemeinen Neuwahlen, gleichgestellt sind.

Daraus folgt, daß insoweit nicht das Gesetz, selbst in Beziehung auf einzelne Wahlen eine Ausnahme statuirt, für deren Vornahme die für die allgemeinen Neuwahlen geltenden Bestimmungen Anwendung zu finden haben.

Eine solche Ausnahmsbestimmung enthält einzig und allein der § 14 alinea 2 der Landtagswahlordnung.

Ich erlaube mir diesen § 14 zur Verlesung zu bringen:

„Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitungen und durch Plakate in allen Gemeinden des Landes bekannt zu machen. Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist durch Plakate in den, den Wahlbezirken bildenden Gemeinden zu verlautbaren.“

Dieser § ist der einzige, welcher eine durch

die Natur der Ergänzungswahl bedingte Ausnahmsstellung in sich schließt. In allen übrigen Beziehungen hat daher für die einzelnen Wahlen dasselbe zu gelten wie für die allgemeinen Neuwahlen, und haben sonach bei jenen wie bei diesen, in der Wählerklasse der Landgemeinden der Abgeordnetenwahl die Wahlmännerwahlen vorauszugehen.

Eine weitere Reflexion, welche zu derselben Folgerung führt, und zu derselben Auffassung, welche die Regierung ihrem Vorgehen zu Grunde gelegt hat, ist folgende:

Nach dem eben verlesenen § 14 alinea 2 der Landtagswahlordnung ist die Ausschreibung einzelner Wahlen durch Plakate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

Diese Bestimmung berechtigt gleichfalls zu dem Schlusse, daß im Falle von einzelnen Ergänzungswahlen Urwahlen nothwendig sind, denn wäre das nicht der Fall, hätte es offenbar gar keinen Sinn, Plakate hinauszugeben, und so den Landgemeinden die Vornahme der Wahlen bekannt zu geben; es wäre nur nothwendig die betreffenden Wahlmänner einzuberufen. Daraus, daß die Vornahme der Urwahlen mittelst Plakate bekannt zu geben ist, muß nothwendigerweise gefolgert

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

123

werden, daß die Bevölkerung verständigt werden soll, daß sie zu Wahlen berufen sei. Es muß ferner auch darauf hingewiesen werden, daß bei den allgemeinen Wahlen an die Wahlmänner Zertifikate, Legitimationskarten, hinausgegeben werden, daher auch bei Ergänzungswahlen im Falle nur die Wahlmänner einzuberufen wären, statt der Verlautbarung durch Plakate nur Legitimation^ karten auszufolgen wären. Endlich ist noch weiters .zu berücksichtigen, daß die Wahlmänner durch ihre Legitimationskarten nur zu einem bestimmten Wahlakte vorgeladen werden, und deshalb eine allgemeinere weitergehende Ermächtigung nicht befommen, wie schon der Wortlaut derselben andeutet.

Was die zweite gestellte Frage betrifft, ob die hohe Regierung geneigt sei, dem Landtage eine entsprechende Änderung des § 6 der Landes-Ordnung als Regierungsvorlage in nächster Session .zugehen zu lassen, bin ich selbstverständlich nicht in der Lage, dem hohen Landtage eine Auskunft zu geben. Übrigens erlaube ich mir in dieser Beziehung darauf hinznweisen, daß in der Reichsrathsvahlordnung eine Bestimmung enthalten ist, welche den angemessenen Mittelweg einschlägt durch die

Bestimmung, daß keine neue Urwahl in dem Falle einzutreten hat, wenn feit der Niederlegung des Mandates seitens eines Abgeordneten, oder der 'Erledigung eines Mandates eines Landtagsabgeordneten durch Todesfall, nur ein Zeitraum von 90 Tagen verstrichen ist; ist aber ein längerer Zeitraum verstrichen, so sind nach der Reichsrathswahlordnung neue Urwahlen vorzunehmen.

Kohler: Ich möchte auf die uns gegebene Auskunft des Herrn Regierungsvertreters nur Eines erwidern. Es wird dessen ungeachtet zugegeben werden müssen, daß die Auffassung, die eine hohe Regierung 13 Jahre lang den betreffenden Paragraphen der Landes-Ordnung gegeben hat, wohl gewiß den Interessen der Bevölkerung und den konservativen Anschauungen derselben Rechnung getragen, und daher auch allgemein ohne Rücksicht auf Parteistandpunkt Anerkennung gefunden hat, was, wie schon erwähnt, die betreffende Wahlverifikation des Landtages in diesem Falle ausweist, und daß diesem gegenüber nun die heutige Auslegung, welche die hohe Regierung der Landes-Ordnung geben zu müssen glaubt, eigentlich zu Konsequenzen führt, die schon ganz und gar un-

zulässig erscheinen, ja, die eine solche Auslegung wirklich unbegreiflich machen. Es ist bereits in einem der Punkte daraus hingewiesen worden, daß dann, wenn man diesen Standpunkt festhält, mit der Vornahme eines Wahlaktes die ganze Vollmacht eines Wahlmannes eigentlich zu Ende gehe, und dann selbstverständlich die Konsequenz folgt, daß, wenn an einem solchen Tage durch irgend einen Zwischenfall die Mandatsniederlegung eines Gewählten erfolgt, auch sofort wieder eine ganz neue Urwahl auszuschreiben sei.

Ich gebe nun gern zu, daß der Wortlaut unserer Landes-Ordnung in dieser Beziehung nicht ganz klar ist, aber ich glaube, wenn ein Gesetz einen Wortlaut hat, welcher nicht vollkommen klar gestellt ist, es doch gut wäre, wenn sich die hohe Regierung veranlaßt sehe, jene Auslegung der Wahlordnung zu geben, wie es den Interessen der Bevölkerung und den allgemeinen Wünschen derselben angemessen ist.

Und wenn nun einmal die hohe Regierung es verantworten zu können glaubt, der Landes-Ordnung diese Auslegung zu geben, die der hohe Regierungsvertreter erläutert hat, glaube ich, wird dieselbe nicht umhin können, zur Abstellung eines solchen Übelstandes dem Landtage eine Regierungsvorlage in dieser Beziehung vorzulegen, damit nicht abermals eine neue Verzögerung dadurch eintrete, daß allenfalls selbst nach einem Beschluß des Landtages in der nächsten Session möglicherweise durch Verweigerung der Sanktion eine Verschleppung dieser Sache eintreten dürfte. Ich glaube daher,

nach diesem dürfte jedesfalls der zweite Punkt der Resolution um so mehr Berücksichtigung verdienen und wir erwarten, daß die Regierung diesem dringenden Bedürfnisse der Bevölkerung durch eine Regierungsvorlage entgegenkomme.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Tagesordnung.

1. Ausschlußbericht über die Gesuche der Gemeinde Bürserberg wegen Beschränkung der Heiratslizenzen und Gestattung der Einhebung der ortsüblichen Fraueneinkaufstaxe, dann der Gemeinde Brand um Verschärfung des Verfahrens bei Ehelizenzerteilung.

Ich ersuche dm Herrn Berichterstatter den Bericht vortragen zu wollen.

124

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. IL Landtag der V. Periode 1880.

Dr. Huber: Ehe ich mir erlaube den Bericht mitzutheilen, bin ich so frei, eine einleitende Bemerkung zu geben.

Der Bericht erstreckt sich nemlich nicht blos, wie gedruckt steht, auf die Eingaben der Gemeinden Bürserberg und Brand, sondern auch auf die der Gemeinden Bürs und Sch lins, also auf vier Gesuche. Bei der Gemeinde Bürs ist Schuld ein Versehen des Setzers und bei der Gemeinde Sch lins der Umstand, daß das Gesuch derselben erst dann eingebracht wurde, als der Bericht schon gedruckt vorlag. Da aber die Gesuche bei allen vier Gemeinden die gleichen Gegenstände betreffen, ebenso die in den Gesuchen angeführten Gründe bei allen vier Gemeinden die gleichen geblieben sind, glaubte sich der Ausschuß nicht genothiget den Wortlaut des Berichtes abzuändern.

Nach dieser einleitenden Bemerkung erlaube ich mir, den Bericht selbst vorzulesen.

(Verliest den Bericht; siehe separat gedruckte Beilage.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Anträge das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesen Anträgen einverstanden sind, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

2. Ausschlußbericht über den Antrag der Abgeordneten

v. Tschavoll und Genossen, betreffend
die Angelegenheit der Durchführung des Branntweinsteuergesetzes
vom 27. Juni 1878.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den
Bericht gefälligst vorzutragen.

Pfarrer Jehly: (verliest den Bericht; siehe
separat gedruckte Beilage.)

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage
das Wort ergriffen?

Wenn das nicht der Fall ist, schreite ich zur
Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche gegen diesen
Antrag nichts einzuwenden haben, vielmehr demselben
zustimmen wollen, gefälligst sitzen zu
bleiben.

(Angenommen.)

3. Ausschlußbericht über die Vorlage des
Landes-Ausschusses, betreffend die Vorschläge zur
Verbauung des Schesabaches.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um
die Verlesung des Berichtes.

Pfarrer Jehly: (verliest den Bericht; siehe
separat gedruckte Beilage.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu.
diesem Antrage das Wort?

Wenn das nicht der Kall ist, werde ich zur Abstimmung schreiten.

Ich ersuche gleichfalls jene Herren, welche
mit diesem Antrage einverstanden sind, gefälligst sitzen bleiben zu
wollen.

(Angenommen.)

4. Ausschlußbericht in Angelegenheit der
Wucher- und Gewerbebefrage, sowie über die Lage des kleinen Grundbesitzes.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter seinen
Vortrag gefälligst halten zu wollen.

Johann Thurnher: Ehe ich an die Vorlesung
des Berichtes gehe, erlaube ich mir den Herrn
Vorsitzenden zu ersuchen, mich nach einiger Zeit
ablösen zu lassen, da bei dem bedeutenden Umfange
des Berichtes meine Stimmittel nicht ausreichen,
den Bericht zur vollständigen Verlesung
zu bringen.

(Verliest den Bericht; siehe separat gedruckte
Beilage.)

Landeshauptmann: Wird zu diesen Anträgen
das Wort ergriffen?

Regierungsvertreter: Es kann natürlicher Weise
nicht dem mindesten Zweifel unterworfen sein, daß
der hohe Landtag nur von dem ihm nach § 19
der Landes-Ordnung zustehenden Rechte Gebrauch
macht, wenn er über die hier in Rede stehende
Frage sich in eine Diskussion einläßt, und die gestellten
Anträge zum Beschlusse erhebt.

Die Fragen selbst, welche hier angeregt sind,
finden vor einem andern legislativen Forum ihre
Austragung, wie sie ja auch durch die Formulirung
der gestellten Anträge volle Anerkennung finden.
Es läge daher für mich kein Anlaß vor, über diese
Anträge mich, sei es in zustimmender sei es in
modifizirender oder ablehnender Weise auszusprechen.

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

125

Wenn ich dessen ungeachtet einige Worte an
die Herren zu richten mich veranlaßt fefye, so geschieht
es mit Rücksicht auf einen Passus im Berichte,
der eine Ausführung enthält, welchen ich
nach meiner Erfahrung als nicht zutreffend bezeichnen
muß.

Auf Seite 21 des verlesenen Berichtes wird
nemlich die Vermehrung der Schankgewerbe beklagt.
Ich stimme dieser Anschauung vollkommen
bei, und die hohe Regierung ist in dieser Beziehung
vollkommen einer Ansicht mit dem Ausschusse.
Wenn jedoch dessen ungeachtet die eingetretene Vermehrung
der Schankgewerbe in vorliegendem Passus
als ein Verschulden der Regierung imputirt wird,
so muß ich dagegen die Regierung in Schutz nehmen.
Schon seit einer länger» Reihe von Jahren wird
Seitens der Regierung bei Verleihung von Schankgewerben
mit der größten Strenge vorgegangen.
Es sind schon wiederholt von der Regierung an
die Behörden II. und I. Instanz Erlässe ergangen,
in welchen dieselben angewiesen werden, bei Ertheilung
von Konzessionen zum Betriebe von Gastgewerben
mit der größten Gewissenhaftigkeit und
Strenge vorzugehen.

Ich kann aus meiner eigenen in zwei verschiedenen
Instanzen zugebrachten 15jährigen Dienstzeit
bestätigen, daß mir sehr wenige Fälle bekannt
sind, wo von der II. oder III. Instanz im Rekurswege
Konzessionen ertheilt wurden, wenn sie von
der I. verweigert worden sind. Es wäre möglich
und ich kann auch nicht widersprechen, daß dessenungeachtet
in einem oder dem andern Bezirke, da
oder dort, vorübergehend eine etwas mildere Praxis
Platz gegriffen hat; im Großen und Ganzen läßt

sich aber konstatiren, daß die Regierung in dieser Angelegenheit mit großer Rigorosität vorgeht. Ganz ferne liegt es ihr aber, dieß kann ich mit aller Bestimmtheit behaupten, sich bei Beurtheilung der Frage der Ertheilung von Schankkonzessionen von einem fiskalischen Standpunkte leiten zu lassen; dieser Bestimmungsgrund liegt thatsächlich der politischen Behörde bei Behandlung dieser Frage vollkommen ferne. Wenn ein Vorwurf in dieser Richtung zu erheben wäre, so käme er wohl eher an eine andere Adresse zu richten, und ich kann nicht umhin zu konstatiren, daß die Äußerungen der Gemeinden, welche Seitens der politischen Behörden eingefordert werden, mitunter sehr schwankend und vag lauten, und in manchen Gemeinden mit-

unter eine Eonivenz den Parteien gegenüber Platz greift, welche besser vermieden würde. In solchen Fällen haben die politischen Behörden dann einen sehr schweren Standpunkt und sind nicht immer in der Lage weitere genauere Informationen einzuholen, als ihnen von den Gemeindevorstehungen zukommen, welche mit den örtlichen Bedürfnissen am besten vertraut sein sollten

Rhomberg: ,Jch habe nur kurz bemerken wollen, daß es mich sehr befremdet, daß über die Lage des Grundbesitzes und des Grundbuches so hinweggegangen und so wichtig die Sache ist, neuerdings wieder verschleppt wird.

Ich spreche nur dadurch meine Ansicht aus, die ich immer gehabt habe, daß es vor allem nothwendig wäre, das Grundbuch einmal einzuführen.

von Gilm: Auch ich muß zu den Anträgen C 5 wirklich mein Bedauern aussprechen, daß die vom k. k. Kreisgerichte Feldkirch selbst als so nothwendig betonte Frage betreffend die Einführung des Grundbuches weder im Berichte noch in der Antragstellung irgend eine Berücksichtigung gefunden hat.

Nun ist es überflüssig diesfalls einen Antrag zu stellen, weil er vor der Hand nach der Stimmung im hohen Hause dennoch nicht angenommen würde. Ich unterlasse daher diesfalls einen Antrag zu stellen.

Landeshauptmann: Wünscht in dieser Angelegenheit noch Jemand das Wort?

Redler: Meine Herren! Es kann nicht meine Absicht sein, Ihnen noch einmal im Ganzen und Großen genommen eine Erörterung der eben durch den Herrn Berichterstatter und verschiedene andere Herren vorgelesene Resolution vorzutragen, sondern ich erlaube mir nur hier mit einfachen und schlichten Worten Ihnen einen Gedanken aus diesem Berichte etwas näher zu legen, der aus dem Handwerk

entsprungen ist und eine Wunde Ihnen zeigt,
die heute im Handwerk schwer blutet.

Man hört, meine Herren, heutzutage so
häufig klagen, daß im Handwerk eine mangelhafte
Bildung und eine Unreife immer mehr und mehr
zu Tage trete.

Dabei aber muß ich bemerken, daß diese
Klage meist von denjenigen kommt, die am wenigsten
den guten Willen haben, auf den Grund
b

126

XTV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

dieser Erscheinung hinzusehen. Für alle Fächer,
die wir in der zivilisirten Welt so nothwendig
haben, ist eine Prüfung und eine Schule nothwendig;
oder, meine Herren, was würden sie von
einem Juristen sagen, der einfach hinginge und
studirte, so lange es ihm beliebt, und dann auf
einmal selbstständig auftreten wollte, was desgleichen
von einem Arzt, oder wenn ich ein anderes Beispiel
vorführen wollte, von einem Soldaten, der
-exerzirt, so lange es ihm gefällt, und wenn es
ihm zu lästig wird, die Sache aussteckt? Gewiß
meine Herren, es würde das nicht nur eine große
Verwirrung und eine große Unsicherheit in der
menschlichen Gesellschaft wachrufen, sondern gerade
diejenigen Stände, die heute in der höchsten Achtung
und im größten Ansehen stehen, würden dadurch
in demselben tief herabsinken.

Wenn wir nun überall Ordnung im Lehrwesen
begegnen, so wundert es mich nur, daß
gerade von denjenigen Seiten, die immerwährend
darüber klagen, daß im Handwerke so viele unreife
und mangelhafte Bildung sich vorfinde, nicht
auch gerne gewünscht wird, daß auch dort die
die Schule des Handwerkes richtig eingehalten
werde. Denn, meine Herren, im Handwerke kann
jeder treiben, was er will. Dem Lehrling ist
nichts vorgeschrieben; er kann sich zum Gesellen
erschwingen, der Gesell kann sein Verhältniß mit
Leichtigkeit ändern und kann Meister werden; der
Gesell und Lehrling können lernen, soviel als sie
wollen, das ist ganz ihre Sache u. s. w. Ja noch
mehr, man braucht eigentlich heute gar nichts zu
lernen, es kann Jemand, wenn er über Mittel
zu verfügen hat, das Handwerk in seinen Dienst
nehmen, und mit dem Drucke seines Kapitals
viele Handwerker, die in sein Fach schlagen, sozusagen
lahm legen.

Auf diese Weise, meine Herren, werden allerdings
dem Staate verschiedene Einnahmsquellen
eröffnet, größere und kleinere, jedoch verkennen
dürfen wir es nicht, daß auch gerade auf diese

Weise jener große Strom, der seit Jahrhunderten so regelmäßig ihm zulief, immer mehr und mehr ausgetrocknet wird.

Meine Herren! die Gewerbefreiheit wie sie heute besteht, hat uns ein ganzes Heer neuer Gewerbe gestellt, die immer zum Schaden des Handwerkes arbeiten und wenn sie zu Grunde gehen, so gehen sie wieder zu Grunde zum Schaden

der Gemeinde und höchstens zu Gunsten des Wuchers. Doch, meine Herren, gehen wir zurück auf das Handwerk. Die Arbeit des Handwerkers ist eine getheilte wie jede Arbeit; sie ist eine geistige und eine körperliche. Zum Handwerke braucht man nicht nur die nöthigen Kenntnisse und einen gesunden Geist, wornach zu jeder Zeit, wo das Handwerk in höchster Blüthe stand, nur derjenige Meister wurde, der solche Kenntnisse besaß, sondern zum Handwerke ist auch manchmal große Körperanstrengung vor allem aber Fertigkeit nothwendig.

Deßhalb, meine Herren, ist es gerade von hoher Bedeutung, daß der Handwerker, wenn er sein Ziel überhaupt erreichen soll, regelmäßig seine Schule durch Jahre aushalte. Gehen wir, meine Herren, nur einen Schritt weiter und betrachten wir die Schule des Handwerkers, so gibt es da nur zwei Klassen; eine möchte ich bezeichnen mit dem Lehrjungenstand, die zweite mit dem Gesellenstand.

Die Lehrzeit bildet eigentlich die Grundlage und den Unterbau, während der Gesellenstand den Schlußbau seiner Fachbildung ausführt.

Jedoch mit dem Gesellenstande, meine Herren, war zu allen Zeiten auch noch etwas anderes verbunden, was ich geradezu für das Handwerk als eine wahre Hochschule hinstelle. Das war die Wanderzeit.

Die Wanderzeit war für den Handwerker nicht nur insoweit von Wichtigkeit, daß sie ihm ein reiches Erfahren in seinen Gewerbekenntnissen verschaffte, sondern sie war ganz vorzüglich deßwegen von Wichtigkeit, weil er dadurch die Welt durch eigenes Erfahren, durch eigenes Ansehen, durch eigenes Mitleben gründlich kennen lernte. Jedoch durch die heutigen Verhältnisse, ich meine die Militärlast, die der Handwerker dem Staate schuldet, ist diese Wanderzeit vielfach sehr mangelhaft und muß auch manchmal ganz unterbleiben. Deßhalb sollte man es von doppeltem Werth ansehen, daß dem Handwerker wenigstens eine gute und gesunde Lehrzeit bleibe, und zwar eine Lehrzeit, von der nicht nur zu erwarten ist, daß er aus ihr als ein tüchtiger Handwerker, sondern ebenso als ein guter und braver Staatsbürger hervorgehe.

Meine Herren! Jetzt tritt die ernste Frage an uns und diese ist von großer Bedeutung; wer soll Lehrmeister sein? Ich beantworte diese Frage

XTV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

127

mit den Worten: Jener Mann, der die Fähigkeit hat, und der auch ein ehrenhafter Mann ist. Denn nur von ihm können wir verlangen, daß er in erster Linie als Lehrer seine Aufgabe lösen kann, und in zweiter Linie als Erzieher seine Aufgabe insoferne lösen wird, daß er alle schädlichen Einflüsse von seinem Lehrlinge abwendet und ferne hält.

Meine Herren! Besonders nach der letzten Seite hin betreff Erziehung und Überwachung ist die Lehrmeisterfrage von Bedeutung. Gewiß Sie alle haben schon häufig klagen gehört, daß gerade in unserem Gesellenstande eine große Anzahl von den verderblichen Ideen der Sozialdemokratie angesteckt sind. Nun, meine Herren, wenn eine Klage berechtigt ist, so hat diese ihre volle Berechtigung, denn jene jungen Männer, die heute von diesem Geiste angesteckt sind, beunruhigen jetzt schon in ihrer Eigenschaft als Arbeiter die menschliche Gesellschaft. Aber das bleibt nicht so, sie werden zurückziehen in unsere Städte und Dörfer, und dort die zukünftigen Bürger, die Familienväter, die Erzieher unserer Nachkommen sein. Meine Herren! Glauben wir ja nicht, daß die heutigen Lehrverhältnisse an diesem traurigen Zustande, den wir in unserem Arbeiterstande bemerken, und den Sie gewiß, meine Herren, sehr bedauern, nicht auch Schuld tragen. Ich erlaube mir das in einem kurzen Bilde zu zeigen.

Wie kennzeichnet es den grenzenlosen Leichtsinn eines Vaters, der seinen Sohn in eine Werkstelle schickt, wo der arme Junge den ganzen Tag nichts als unlautere, zweideutige, sein religiöses und patriotisches Gefühl schwer gefährdende Reden hört. Wie kennzeichnet es andererseits wieder die so vielfach falsche und oberflächliche Beurtheilung von der Bedeutung der Lehrzeit, die leider auch im Volke schon Platz gegriffen, wenn ein Vater seinen Sohn zu einem Meister schickt, der in seiner schnödesten Pflichtvergessenheit sich um gar nichts kümmert, als einzig darum, daß der arme Junge nicht zu wenig Arbeit liefert. Also, um kurz zu sein, meine Herren, sie sehen, es ist nicht nur nöthig, daß der Meister ein Fachkundiger, sondern vor allem ein charakterfester und ehrenhafter Mann sei und zur Ehre unseres Handwerkes sei es gesagt, solche Lehrmeister finden sich zu unserer Zeit noch genug, zu denen wir unsere Söhne in die Lehre schicken können. Dort soll er nach vor-

ausgegangener längerer Probezeit erst in die Lehre ausgenommen werden, und zwar soll er aus derselben nicht wie es heutzutage vielfach geschieht, wegen jeder Kleinigkeit weglaufen können. Ebenso wäre es von großem Werth, wenn der Lehrling nicht nur die Wohnung, sondern auch seine Verpflegung beim Meister fände, so daß er nicht, wie es heutzutage leider geschieht, am Abende und am Sonntage ganz außer Beobachtung gelassen wird.

Ja wohl, meine Herren, ein guter Lehrmeister, in dessen Haus Ordnung und Sitte, in dessen Haus Religion, in dessen Haus das Familienleben noch im rechten Sinne des Wortes gehandhabt wird, was leider heutzutage nicht mehr so oft der Fall ist, ein solcher guter Lehrmeister nützt nicht nur dem Handwerk, sondern auch dem Staat. Ich glaube, daß ein solcher Lehrmeister gegenüber diesen Irreführten ein kräftigeres Mittel zur Besserung ist als ein Bediensteter zu ihrer Überwachung mit dem Polizeistock in der Hand.

Eine gute Lehrzeit, meine Herren, das ist die erste Grundbedingung zur Rettung des Handwerkes und diese muß unter allen Umständen errungen werden und nur durch diese kann das Handwerk gerettet und dem ersten dringendsten Übelstande abgeholfen werden.

Deshalb bitte ich für den Antrag des Comité's zu stimmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Kohler: Umfang und Inhalt des uns vorliegenden Berichtes lassen es uns schon erkennen, daß wir es hier mit einer Frage zu thun haben, die vielleicht mehr als jede andere eine wirkliche dringende Volkssache ist. Sie steht aus zwei Gebieten; sie heißt auf der einen Seite Gewerbefrage, auf der andern Bauernfrage. Immerhin wird Jedermann zugeben müssen, daß das also eine Frage ist, die die ganze Bevölkerung betrifft, und die auch solcher Natur ist, daß zur Lösung derselben alle Parteien sich vereinigen könnten, was leider bei so manchen gegenwärtigen und vergangenen Fragen hier im Hause nicht der Fall war. Mein Wunsch wäre es, und ich glaube, es kann nur der Wunsch der Bevölkerung sein, daß zur Lösung dieser Frage alle Richtungen, die hier im Landtage vertreten sind, zusammenwirken. Ich hätte das sehr gewünscht, und dieser Wunsch, ein

128

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

Zusammenwirken auf diesem Gebiete, in dieser Frage zu erzielen, ist es eigentlich, was mich veranlaßt

zu diesem Punkte das Wort zu ergreifen
und Ihre Geduld auf einige Zeit in Anspruch zu
nehmen.

Es ist mir nun sehr unangenehm, daß die
Vertreter der andern Richtung, die sich im Lande
geltend macht und nicht die unsrige ist, gerade bei
der heutigen Verhandlung nicht ans ihren Plätzen
sind, wie dieß schon bei der Session vor zwei
Jahren auch der Fall war, und ich bedaure sehr,
daß gerade eine Urlaubnahme auf die heutige Verhandlung
von jenen zwei Herren gewünscht werden
konnte; es wäre so angenehm gewesen, sie persönlich
hier zu sehen, sie gegenwärtig zu wissen,
da ich jedem Herrn Kollegen, auch wenn er
prinzipiell mein Gegner ist, Lebenserfahrung und
Eifer für die Sache des Volkes gerne zuerkenne.
Zudem, wenn diese Richtung auch nur durch drei
Herren Kollegen hier im Landtage vertreten ist,
so weiß ich doch, daß hinter denselben ein großer
Theil unserer Bevölkerung steht, welcher nun einmal
deren politische und soziale Ansichten theilt.
Mir ist diese Abwesenheit sehr unangenehm, aber
dessen ungeachtet werde ich meine Bemerkungen
folgen lassen. Und wie wollte ich denn eigentlich
ein Zusammenwirken erzielen? Dadurch, daß ich
über unsere leitenden Grundsätze in dieser Frage
vorerst möglichste Klarheit zu geben versuche.
Denn wenn wir, ob auch sonst abweichend in den
Grundsätzen, die uns bei dieser Frage leiten, über
dieselben vollständig im Klaren sind, so dürfen
wir schon in diesem oder jenem Punkte noch
Gegner sein. Nie aber sollten Mißverständnisse,
Verdächtigungen oder irgend etwas, was das Gepräge
eines Parteigeistes hat, bei der Sache einwirken.

Kommen wir zuerst zum Grundprinzip,
welches diesen hier vorliegenden Anträgen unterlegt
ist. Dieses Prinzip ist allerdings im Widerspruche
mit den Prinzipien der heute bestehenden
Gewerbebesetze.

Die heute bestehenden Gewerbebesetze, nicht
blos jene bei uns, sondern so viel mir bekannt
ist, mehr oder weniger alle in Europa, beruhen
aus dem Grundprinzip der subjektiven Freiheit,
die man eigentlich nach unserer Auffassung nicht
Freiheit, sondern Willkür nennen müßte.

Unser Grundprinzip, welches wir auch unsern

Anträgen zu Grunde legen, ist ein anderes. Es
ist das Prinzip der an eine höhere Ordnung
gebundenen Freiheit.

Wir kennen schon an und für sich keine
Freiheit, die unbegrenzt und rein subjektiv wäre.
Eine unbedingte Freiheit des Geschöpfes kann es
schon nach unserer Weltanschauung nicht geben.

Das wären also die zwei sich entgegengesetzten Prinzipien.

Nun sagt man uns: Das Prinzip der gegenwärtigen Gewerbe Gesetze ist ein Naturgesetz, und gegen Naturgesetze läßt sich nichts machen. Insbesondere insoweit man dasselbe auf menschliche Arbeit anwende, uns Angebot und Nachfrage das ganze Gewerbeleben zu regeln habe, da sei es eben ein Naturgesetz.

Nun, seit wir in der Kultur so weit vorgeschritten sind, daß wir Kleider tragen und Wohnungen bauen, haben wir eigentlich schon begriffen, daß man die Naturgesetze nicht rücksichtslos walten lassen dürfe. Wir können also nicht als richtig anerkennen, daß, wenn etwas als ein Naturgesetz aufgestellt und bezeichnet wird, dann dessen rücksichtslose Anwendung in allen seinen Folgerungen zulässig sei.

Man wendet uns ferner ein, wir wollen eigentlich mit dieser neuen Ordnung in Bezug auf das Gewerbeleben den Fortschritt verhindern. Nein, das wollen wir nicht. Den Zustand der freien Konkurrenz, den Zustand der subjektiven Willkür im Gewerbeleben betrachten wir eigentlich als jenen Urzustand, aus dem sich später das Gewerbe und Handwerk erst emporgearbeitet haben, und das Zurückkehren auf dieses Prinzip erkennen wir nicht als einen Fortschritt, sondern als einen Rückfall in der Kultur.

Man wendet uns ferner ein, wir wollen mit diesen Einrichtungen eigentlich wieder in die Zustände einer vergangenen Zeit zurückkehren in das sogenannte Zunftwesen.

Auch das wollen wir nicht. Denn wir halten es schon an und für sich für eine Unmöglichkeit, daß man in einer Sache auf Zustände einer früheren Zeit zurückgreifen könne; dafür ist schon nach tausend Seiten hin vorgesorgt, und es bleibt immerhin eine reine Unmöglichkeit.

Es mögen einem solche Zustände der Vergangenheit nach dieser oder jener Richtung sehr gut gefallen; nach reiflicher Überlegung muß man

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. IT. Landtag der V. Periode 1880.

129

immer anerkennen, daß dieselben doch nur für jene Zeit in jener Form berechtigt waren, und eine neue Zeit wieder ganz andere Einrichtungen erfordert.

Aber was wir wollen ist, daß wir auf den Geist wieder zurückkommen wollen, der damals diese mittelalterlichen Einrichtungen in Bezug auf Gewerbeleben hervorgerufen hat.

Wir wollen auf diesen Geist und diese Grundsätze zurückkommen, weil dieselben ewig jung und neu bleiben; wir wollen nur, dich das Gewerbeleben nach jenen Grundsätzen aber in solcher Form und in solchen Einrichtungen wieder Regelung finde, wie sie den heutigen, geänderten Verhältnisse» angemessen sind. Wir wollen kein Zurückgreifen auf einen früheren Zustand.

Im zweiten Anträge, der uns hier vorliegt, sprechen wir einen bestimmten Grundsatz dahin aus, daß wir für das Gewerbe Einrichtungen wünschen und anstreben, welche die Selbstregierung und Selbstthätigkeit des Gewerbestandes wieder ermöglichen.

Daß für den Gewerbestand die Gesetze und Einrichtungen sollen von Doktoren, Professoren, von Advokaten, meinetwegen auch von Geistlichen, von irgend welchen Persönlichkeiten anderer Stände gemacht werden, das, meine Herren, scheint uns «in ganz und gar ungeeignetes Vorgehen zu sein, wie es da stattfindet bei der heutigen Gesetzgebung. Wir wollen Einrichtungen, wo der Handwerkerstand sich selbst zu rühren, zu entwickeln und sich jene Einrichtungen zu geben vermag, die ihm als demjenigen, der die Sache am besten kennen und verstehen muß, geeignet scheinen.

Und wenn heute andere Elemente die Gesetzgebung in der Hand haben, so sollen sie doch wenigstens nur solche Einrichtungen in ihren Unwissen schaffen, in welchen dann der Gewerbestand sich in eigener und freier Selbstthätigkeit zu bewegen und seine Interessen zu wahren vermag. Dadurch nähern wir uns freilich einer ganz andern Zeit, insoweit als wir einer Volksvertretung zusteuern, die der heutigen konstitutionellen Volksvertretung nicht entspricht, wir nähern uns der eigentlichen Interessenvertretung.

Die heutige, nach ganz fremden Gedanken eingerichtete Volksvertretung, welche bassirt auf einer nicht organisirten, auf einer atomisirten Masse, die man Volk nennt, und auf dem Grundsatz, der Willensübertragung, die wird freilich allmählig dabei

verlieren. Damit fußt sie ja auf einem Prinzip, welches bekanntlich schon von demjenigen, dem inan es zuschreibt, als ein Unsinn bezeichnet worden ist, und ich glaube, es wird gewiß gut sein, wenn man allmählig von diesem Prinzip durch die Erfahrung belehrt abzuweichen beginnt, und nach anderen Grundlagen strebt.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen sei es mir noch erlaubt den letzten Antrag etwas näher in's Auge zu fassen. Es betrifft derselbe speziell die Bauernfrage. Was nun diesen Theil der

sozialen Frage anbelangt, so haben die Vorerhebungen bereits soweit ein Resultat geliefert, daß in zwei früheren Anträgen betreffend den Wucher und die Wechselbefähigung eine bestimmte positive Aktion der hohen Landesvertretung möglich war. Noch sind aber weitere Erhebungen nach der Ansicht des Ausschusses dringend geboten, diese Angelegenheit befindet sich daher vorläufig noch im ersten Stadium der Verhandlung im Stadium der Vorerhebungen. Es sind auch vom Ausschusse nur einzelne Andeutungen gegeben worden nach welcher Richtung diese Erhebungen gehen sollten. Sehen wir zuerst uns den Bauernstand näher an, so finden wir, daß allen Gesetzen und Einrichtungen, auf diesem Gebiet wieder das gleiche Grundprinzip unterlegt ist, wie der Gewerbeordnung, das Prinzip der subjektiven Freiheit, der Willkür des Einzelnen. Im Gewerbebestande heißt dieses Prinzip: Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Freihandel; auf dem agrarischen Gebiete heißt es: freies Erbrecht, freie Theilbarkeit von Grund und Boden, freie Verschuldbarkeit von Grund und Boden.

Es ist aber eines und dasselbe Prinzip, das Prinzip der subjektiven Freiheit!

Wie wir nun gegen dieses Prinzip an und für sich und in Bezug auf die Gewerbebefragung Stellung nehmen, so müssen wir es auch bekämpfen in Bezug auf die Bauernfrage. Auch hier geht unser Streben dahin, unser Prinzip, das Prinzip der an eine höhere Ordnung gebundenen Freiheit den künftigen Einrichtungen zu unterlegen. Man hat bekanntlich, und das ist nicht eine That der letzten Zeit, sondern das ist eine That früherer Jahrhunderte, die sich Schritt für Schritt vollzog, das sogenannte römische Recht allen bauerlichen Rechtsverhältnissen, den ganzen Einrichtungen unseres Bauernstandes zu Grunde gelegt.

130

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

Es ist das (ich spreche da nicht als Gelehrter, sondern nur als einfacher Laie) nach meiner Meinung ein Recht, welches auf einem ganz andern Boden gewachsen, welches in einem ganz andern Volke und sogar in einer heidnischen Zeit entstanden ist. Man hat es deswegen doch in unserer Zeit allen diesen Verhältnissen zu Grunde zu legen gesucht, und ich glaube man wird finden, daß die sämtliche heutige Gesetzgebung, insoferne sie den Bauernstand betrifft, auf den Grundsätzen dieses römischen Rechtes ruht. Nun die Sache mag sehr gelehrt, sehr kompliziert und scharfsinnig aussehen, so scharfsinnig, daß es freilich jetzt dem einfachen Bauern nicht mehr möglich ist, sich in seinen Rechtsverhältnissen auszukennen und zu allen Angelegenheiten

jetzt einen Advokaten benöthigt. Diese Advokaten mögen an diesen römischen Rechten und Gesetzen allen ihren Scharfsinn üben können, das will ich gerne zugeben; aber ich meine, etwas übersieht man dabei. Es gibt für den Bauernstand ein oberstes Gesetz und das lautet: Ter Bauernstand muß bestehen. Die Bedingungen des Bestandes, die müssen denn doch das Höchste sein und ich glaube gegen dieses Grundgesetz des Bauernstandes, dem eigentlich alle andern Einrichtungen sich unterordnen müssen, wird mit Unterlegung dieses römischen Rechtes vielfach gesündigt.

Wir haben jetzt im Bauernstand ein freies Erbrecht; wir haben die freie Verschuldbarkeit; wir haben eine freie Theilbarkeit von Grund und Boden; wir haben eine sehr komplizirte Exekutionsordnung; wir haben eine Konkursordnung, die für die großen mit Millionen verkehrenden Bankinstitute und für das kleine Bäuerlein mit seinem kleinen Anwesen gleichmäßig passen soll; wir haben in manchen Ländern auch ein Grundbuch, auf das ich später noch zu sprechen komme, wir haben beim Bauernstand auch eine achtjährige Schulpflicht, und die Bauernkinder sollen selbst im Sommer noch die Schule besuchen; wir haben endlich unter den Bauern eine Menge Schankwirthschaften, die uns die letzte Zeit geschaffen hat, so daß sich der Bauer ganz wohl und behaglich finden könnte: über bei allen diese» Einrichtungen und Gesetzen sind wir schließlich dazu gekomiucn, daß wir eines verlieren, nämlich den Bauer selbst. Der Bauer selbst und der Bestand des Bauernthums geht mit solchen Gesetzen einem offenbaren Ruin entgegen. Das muß nicht ich hier behaupten, das

ist durch das bisherige Materiale selbst von unseren Behörden als gewiß konstatirt. Nun wird man mir sagen: die Bauern sind ja noch! Ja, wenn man einen solchen Mann, der auf einem kleinen bäuerlichen Anwesen lebt, seine Kinder sämmtlich in die Fabrik schickt, oder sie z. B. zur Stickerei zu verwenden gezwungen ist, einen Bauern heißt, dann bin ich schon einverstanden. Diese Elemente sind schon noch da, aber ich heiße diese Elemente wohl nicht Bauern; das sind die noch an einer Scholle klebenden Arbeiter der Großindustrie; das ist doch nicht der Bauernstand.

Es ist also, wie aus dem vorliegenden Berichte und den angeführten Daten hervorgeht, wohl die höchste Zeit, daß man mit der Bauernfrage in das erste Stadium der Lösung eintritt, in das der Vorerhebungen und Untersuchungen, und dahin zielt auch dieser Antrag. Er macht mehrere Punkte namhaft, nach welchen diese Untersuchung gepflogen werden soll und ich möchte mir nur erlauben Einen derselben noch hervorzuheben, und das ist das Hypothekenwesen, und die damit zusammenhängende Frage der freien Verschuldung des Grundbesitzes. Nach meiner Ansicht ist das ein trauriges Vorrecht

des Bauern, daß er das Recht der freien Verschuldung für seinen Besitz hat. Es erinnert mich unwillkürlich an jenes Recht, wie es bei den alten heidnischen Völkern bestand, wo der betreffende Schuldner auch das Recht hatte, sich selbst, seine Persönlichkeit, sein Weib und seine Kinder in die Sklaverei zu verkaufen. Man mag das nach dem Prinzip der subjektiven Freiheit als ganz selbstverständlich finden. Ich finde das wahrhaftig nicht, und bin nur sehr froh, daß wir über diesen Zustand subjektiver Freiheit glücklich hinausgekommen sind. Das Vorrecht der freien Verschuldbarkeit für den Grundbesitz scheint mir nun mit diesem Rechte viel Ähnlichkeit zu haben. Es ist dieses Vorrecht, genau in's Auge gefaßt, nichts anderes als ein wahrer Raub an der Freiheit des Bauernstandes. Ich finde mich da veranlaßt, gerade noch (die Herren mögen mir das verzeihen!) auf einen Gegenstand zu kommen, der in dem vorliegenden Bericht so besonders markirt ist. Wir haben es nemlich mit einem Landestheile zu thun, wo diese Übelstände im Bauernstande zu einer ganz fürchterlichen Krisis geführt haben. Ich will nicht sagen, daß der Bericht übertrieben sei, aber nach meiner Meinung liegt die Sache denn doch so:

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

131

Wenn der Bregenzerwald vor einigen 30 Jahren ein Gesetz gehabt hätte, welche eine Verschuldung seines Grundbesitzes über die Hälfte des Werthes nicht zugelassen, dann hätten wir heute nach meiner festen Überzeugung nicht diesen Zustand in diesem so schönen Landestheile; im Gegentheil, ich glaube dieses, einzige Gesetz wäre hinreichend gewesen, allen diesen Schwindel, wie er sich in so fürchterlicher Weise breit gemacht hat, hintanzuhalten, und vielleicht wäre die dortige Bevölkerung so klug gewesen, bei dieser Einrichtung, daß sie diese 30 Jahre der steigenden Grundrente dazu benützt hätte, entweder sich von der bestehenden Schuldenlast der Hypotheken zu befreien, oder zweckmäßige Meliorationen, die immerhin noch angemessen wären, vorzunehmen. Ich will auf weitere Punkte nicht eingehen. Man wird mir sagen: Warum hat man es denn nicht so gemacht? Das ist eben die Klage, daß man im Bregenzerwalde geschwindelt hat. Ja, meine Herren! ich glaube eben, daß man der Bevölkerung nicht zumuthen soll, daß sie weiser und klüger sei, als die Gesetzgebung. Ein Gesetz soll eigentlich, wenn es ein Gesetz ist, die Erfahrungen früherer Zeit in sich ausgenommen haben; es soll nicht zulassen, daß der einzelne oder eine Generation, zufällig von einem Schwindel der Zeit befallen, sich über alle Schranken hinaussetzt, zu eigenem und des ganzen Standes Unglück. Diese Schranken sollen durch das Gesetz dem Bauernstände gegeben sein. Und wenn man jetzt

den Stein auf jene wirft, die da geschwindelt haben, da möchte ich fragen: Haben Diejenigen keine Verantwortung, die in ihrer Weisheit nie eingesehen haben, daß die Freiheit der Verschuldung von Grund und Boden den Bauernstand in seinen Grundvesten erschüttern muß? Nach meiner Ansicht trägt die größte Verantwortlichkeit für diese traurigen Zustände nicht so sehr die Bevölkerung dieses Landestheiles, (die ich keineswegs freispreche,) sondern eine kopflose Einrichtung in Bezug auf den Grundbesitz; ich kann diese freie Verschuldung des Bodens anders nicht bezeichnen. Es ist das keine Einrichtung die aus der Zeit der letzten Jahre datirt, sie datirt aus einer früheren Zeit.

Dann hätte ich noch eine Seite dieser Hypothekenfrage zu berühren. Mir scheint nemlich, es ist mit dem Bestände des Bauernstandes das heutige Hypothekenwesen an und für sich gar nicht zu vereinbaren, aus dem Grunde, weil das heutige

Hypothekenwesen den Grundsatz der Kündbarkeit hat. Es ist das eine Einrichtung, die neben den Personalforderungen nur den Hypotheken gegeben ist. Der Staat hat sich sehr gehütet, die Bestimmung der Kündbarkeit in seine Schuldbriefe aufzunehmen. Er hat wohl eingesehen, daß das nicht zulässig wäre.

Er verpflichtet auch meines Wissens die wenigsten Unternehmungen, ihre Schuldscheine als kündbare wieder einzulösen. Er stellt es den betreffenden Inhabern frei, die Hypothek oder den betreffenden Schuldbrief wieder zu verkaufen. Wir haben ähnliche Einrichtungen bekanntlich noch in den alten Schweizergemeinden in unserer Nähe, und ich sehe nicht ein, daß die Sache nicht auch so einzurichten wäre. Ich sehe nicht ein, wie man, besonders bei der jetzigen Zeit, nicht zum Gedanken kommen muß, daß eine Reform des Hypothekenwesens in diesem Sinne im Interesse des Bauernstandes dringend geboten sei. Ich sehe überhaupt nicht ein, wie es möglich ist, daß man, wenn man die bauerlichen Verhältnisse gründlich ordnen will, das ganze Hypothekenwesen als eine Private Angelegenheit betrachten und behandeln darf.

Es muß denn doch dem Staate allererst das oberste Gesetz, das ich genannt habe, vor Augen schweben; er kann nicht anderen unrichtigen Gesetzen zu Liebe und vielleicht nur im Interesse gewisser Kapitalisten oder Wucherer den Bauern von Haus und Hof kommen lassen! Wer soll ihm dann die Söhne zum Militär liefern, wer soll Steuern zahlen? Es muß doch als oberstes Gesetz dem Staate klar sein, daß der Bauernstand muß bestehen können. Da dürfte der Gedanke sehr nahe liegen, daß das ganze Realkreditwesen eigentlich als Staatssache, respektive als Landessache zu behandeln, und jene Einrichtungen zu schaffen wären, welche diesem Prinzip entsprechen würden.

Man hat in letzter Zeit in mehreren österreichischen Kronländern den Gedanken der Errichtung von Landesbanken angeregt.

Ich glaube, der Gedanke darf in reifliche Erwägung gezogen werden. Es ist denn doch das Land seinem hauptsächlichsten Ernährer schuldig, daß es jene Maßregeln trifft, die ihn in seinem Bestande schützen. Die heutigen Schöpfungen, wie z. B. Sparkassen, die mögen eine Übergangszeit bilden zu wirklich gesunden Einrichtungen. Ich war mit der Idee der Sparkassen, damals, wo sie entstanden, durchaus

132

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

einverstanden, aber ich glaube doch, daß für den Bauernstand diese Idee nicht die richtige ist; sie wird sich für die Dauer nicht halten können.

Man kann es dem Privaten nicht zumuthen, daß er ohne Lohn den Vermittler zwischen dem Kreditgeber und Kreditnehmer mache; dann schleicht sich auch so gerne das allgemeine Erbübel der Menschheit, der Geist des Wuchers ein, und ich glaube in Bezug auf Realkredit wird man zu einer Anstalt kommen müssen, wo das Land selbst im Interesse des Bauernstandes die wichtige Sache des Realkreditwesens in seine Hand nimmt. Es hat auch der Gedanke des Grundbuches in dieser Debatte Erwähnung gefunden. Ich muß es dem Herrn Berichterstatter überlassen, diesen Punkt noch allenfalls näher zu berühren und mochte nur eines bemerken; wenn das Grundbuch wirklich im Stande wäre, unsere sozialen Schäden im Bauernstande gründlich zu heilen, dann müßte nothwendig in jenen Ländern, wo das Grundbuch besteht, die soziale Gefahr im Bauernstande nicht existiren. Sie existirt aber dort in gleicher Weise, und ich habe daher nicht die Überzeugung, daß man mit der Einführung des Grundbuches, das ich übrigens sehr begrüßen würde, schon der bessern Ordnung wegen, die im Hypothekarwesen sein soll, den Realkredit zu festigen im Stande ist, wenn man nicht gleichzeitig mit den andern Reformen ernstlich darangeht. Wenn Sie das nicht gleichzeitig und im gleichen Schritte thun wollen, dann, meine Herren, schaffen Sie wohl der heutigen Einrichtung und der Macht des Kapitals durch das Grundbuch einfach eine noch festere Handhabe, aber Sie schaffen der eigentlichen Noth keine Abhilfe.

Das, glaube ich, beweisen die ganzen Vorgänge und die Existenz der Bauernfrage in andern Ländern so genügend, daß ich nicht wohl begreife, wie man in der Einführung des Grundbuches für die sozialen Schäden des Bauernstandes ein gar

so wesentliches Heilmittel finden kann.

Ich schließe. Es ist, glaube ich, nach Allem, was uns vorliegt, gewiß Jedermann klar, daß in diesen Punkten Hilfe dringend Noth thut; es darf diese Angelegenheit keine Verschleppung erleiden, und ich kann nur sehr bedauern, daß nicht auch die Vertreter der andern Richtung im hohen Hause am Zustandekommen und an allfälligen Modifikationen dieser Beschlüsse mitgewirkt haben.

Wir sehen, wenn es auch bei uns nicht so gräßlich steht, daß bereits durch Auswanderungen, durch die Entvölkerung von halben Dörfern, wie das in Galizien der Fall ist, die große und gewaltige Krisis für den Bauernstand angedeutet wird. Dieser Krisis wird nicht bloß der kleine Bauer, es wird ihr überhaupt der Grundbesitzer unterworfen sein. Es kommt dazu gegenwärtig noch die riesige Konkurrenz der überseeischen Länder. Bekanntlich drückt dieser Umstand unsere Bodenrente bedeutend herab und es geht dem Grundbesitzer wirklich an seine Existenz

Es darf uns das eine Mahnung sein, mit der Lösung dieser Frage nicht zu zaudern. Alle andern kleinen Hilfsmittel können uns da wenig helfen. Hier gilt es für den Staat die Rettung eines Ertrinkenden.

Wenn man aber einen Ertrinkenden retten will, dann darf man nicht hinstehen und ihm Vorlesungen und Reden halten über das, was er eigentlich hätte thun sollen, und thun können, über das, was das Beste an allen Einrichtungen wäre rc., sondern den muß man fassen und herausreißen.

In ähnlicher Weise muß es der Staat mit dem Bauern und Gewerbestände machen; es muß ein entschiedener und ganz muthiger Griff in diese Verhältnisse geschehen. Was kann nun der Landtag thun? Er kann wenig thun, ich glaube, er wird mit der Annahme dieser Anträge für das heurige Jahr alles ihm mögliche gethan haben. Ich kann daher nur wünschen, daß angesichts dieser dringenden Nothstände eine einstimmige Votirung dieser gestellten Anträge stattfinden möge!

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Iah. Thurnher: Ich beantrage mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Es ist Schluß der Sitzung beantragt.

Ich ersuche alle jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben.

(Angenommen.)

Ich werde demgemäß die Sitzung Nachmittage wieder fortsetzen, und zwar, wenn die Herren dagegen nichts zu bemerken haben um 3 Uhr.

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

133

Ich betrachte das nicht als eine geschlossene Sitzung, sondern nur als eine Unterbrechung der Sitzung, die um 3 Uhr weiter geführt wird.

Dies bemerke ich wegen der Protokollsabfassung, indem ich sonst ein eigenes Protokoll abschließen und Nachmittag zur Verlesung bringen müßte.

Joh. Thurnher: Ich erkläre mich mit der Auffassung dieses Antrages einverstanden.

(Unterbrechung der Sitzung um 12 Uhr 30 Minuten.)

(3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.)

Landeshauptmann: Indem ich die mittlerweile unterbrochene Sitzung wieder aufnehme, erlaube ich mir die Frage, ob noch Jemand zu der in Verhandlung stehenden Angelegenheit das Wort zu ergreifen wünscht?

Dr. Schmadl: Das k. Patent vom 20. Dez. 1859 hat uns eine Gewerbeordnung gebracht, welcher das Prinzip der Gewerbefreiheit zu Grunde gelegt war. Die Gewerbefreiheit wurde ursprünglich von vielen Seiten mit großem Applaus ausgenommen, vom Gewerbestand als solchem aber eigentlich im Großen und Ganzen perhorresziert. Und heute, glaube ich, geht die allgemeine Ansicht, das allgemeine Urtheil dahin, daß die Gewerbefreiheit am Niedergange des Gewerbestandes, wenn nicht die Hauptschuld, so doch einen großen Theil derselben trägt. In Folge dessen hat sich denn auch in allen Ländern der Monarchie, so auch im kleinen Lande Vorarlberg, eine tiefgehende Bewegung in den Gewerbekreisen bemerkbar gemacht, welche dahin abzielt, die Gewerbefreiheit einzuschränken und dem im Niedergang begriffenen Gewerbe seine soziale Stellung und Bedeutung wieder zurückzuerobern. Es haben sich diesfalls eine große Anzahl Gewerbetreibender von Vorarlberg an den hohen Landtag gewendet, und demselben ihre dießfälligen Wünsche und Beschwerden vorgetragen, und gebeten, ein hoher Landtag wolle die Berücksichtigung dieser Wünsche und Beschwerden geeigneten Ortes dringend empfehlen. Die Wünsche und Beschwerden der Gewerbetreibenden beziehen sich ihrer großen Mehrzahl nach in erster Linie

auf die Gewerbekreise und sind von zwei geehrten

Vorrednern heute Vormittag in trefflichen Reden als vollständig berechtigt hingestellt worden. Ich erachte es daher überflüssig, über die speziellen Wünsche der Gewerbetreibenden zu sprechen, und beschränke mich darauf, einen Punkt zum Gegenstand einer kurzen Besprechung zu machen, welcher mehr von allgemeinem Interesse ist und heute Vormittag in eingehender Weise noch nicht besprochen worden ist. Ich meine nämlich die Forderung der Gewerbetreibenden, die dieselben im Berichte unter E aufgestellt haben, wo dieselben verlangen, es möchten die Wuchergesetze, wie sie vor dem Jahre 1868 bestanden haben, wieder eingeführt und es soll die allgemeine Wechselfähigkeit im Sinne der Beschränkung auf bestimmte Klassen von Personen aufgehoben werden, kurz in welchen dieselben einfach Maßnahmen gegen den Wucher fordern. Die Gewerbefreiheit, meine Herren, hat, das läßt sich nicht längnen, entschieden dem Gewerbebestand großen Schaden zugefügt, nicht minder aber glaube ich hat die Wucherfreiheit, nicht blos dem Gewerbebestand, sondern allen Kreisen, besonders den bauerlichen, einen ebenso großen Schaden verursacht. Nachdem die Gewerbefreiheit einmal dekretirt, nachdem die allgemeine Wechselfähigkeit ausgesprochen war, paßten allerdings auch die Wuchergesetze nicht mehr. Man mußte das Kapital als frei erklären, und mit der Freiheit des Kapitals, sprach- man nach meinem Dafürhalten auch die Freiheit des Wuchers aus.

Die Folge davon war, daß das Geld bedürftige Publikum, insbesondere der kleine Mann, der Bauer, der Herrschaft des Kapitals überantwortet wurde, daß der Bauer, der Handwerker, der kleine Gewerbsmann das Objekt der Ausbeutung seitens des mitunter wucherischen Kapitals wurde. Diese Ausbeutung ging gleichen Schrittes mit der Gewissenlosigkeit, welche in Folge unserer materialistischen Zeitrichtung von Tag zu Tag immermehr überhand nahm, und welche selbst von der empörendsten Ausbeutung des Publikums nicht zurückscheute. Es wäre ungerecht und unbillig, speziell dem Wucher oder der Gewerbefreiheit an und für sich das wirthschaftliche Elend, an dem wir nun einmal kranken, in die Schuhe schieben zu wollen. Ich bin weit davon entfernt, dies zu thun, aber das steht nach | meinem Dafürhalten denn doch fest, daß die Zahl derjenigen in Oesterreich, welche dem Wucher zum Opfer gefallen sind,

134

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

nach tausenden zählt, und daß die Zahl derjenigen, welche dem Wucher vielleicht noch zum Opfer fallen werden, oder schon nahe daran sind, eine

noch viel größere ist. Leider Gott, haben wir auch in unserem Lande Vorarlberg derartige Opfer wucherischer Übervortheilung, und ich bin der Überzeugung, daß allerseits die Erkenntniß Platz gegriffen hat, daß in diesem Punkte dringend Abhilfe geboten scheint.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß glaubte eine Einschränkung der Wucherfreiheit in erster Linie dadurch zu erreichen, daß die Wechsclfähigkeit auf gewisse Kreise, speziell auf protokollierte Handelsleute eingeschränkt werde, und in zweiter Linie durch Regelung des Zinsfußes oder Bestimmung eines Zinsmaximums. Der Wechsel ist im Ganzen und Großen seiner ursprünglichen Bedeutung entfremdet worden; ursprünglich war der Wechsel eine Geldanweisung, ein Bequemlichkeitspapier und sollte auch in der Regel nichts anders sein; sowie aber derselbe diesen Charakter verliert, wird er zum Übel, zu einer furchtbaren Waffe, die dem Wechselschuldner früher oder später den Ruin bringen muß. Es ist nämlich vermöge seiner Natur im Wechsel eine Zinsbestimmung ausgeschlossen, weil ein Wechsel mit Zinsbestimmung ungiltig wäre. Mit Rücksicht darauf, daß beim Darlehen, beim Geben der Wechselsumme, sogleich die Zinsen in Abzug gebracht werden, ist dem Wucher der weiteste Spielraum geboten. Das k. k. Kreisgericht Feldkirch nennt darum auch den Wechsel das Hauptmedium wucherischer Übervortheilung. Erwägt man ferner, daß sehr wenige Leute in der bauerlichen Bevölkerung im Stande sind, überhaupt die Konsequenzen und Tragweite eines Wechsels zu erfassen; berücksichtigt man im Weiteren, daß mit einer Wechselklage verhältnißmäßig sehr hohe Spesen verbunden sind, berücksichtigt man ferner das rasche Exekutionsverfahren, womit Wechsel eingetrieben werden können, ferner die vom Wechselschuldner zu zahlenden Provisionen, Retourrechnungs-Spesen und dgl., so wird man zur Überzeugung kommen, daß für den Kleingewerbstand und für die bauerliche Bevölkerung die Inanspruchnahme von Wechselkredit nur vom Verderben sein kann. Die Erfahrung hat dieses sattsam bewiesen: und die Fälle sind gar nicht selten, daß vom Augenblicke an, wo sich ein

Kleingewerbsmann oder ein Bauer in Wechsel einließ, sein finanzieller Ruin datirte. Es wird sich hierüber auch Niemand wundern, der weiß, wie gewisse Geldspekulanten, gewisse Geschäftsleute oft in der zudringlichsten Weise dem Handwerker, dem Bauern Geld oder Waare aufdrängen, demselben pto. Zahlung die allerschönsten Versprechungen machen und schließlich nur das Ansinnen stellen, man möge ein Wechselchen unterschreiben. Natürlich braucht der Wechsel am Verfalltage nicht gezahlt zu werden; hat man das Geld nicht, wird prolongirt, wieder prolongirt, und so hat

cs den Anschein, als ob man eigentlich gar nicht zahlen müßte.

Was geschieht inzwischen? Es sind mir ans meiner eigenen Praxis viele Fälle bekannt, wo z. B. ein Geschäftsmann, der von einem seiner Kunden einen offenen Wechsel in Händen hatte, denselben so zu sagen mit Waaren überschwenkte, nicht bestellte Waare oder schlechte Waare sandte, und wenn der Schuldner ihn aufmerksam machte und sagte: Diese Waare habe ich nicht bestellt, ich weise diese Waare zurück, dann kam mau mit der Drohung, der Wechsel wird eingeklagt und in ein paar Tagen kommt Exekution ins Haus. Unter solchen Umständen sieht sich der Geschäftsmann genöthigt, die Waare, die er nicht au den Mann zu bringen weiß und oft auch noch schlechte Waare zu behalten, nur um der Exekution auszuweichen. Und so kommt es, daß oft ein einziger Wechsel den finanziellen Ruin eines Geschäftsmannes zur Folge hat. Der Wechselschuldner, glaube ich im Allgemeinen behauptet zu können, befindet sich seinem Wechselgläubiger gegenüber in der Regel in einer Zwangslage, in der er sich die härtesten Bedingungen gefallen lassen muß, wenn er nicht im Stande ist, den Wechsel einzulösen.

Auf Wechsel werden in der Regel Darlehen zu 6, oft auch zu 8, ja auch zu mehr Prozent gegeben. Bei Ausstellung des Wechsels geht es ziemlich billig her, bei der ersten Prolongation nicht mehr so billig, bei der zweiten Prolongation kommen noch mehr Prozente, und nach mehreren Prolongationen ist in der Regel der Bauer gar nicht mehr im Stande nachzurechnen, wie viele Zinsen er bezahlen muß, und so können sich Fälle ereignen, wie wir aus einer Mittheilung des k. k. Bezirksgerichtes Dornbirn ersehen haben, daß

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der v. Periode 1880.

135

ein Wechseldarlehen von 200 Frank im Laufe von 10 Jahren auf die Summe von 1860 Frank heranwächst. Und was das Schlimmste an der ganzen Sache, ist der Umstand, daß dem Wechselschuldner keinerlei Rechtsmittel, kein Rechtsschutz zusteht, sondern er muß schutzlos und machtlos zusehen, wie er vom Wechselgläubiger finanziell umgebracht wird.

Meine Herren, ich glaube, ich habe die Lage der kleineren Geschäftsleute gegenüber den Geldwucherern und die des kleinen Bauern gegenüber solchen Leuten nicht mit zu grellen Farben geschildert.

Es wird mir landauf landab Jedermann Recht geben, wenn ich sage, daß es dringend geboten erscheint, gegen die Ausschreitungen des

Wuchers irgend welche Maßnahmen zu treffen. Soll dieß aber geschehen, so muß dem Wucher seine Hauptader unterbunden, seine Hauptquellen verstopft, d. i. die Wechselfähigkeit beschränkt werden. Der Bauer und der Kleingewerbsmann benöthigen auch keinen Wechsel.

Es gibt andere Quellen der Geldverschaffung. Die in Anspruchnahme des Wechselkredites in Vorarlberg ist nicht aus dem Bedürfnisse des Volkes herausgewachsen, sondern sie ist künstlicher Weise von einer gewissen Klasse im eigenen Interesse zum Bedürfnisse des Volkes gestempelt worden, und ich glaube nicht zu viel zu behaupten, wenn ich sage, daß wenn die Wechselfähigkeit auf protokollierte Handelsleute eingeschränkt wird, darob im ganzen Lande Niemand eine Thräne vergießen wird. Man wendet gegen die Einschränkung der Wechselfähigkeit ein, es rieche eine derartige Maßregel, wenn ich mich so ausdrücken darf, nach Reaktion, dieselbe sei eine Beschränkung der Freiheit u. dgl. Das ist allerdings im gewissen Sinne richtig; aber, meine Herren, wenn halt Jemand zu weit vorwärts gegangen ist, bleibt ihm nichts anderes übrig, als zurückzugehen; ich wenigstens weiß kein anderes Mittel. Und was die Beschränkung der Freiheit anbelangt, glaube ich, kann der kleine Mann nur dankbar sein, wenn ihm die Freiheit benommen wird, sich durch in Anspruchnahme des Wechselkredites in kurzmöglichster Frist wirthschaftlich zu ruiniren. Man sagt ferner, die allgemeine Wechselfähigkeit sei nicht Mitschuld am Ruine des Bauernstandes, da dieselbe lange Zeit bestanden, ohne daß diese verderblichen Wirkungen zu Tage getreten seien.

Ja das ist nach meiner Ansicht einfach daher gekommen, weit vor 10 oder mehr Jahren es keinem Bauern eingefallen ist, mit Wechsel zu manipuliren; aber von der Zeit an, wo der Bauer sich überhaupt in Wechsel eingelassen hat, glaube ich ohne Übertreibung sagen zu können, von diesem Zeitpunkte an datiren die ruinirten bäuerlichen Existenzen. Wenn endlich darauf hingewiesen wird – wenn ich mich recht erinnere, geschieht es in den Mittheilungen des k. k. Kreisgerichtes Feldkirch – daß eine Einschränkung der Wechselfähigkeit nicht ein allgemeines Bedürfnis sei in Vorarlberg, da z. B. in einzelnen Bezirken überhaupt Wechselkredit gar nicht in Anspruch genommen wird, da man dort überhaupt nicht mit Wechsel manipulirt, glaube ich demgegenüber bemerken zu sollen, daß gerade, wenn dieses der Fall ist, einen solchen Bezirk auch die Einschränkung der Wechselfähigkeit nicht im Geringsten geniren wird. Übrigens ist im Bregenzerwalde z. B. vor 10 und 15 Jahren der Wechselkredit auch nicht in einer Weise in Anspruch genommen worden, wie das heute der Fall ist. Es wäre wohl möglich, daß das Wechselfieber auch noch

andere Kreise als blos den Bregenzerwald erfassen würde. Also diese Einwendungen scheinen mir nicht stichhaltig zu sein, darum möchte ich noch einmal aussprechen: will man den kleinen Mann, den Handwerker, den Bauern aus der Hand der Wucherer befreien, so ist es vor Allem nothwendig die Wechselfähigkeit einzuschränken. Es muß aber in zweiter Linie noch etwas geschehen, wenn überhaupt der sozialen Noth, dem Elende in der ländlichen Bevölkerung abgeholfen werden soll. Blos die Einschränkung der Wechselfähigkeit auf protokolllirte Handelsleute wird nicht genügen; es werden schon radikalere Maßnahmen getroffen werden müssen.

Eine derartige Maßnahme wäre die Regelung des Zinsfuses durch die Rückkehr zu dem in den früheren Paragrafen des bürgerlichen Gesetzbuches niedergelegtem Prinzipe, wornach das Zinsnehmen sich denn doch auch ein wenig nach dem Ertrag richten mußte. Die früheren Bestimmungen gingen dahin, daß von Hypotheken nur 5 Prozent, von Kurrentforderungen nur 6 Prozent genommen werden durfte. Es ist allerdings richtig, daß diese Frage sehr heikler Natur und eine der schwierigsten zu lösen ist; andererseits

136

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

ist aber alles davon überzeugt, daß der Bauer, der heutzutage aus seinem Grund und Boden kaum 3 Prozent zieht, wirthschaftlich zu Grunde gehen muß, wenn er seine Hypotheken zu 5 und 6 Prozent verzinsen muß. Die traurige wirthschaftliche Lage des Bauernstandes erfordert dringende Maßnahmen.

Der hohe Landtag ist allerdings nicht in der Lage dießbezüglich Abhilfe zu schaffen; was er thun kann, ist das, daß er einer hohen Regierung die Wünsche und Beschwerden der Gewerbetreibenden und der bäuerlichen Bevölkerung zu Gemüthe führt, und ich glaube, daß wir uns alle den Dank des Landes verdienen, wenn wir die vom volkwirthschaftlichen Ausschüsse uns zur Annahme empfohlenen Anträge annehmen werden. Ich wenigstens erkläre, daß ich für alle sammt und sonders stimmen werde, und empfehle schließlich den geehrten Herren die Annahme der sämtlichen Anträge.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

v. Gilm: Ich will nur weniges bemerken.

Der Herr Abgeordnete Kohler hat in seinen Auseinandersetzungen und Erörterungen zur Hilfe

des bauerlichen Standes auch Maßregeln vorgeschlagen, und in Antrag gebracht, die ich nach meiner Anschauung, nach der gegenwärtigen Zeit und Verhältnissen wohl ideal nennen dürfte. Voraus möchte ich aber Hinweisen auf den in den Anträgen dem Landesausschuß gegebenen Wirkungskreis und hierunter die Aufgabe, die bestehenden Erbschaftsgesetze einer Revision oder Änderung zu unterziehen. Darunter könnte nach meiner Meinung doch gewiß nichts anders liegen, als eine Einführung, wie sie in Tirol und auch in andern Kronländern Österreichs besteht, nemlich die Erbfolge in den Bauerngütern. Nun so wünschenswerth gewiß eine solche Maßregel wo noch Bauerschaften bestehen, zur Hebung des Bauernstandes ist, so will ich hier nur darauf Hinweisen, welche Schwierigkeit diese Einführung in Vorarlberg haben würde, da gerade in Vorarlberg die stets bestandene freie Theilbarkeit des Bodens sozusagen fast wie ein Landesrecht betrachtet wird.

Indem ich auf die Schwierigkeit dießfälliger Änderungen hinweise, will ich auf andere Maßregeln, die Herr Kohler heute in Vorschlag gebracht hat, als z. B. die Beschränkung des Kredites an Hypotheken, die Unaufkündbarkeit des Kapitals, und die Möglichkeit dießfälliger Ausführung die ich als ideal bezeichnete nicht weiter eingehen. Noch einmal aber muß ich es betonen, daß es mich sehr befremdete, daß der Ausschuß nicht auch das Grundbuch und die Einführung desselben in seine Berathungen gezogen, und in den Anträgen erwähnt, noch dießfalls den Landesausschuß betraut hat. Ich weiß nun wohl, daß das Grundbuch nicht das einzige und alleinige Mittel ist, den bauerlichen Besitz zu heben oder zu schützen, aber das ist doch gewiß, daß es dienlich ist, eine gesunde Realkredit für den bauerlichen Besitz und die bauerliche Bevölkerung zu schaffen, und daß gerade die Schaffung dieses gesunden Realkredites durch das Grundbuch in natürlicher Weise befördert wird, was Herr Kohler in einer zwingenden Gesetzesbestimmung durch eine Beschränkung der Hypotheken auf den Realbesitz eingeführt wissen will. Nur mit diesen Erklärungen, die ich vor dem hohen Hanse abgebe, bin ich übrigens bereit, den vom Ausschuß gestellten Anträgen beizustimmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Kohler: Der geehrte Herr Vorredner hat einige Äußerungen berührt, die ich in meinen vormittägigen Auseinandersetzungen über ein paar Punkte des Berichtes gemacht habe, und zwar in einer Weise, die ich glaube als etwas zu weit gehend bezeichnen zu müssen. Wenn ich den Herrn v. Gilm recht verstanden habe, so hat er

meinen Auseinandersetzungen die Bedeutung von Anträgen beigelegt. Das sollten dieselben nun nicht sein. Was diese zwei Punkte, das Hypothekenwesen in zweifacher Beziehung, in Bezug auf die Beschränkung der Verschuldung und in Bezug auf die Unkündbarkeit der Hypotheken betrifft, so wollte ich diese zwei Gedanken einfach anregen. Daß diese bloße Anregung schon so tief aufgefaßt wurde, das betrachte ich als ein günstiges Zeichen; ich glaube, es ist recht gut, daß man Zustände, in die man sich in gewisser Weise hineingelebt hat, wenn sic nach dem Urtheil von wirklichen Fachmännern auf diesem Gebiete, als schon lange Verderben bringend erkannt sind, auch einmal rücksichtslos anrührt.

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

137

Daß nun die Kündbarkeit der Hypotheken schon von bedeutenden Nationalökonomen als ein Grundübel des Bauernstandes bezeichnet wurde, das gleiche auch bezüglich der freien Verschuldbarkeit der Fall ist, was Herr v. Gilm mir doch nicht in Abrede stellen wird, so haben wir es hier schwerlich gerade mit reinen Idealen zu thun, um so weniger, weil die Sache schon geschichtlich vorliegt. Herr v. Gilm wird es besser wissen als ich, daß die frühere Zeit, die Zeit einer andern sozialen Ordnung auch dieses Hypothekenwesen mit seiner Härte und seiner Schärfe für den Bauern und seinem ganzen Vortheil für das Kapital nicht hatte, sondern daß früher die Lasten durch Rentenvertrag auf dem Besitzstände ruhten. Dieses als Antwort auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten v. Gilm. Ein zweites werde ich nur kurz berühren, nämlich die Bemerkung bezüglich des Grundbuches. Da möchte ich nur darauf Hinweisen, daß wir das Übel doch nicht damit heilen können, daß wir nur Kredit schaffen, nur dem Kreditbedürfnisse zu entsprechen suchen. Unsere Hauptaufgabe besteht vielmehr darin, daß wir dem Bauern helfen, daß er nicht mehr so kreditbedürftig sei. (Bravo.)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? Wenn das nicht der Fall ist, so schließe ich die Debatte. Wünscht der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Joh. Thurnher: Nachdem von keiner Seite im hohen Hanse die Anträge, welche ich Namens des volkswirtschaftlichen Ausschusses hier zu vertreten habe, angegriffen wurden, vielmehr dieselben von verschiedenen Seiten sehr warme und eingehende Befürwortung erhielten, könnte ich eigentlich füglich auf das Wort verzichten, das mir als Berichterstatter zusteht, wenn nicht ein paar Umstände, die in der heutigen Verhandlung

zu Tage getreten wären, über die ich noch ein Paar Worte sprechen muß.

Zunächst hat es auch mich als Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses sehr unangenehm berührt und ich glaube auch im Sinne des ganzen Ausschusses zu sprechen, daß auf jener Seite des Hauses die Bänke leer sind, in Verhandlung einer so wichtigen Frage, wie die vorliegende ist. Dieses ist um so mehr zu bedauern, als auf jenen Bänken zwei Herren

sitzen, welche vermöge ihrer Wahl in den Landtag und vermöge ihrer sonstigen -Stellung besonders berufen wären bei dieser Berathung mitzuwirken.

Ich glaube, in ganz hervorragender Weise wäre berufen in dieser Angelegenheit mitzuwirken der Vertreter der Handelskammer im Landtag, der eben leider heute nicht anwesend ist, und ebenso erwünscht wäre gewesen der Präsident der Handelskammer. Ich bedaure um so mehr, daß diese Herren bei dieser Verhandlung durch ihre Abwesenheit glänzen, als ihre Parteifreunde nicht ermangelt haben, wiederholt in früheren Jahren und auch während dieser Session in ihrer Presse den Landtag zu beschuldigen, daß er sich den volkswirtschaftlichen Angelegenheiten zu wenig widme, sich vielmehr mit idealen grundsätzlichen Verhandlungen beschäftige. Ich glaube in keiner Session war dieser Vorwurf unberechtigter und unmotivirter, als gerade in dieser Session.

Deshalb bedaure ich besonders die Abwesenheit dieser Herren bei der heutigen Verhandlung. Von den Rednern, welche in der heutigen Debatte gesprochen haben, sind es drei Herren, welche zunächst nur zum Berichte gesprochen haben, die übrigen haben zu den Gegenständen, welche im Anträge vorliegen, gesprochen, und wie schon vorhin angedeutet worden, haben sie dieselben befürwortet. Ich habe somit nach dieser Richtung nichts zu bemerken, als den Herren für die Befürwortung der Anträge als Berichterstatter meinen Dank auszusprechen. Von den drei Herren, welche Anlaß genommen haben zu ein paar Punkten im Berichte Bemerkungen zu machen, ist es zunächst der Herr Regierungsvertreter, der zu dem ans Seite 21 des Berichtes aufgeführten Satze über die verderblichen Folgen, welche die übermäßige Anzahl der Schankgewerbe in mehrfacher Beziehung mit sich bringt, eine Bemerkung gemacht hat. Er hat nicht in Abrede gestellt, daß Schankgewerbe in solcher Anzahl zugelassen worden sind, daß eine Menge derselben wegen allzu großer Konkurrenz kaum mehr zu existiren vermag. Er hat nicht in Abrede gestellt, daß die übermäßige Anzahl solcher Schankgewerbe nicht bloß in großen Gemeinden sondern auch in Parzellen verderblich nach der Richtung wirken, in welcher es in diesem Berichte hervorgehoben

ist, nämlich als nächste Gelegenheit und Verlockung zum Müssiggang, Spiel und Trunk, zu einer

138

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. H. Landtag der V. Periode 1880.

Unzahl Auslagen, sondern er hat nur hervorgehoben, daß heute und seit längerer Zeit von den Regierungsorganen die Gemeinden in der Richtung unterstützt werden, welches ich immer im Berichte als besonders wünschenswerth hervorgehoben habe. Ich kann in dieser Beziehung nur danken und mich nur freuen, wenn die Handhabung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nun in der Weise, insoweit es bei den Bestimmungen der heutigen Gewerbeordnung möglich ist, vor sich geht, wie es die Gemeinden wünschen. Es ist aber nicht zu läugnen, daß nun einmal diese große Konkurrenz auf diesem Gebiete bereits besteht, es ist nicht zu läugnen, daß verderbliche Folgen daraus erwachsen sind, und ebenso ist nicht zu läugnen, was ich im Berichte besonders bemerkt habe, daß früher auf Seite der Behörden eben zu sehr der fiskalische Standpunkt bei Ertheilung von Konzessionen maßgebend war. Denn die Klage bei den Gemeindevorstellungen war früher eine allgemeine, daß jede von der Gemeinde zur Bewilligung nicht befürwortete Wirthschaft, von den Behörden dennoch bewilligt wurde, daß die Gemeinden es sich gar nicht anders erklären konnten, als daß die Regierung eben nur zu sehr den fiskalischen Standpunkt berücksichtige, daß sie weniger dem Standpunkte der Gemeinden Rechnung trage. Ich will nun keinen Tadel darüber aussprechen, daß es damals so geschehen ist; man wird damals die verderblichen Folgen, welche von Seite der Gemeinde der Regierung vorgestellt worden sind, nicht so eingesehen haben. Es kann nur dankenswerth anerkannt werden, wenn heute von Seite der Regierung den Gemeinden mehr an die Hand gegangen wird, was früher leider nicht geschehen ist, so daß bei den Gemeinden vielfach die Meinung aufkommen mußte, es nütze überhaupt nichts mehr, gegen die Vermehrung von Schankgewerben zu arbeiten. Ich habe selbst Ausschußsitzungen beigewohnt, wo unter diesem Eindrücke verhandelt wurde, wo gegen die Begutachtung solcher Gesuche zwar verschiedene Herren gesprochen haben, wo man aber endlich auf das Resultat hinausgekommen ist, nützen thuts ja doch nichts, bewilligt wird die neue Wirthschaft bei der Bezirksbehörde doch. Zuletzt haben die Gemeinden angefangen sich weniger mehr dagegen zu rühren, weil sie die Hoffnungslosigkeit, in dieser Richtung etwas zu wirken,

genug eingesehen haben. Der Herr Abgeordnete Rhomberg hat heute Vormittag seine Ansicht dahin ausgesprochen, es wäre ihm in Behandlung

dieser Frage, welche vorliegt, als das Nothwendigste von allem erschienen, einen Antrag aus Einführung von Grundbüchern zu bringen. Und Herr Abgeordneter v. Gilm hat bedauert, daß in den Anträgen die Grundbuchelegenheit nicht berücksichtigt worden ist.

Nun, ich muß dem Herrn Abgeordneten Rhomberg zunächst danken, daß er wenigstens der heutigen Sitzung beigewohnt und an den Verhandlungen Theil genommen hat, obwohl ihn die Anträge nicht vollkommen zu befriedigen scheinen, indem er meint, das Nothwendigste von Allem wäre eben die Grundbuchsangelegenheit gewesen. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß er, ungeachtet dieser Anschauung, dennoch für unsere Anträge stimmen werde.

Was das Bedauern des Herrn v. Gilm betrifft, daß die im Berichte vorkommende Anregung in den Anträgen gar keine Berücksichtigung finde, so muß ich der damit ausgesprochenen Anschauung doch einigermaßen widersprechen. Denn in den Anträgen, die Lage des Grundbesitzes betreffend, sind doch solche Punkte enthalten, welche möglicherweise, mir scheint sogar wahrscheinlicher Weise auch mit dem von ihm berührten Grundbuche im Zusammenhange stehen, nemlich das Hypothekarwesen. Es wird sich zeigen, ob nun der Ausschuß, welcher mit den Verhandlungen in dieser Angelegenheit betraut werden und darin arbeiten wird, zur Überzeugung kommt, welche die Herren Abgeordneten Rhomberg und v. Gilm zum Ausdruck gebracht haben. Vorläufig glaube ich nicht daran, daß in der Einführung des Grundbuches ein Heilmittel für so allgemeine Schmerzen gefunden werden kann, als wir heute solche haben. Ich weiß wohl, daß diese Herren schon in früheren Sessionen mit der ganzen ihnen zu Gebote stehenden Energie auf die Durchdringung von solchen Anträgen in diesem hohen Hause gewirkt haben, daß denjenigen, welche nicht für die sofortige Einführung des Grundbuches mit dem Legalisirungszwang gestimmt haben, der Vorwurf gemacht worden ist, sie befinden sich mit dieser im Landtage vertretenen Anschauung, nicht in Übereinstimmung mit der Stimmung in der Bevölkerung. Ich weiß, daß aus diesem

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

139

Grunde von den Freunden des Grundbuches eine Anregung geschehen ist, einen Versuch zu machen, ob denn nicht die Stimmung im Lande selbst für das Grundbuch günstiger sei, als sie sich in der zufälligen Zusammensetzung des gegenwärtigen Landtages repräsentirt.

Den Herren ist aber erinnerlich, daß die in Szene gesetzte Agitation von einem sehr geringen, ich möchte beinahe sagen, kläglichen Erfolge begleitet war. Obwohl über Anregung des Stadtmagistrats von Bregenz in sehr ausführlicher und eindringlicher Weise sämtlichen Gemeindevorstellungen des Landes vorgestellt wurde, wie nützlich und nothwendig die Einführung des Grundbuches sei, so war das Resultat der Äußerungen nur das, daß, ich glaube vier Gemeinden, also nicht einmal 5% der sämtlichen Gemeindevorstellungen Vorarlbergs sich für das Grundbuch mit dem Legalisirungszwang ausgesprochen haben. Es waren also nicht einmal sämtliche Gerichtsbezirke dabei vertreten, obwohl den Einwohnern von Gerichtsbezirken durch die Einführung des Grundbuches mit dem Legalisirungszwang nicht jene Lasten aufgebürdet würden, welche den Landgemeinden aufgebürdet werden. Ich muß eö also heute als nicht konstatiert ansehen, daß die Einführung des Grundbuches mit dem Legalisirungszwang ein solches Bedürfniß sei, wie es diese beiden Herren schildern; aber das Resultat der "Untersuchung wird ja zeigen, wie diese Angelegenheit in der Bevölkerung beurtheilt wird, und nach dem Ergebnis der Untersuchung und den klar gelegten Anschauungen werden wir uns in einer späteren Session zu richten haben.

Landeshauptmann: Nachdem der Herr Berichterstatter das Wort gehabt, so schreite ich zur Abstimmung.

Ich erlaube mir vorher die Frage an die hohe Versammlung zu richten, ob sie wünscht, daß über diese Anträge en bloc abgestimmt werde, oder ob ich über jeden einzelnen Antrag abstimmen lassen soll.

Bei einer Gesetzesvorlage muß ein bezüglicher Antrag erfolgen; dieses ist aber keine Gesetzesvorlage, sondern nur eine Reihe von zusammengehörigen Anträgen.

Iah. Thurnher: Nachdem keiner der Anträge eine Anfechtung erfahren hat, zu keinem der

Anträge ein Abänderungs- oder Zusatzantrag erfolgte, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß über diese Anträge en bloc abgestimmt werde.

Landeshauptmann: Ich habe gegen diese Auffassung natürlich nichts einzuwenden; es ist mir nur wünschenswerth erschienen, darüber die Meinung des hohen Hauses einzuholen, und nachdem Niemand das Wort ergreift, um irgend eine Änderung zu beantragen, werde ich in der vom Herrn Berichterstatter bezeichneten Weise vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche die Anträge

des volkswirtschaftlichen Ausschusses, wie sie vom Herrn Berichterstatter verlesen worden sind, nämlich die Anträge A, B, C, D mit den Unterabtheilungen, anzunehmen geneigt sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

5. Ausschlußbericht über die Petition der Geistlichkeit des Dekanates Dornbirn um Votirung eines Gesetzes über die Heiligung des Sonntages.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzulesen.

v. Gilm: (verliest den Bericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

Die hochwürdige Seelsorgs-Geistlichkeit von Dornbirn hat sich schon unter dem 13. Oktober 1879 mit einem Gesuche an die dortige Gemeindevertretung gewendet „die Schließung der Wirthshäuser während des Gottesdienstes und die Beseitigung jeder Störung derselben ehemöglichst zu beschließen und zur Ausführung bringen zu wallen," welche Eingabe jedoch erst mit dem Erlasse der Gemeindevorsteherung vom 18. Juni 1880 unter Angabe eines Begehrens, die Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung in ähnlicher Weise wie dieses auf Grund strenger Gesetze in England und Amerika geschieht auszuführen und mit der Motivirung abschlägig beschieden worden ist, daß in Vorarlberg ein Landesgesetz betreffend die Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung nicht besiehe und auch die cisleithanische Reichsgesetzgebung keine Anhaltspunkte für ein Vorgehen der Gemeindevorsteherung im Sinne des gestellten Begehrens darbiete.

140

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

In Folge dessen ist die Dornbirner Seelsorgsgeistlichkeit mit der Bitte um Schaffung eines Landesgesetzes zum Schutze der Sonntagsheiligung an den Landtag herantreten, welcher zur Berathung und Antragstellung hierüber den gefertigten Ausschluß eingesetzt hat.

Dem bezüglichen Einschreiten bei der Gemeindevertretung in oben angeführtem Inhalte hat die hochm. Geistlichkeit von Dornbirn in der Wesenheit folgende Erwägungen unterlegt, daß

1. die Sonntagsheiligung tn steter Abnahme begriffen sei, was erfahrungsgemäß das Schwinden der Religiosität und den Verfall der Sittlichkeit besonders bei der Heranwachsenden Jugend begründe,

2. in Folge dessen Rohheit, Widerspenstigkeit und Ungehorsam in Gesellschaft und Familien immer mehr wachsen,

3. die so verderbenbringende Genußsucht in demselben Verhältnisse steige, als die Sonntagsheiligung abnehme,

4. dadurch den Sinn für Sparsamkeit, die gerade in jetzigen Verhältnissen so nothwendig wäre, immer mehr abhanden komme, hingegen die Verarmung stets größer werde und der Gegensatz zwischen Arm und Reich immer bedenklicher erscheine,

5. die offen stehenden Gasthäuser während des Gottesdienstes das Volk und vorab die junge Generation zur Vernachlässigung des Gottesdienstes mit lauter Stimme einladen,

6. der Gemeindeansschuß selbst in einer kräftigen Resolution gegen die Vermehrung der Wirthshäuser auftrat und darin treffend hervorhob, „daß der zu häufige Besuch der Gastlokale, Müßiggang, Arbeitsscheu und Rohheit zur Folge habe,“ was gewiß um so mehr der Fall sei, wenn es unter dem Gottesdienste geschehe,

7. ein Beweis für die nachtheiligen Folgen der Vernachlässigung des Gottesdienstes auch in dem Umstände liege, daß das „Gemeindeblatt“ vor kurzer Zeit vor dem Obststehlen warnte, was gewöhnlich unter dem Gottesdienste zu geschehen pflege,

8. gerade die Sonntagsschändung es sei, welche den Niedergang des allgemeinen Wohlstandes fördert und beschleunige,

9. Gott, Kirche und Staat die Sonntagsheiligung strenge gebieten, wie selbst protestantische Länder, z. B. England, Amerika rc. mit den strengsten Gesetzen für Heiligung des Sonntags einstehen und noch in neuester Zeit der zweite internationale Kongreß zu Bern bezüglich der Sonntagsfeier durchgreifende Beschlüsse faßte.

Auch der gefertigte Ausschuß ist der übereinstimmenden Ansicht, daß es im religiösen und sozialen Interesse des Volkes dringendst geboten sei, die Sonntagsheiligung durch gesetzliche Bestimmungen zu regeln, zumal gerade die in den letzten Jahren in so auffälliger Weise um sich gegriffene Sonntags-Entheiligung und Störung der Sonntagsruhe jeglicher Art den religiösen

und sittlichen Sinn des Volkes zum Verderben desselben mehr und mehr untergräbt und vernichtet.

In der Reichsgesetzgebung liegt diesfalls das Gesetz vom 25. Mai 1868 über Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger vor, und im Absätze VI „Zn Ansehung der Feier- und Festtage" sind im Artikel 13 bezüglich allgemeine Bestimmungen gegeben, welche aber theils wegen Mangel positiver Vorschrift, theils wegen unbestimmter und unbegrenzter Fassung, die Ausführung derselben in bestimmter allgemein verbindlicher Weise keineswegs feststellen.

Zu jeder Zeit und in allen Ländern bestanden von jeher und bestehen noch Gebote oder Verbote, die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage betreffend.

Für Wien und dem zum Wiener Polizeirayon gehörigen Ortschaften wurde von der k. k. Statthalterei unterm 22. Febr. 1856 eine umfangreiche Vorschrift erlassen, solche bestehen insbesondere für Mähren, für Steiermark, für Ober- und Nieder-Schlesien, für Kärnthen, Salzburg, Galizien, Tirol und insbesondere auch für Vorarlberg gemäß Kundmachung der k. k. Kreisregierung für Vorarlberg vom 12. Dezbr. 1851 und diese wie anderweitig angeführte Verordnungen gründen sich, wie aus den Akten ersichtlich[^] auf Allerh. Entschließung Sr. Majestät des Kaisers vom 18. April 1850.

Diese Kundmachung lautet:

c

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

141

„Kundmachung

hinsichtlich der Heiligung der Sonn- und Feiertage in Vorarlberg.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse Vorarlbergs laut hoher Dekrete vom 22. November d. J. Z. 25,015 zu gestatten geruht, daß die bisher nur für die Stadt Bregenz bewilligte Art der Heiligung der Sonn- und Feiertage für ganz Vorarlberg provisorisch als Norm eingeführt werde.

Mit Beziehung auf diese hohe Genehmigung wird für ganz Vorarlberg hinsichtlich der Art der Heiligung der Sonn- und Feiertage folgende genau zu beobachtende Vorschrift mit der Bemerkung erlassen, und zur allgemeinen Darnachachtung

kundgegeben, daß dadurch die früher hinsichtlich des öffentlichen Verkaufs an diesen Tagen bestandenen Vorschriften für Vorarlberg außer Wirksamkeit treten:

1. Zur angemessenen Heiligung der Sonn- und Feiertage in Folge der allerhöchsten EntschlieÙung vom 18. April 1850 gilt als Norm, daß sämtliche Verkaufsläden an Sonn- und Feiertagen geschlossen bleiben müssen, mit Ausnahme der Zeit von

10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags, insoferne während dieser Zeit nicht der Hauptgottesdienst gehalten würde. In den erwähnten Stunden darf der Verkauf jedoch nur bei halbgeöffneten Thüren und ohne Aushängschild stattfinden.

2. Eine Ausnahme hievon ist nur den Bäckern und Fleischern gestattet, bei welchen mit Ausnahme der Zeit während des Hauptgottesdienstes den ganzen Tag jedoch nur bei halbgeöffneten Thüren verkauft werden darf, ferner den Apothekern, deren Läden den ganzen Tag offen bleiben dürfen.

3. An den sechs größten Feiertagen (nämlich am Christtage, Ostersonntage, Pfingstsonntage, Fronleichnamsfeste, am Maria Verkündigungs- und Maria Geburtstfeste) jedoch sind alle Läden mit Ausnahme jener der Bäcker, Fleischer und Apotheker gänzlich zu schließen.

4. Die Tabakverschleißer haben die ihnen durch das hohe Ministerialdekret vom 9. Juni 1849 Z. 13,763 zugestandene ausnahmsweise Begünstigung hinsichtlich des Offenhaltens ihrer

Läden nur dann anzusprechen, wenn sie für den Tabaksverschleiß ein eigenes abgesondertes

Lokale haben, während sie sonst in die Kategorie der Händler mit vermischten Waaren fallen, und sich den Bestimmungen des Abschnittes 1 fügen müssen.

5. Die bestehenden Vorschriften, nach welchen während der Zeit des Hauptgottesdienstes die Schankhäuser für alle Gäste mit Ausnahme von Fremden gesperrt, und dort sowohl als in den Kaffeehäusern keine Spiele während dieser Zeit erlaubt sind, bleiben in unveränderter Kraft.

Jede Übertretung dieser Vorschrift wird unuachsichtlich zu bestrafen sein.

Bregenz, am 12. Dezember 1850.

Von der k. k. Kreisregierung für Vorarlberg.
Der Kreispräsident;

Z 4167. Hammerer."

Die derzeitige Rechtsgültigkeit dieser gegebenen Vorschriften wird zwar in Frage gestellt, solche aber in dem Werke: „das österr. Polizei-Strafrecht“ von Lienbacher verfochten und begründet. Nach § 27 der Gemeinde-Ordnung umfaßt der selbstständige Wirkungskreis der Gemeinde alles was solche mit Beobachtung bestehender Reichs- und Landesgesetze und im Interesse der Gemeinde nach freier Selbstbestimmung anzuordnen und zu verfügen findet, und gehört in diesem Sinne in besonderer Anführung sub 7 in diesen Bereich die Sittlichkeits-Polizei, die Überwachung der Wirths- und Schankgewerbe und der Sperrstunde.

Wenn nach Art. 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 an den Festtagen während des Hauptgottesdienstes alles unterlassen werden soll, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte, und dieß auch bei herkömmlichen feierlichen Prozessionen gilt, so dürfte es auch in dem Wirkungskreise der Gemeinde liegen, ortspolizeiliche Anordnungen zu treffen, welche derlei Störungen oder Beeinträchtigungen im voraus hintanhaltend. Und wirklich,

142

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

weil die Hintanhaltung solcher Störungen oder Beeinträchtigungen in das Polizeigebiet fällt, sind auch thatsächlich im Sinne des § 34 der Gemeinde-Ordnung von einzelnen Gemeinden des Landes bezüglich ortspolizeiliche Vorschriften mit zustehender Strafsanktion erlassen worden, und diesfälliges Vorgehen der Gemeinde wurde auch im behördlichen Instanzenzuge, was mit voller Anerkennung ausgesprochen werden muß, aufrecht erhalten. In Erwägung all dessen und der thatsächlichen Verhältnisse, glaubte sich auch der gefertigte Ausschuß berechtigt dem Landtage zur allgemeinen Regelung und zu gleichmäßigem Vorgänge, verbindende Vorschriften durch Erlassung eines Landesgesetzes, innerhalb der bindenden Grenzen der Reichsgesetzgebung in Antrag zu bringen und hat sich über reifliche Erörterung und Berathung, in diesfälligen Bestimmungen in nachfolgender Punktation geeinigt:

I.

„Jedermann ist verbunden an Sonn- und Festtagen jener Kirche oder Religionsgesellschaft, welcher er angehört, sich der Arbeit zu enthalten.

II.

An Sonntagen ist während des Gottesdienstes jede nicht dringend nothwendige öffentliche Arbeit allgemein verboten.

III.

An Sonntagen und an Festtagen, was immer für einer gesetzlich bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft muß während des Gottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte. Dasselbe ist bei den herkömmlichen feierlichen Prozessionen auf den Plätzen und in den Straßen zu beobachten, durch welche sich der Zug bewegt.

IV.

Die Verkaufsläden sind an Sonn- und gebotenen Festtagen während der Zeit des Hauptgottesdienstes geschlossen zu halten. Apotheken sind hievon ausgenommen.

Bestehende Begünstigungen für Tabakverschleißer haben nur in so weit Anwendung, als solche für den Tabakverschleiß ein eigenes abgesondertes Lokal besitzen.

V.

An Sonntagen und gebotenen Festtagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes sämtliche Gast- und Schankhäuser für alle Gäste, mit Ausnahme von Fremden, zu sperren.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften in den Punkten I-VI wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldbuße von 1-50 fl., die Übertretung nach Punkt V von dem Gemeindevorsteher (§§ 34 und 57 der Gemeinde-Ordnung) mit einer Geldbuße von 1-10 fl. zu Gunsten des betreffenden Armenfondes bestraft."

Wohl war sich der Ausschuß bewußt, daß er das Wünschenswerthe nicht erziele, in den beengenden Schranken bestehender interkonfessioneller Gesetzgebung, hoffte er aber durch eine allgemeine Norm das Mögliche zu erreichen. -

Der eingeholte Ausspruch der hohen Regierung erfolgte aber dahin, daß unter Hinweisung auf das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 § 11 lit. h und nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868 die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger betreffend, eine Ingerenz des Landtages im Wege -der Gesetzgebung wegen Kompetenzüberschreitung

nicht zulässig erscheine. —

Vorarlberg ist ein katholisches Land; was Gott und die Kirche dem Katholiken gebietet, ist für denselben ein ewig unveränderliches Gesetz, und er erkennt auch den reichen Segen, der aus dem Gebote der Sonntagsheiligung für die Menschheit, für Länder und Reiche erfließt.

Es kann daher auch nur in der Intention einer hohen Regierung gelegen sein, dieses verbindende Gebot auch durch entsprechende Vorschriften über die äußere Heiligung der Sonntage zu unterstützen, und diese Anerkennung ist selbst in dem bezogenen Gesetze vom 25. Mai 1868 gelegen.

Diesem Gesetze ermangeln aber, wie schon berührt, in der Anschauung des Ausschusses positive Anordnungen, spezielle Erklärungen über allgemeine Bestimmungen und eine Vollzugsvorschrift zur Handhabung des Gesetzes für die Behörden.

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

143

Wenn aber der hohen Landesvertretung eine legislative Ingerenz in dieser Sache nicht gebührt, so erübrigt zur Unterstützung derselben kein anderer Weg, als um diesfällige Vorkehrungen der hohen Regierung und deren wohlwollende Unterstützung zu ersuchen, im Vertrauen, daß Hochdieselbe gerechten Wünschen sich nicht verschließen werde. —

Von dem Ausschusse wird demnach der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die k. k. Regierung sei dringendst anzugehen, dem berechtigten Verlangen um Schutz der äußeren Heiligung der Sonn- und Feiertage im Interesse der religiösen und materiellen Volkswohlfahrt, sei es im Wege der Gesetzgebung oder im Verordnungswege, gebührende Rechnung zu tragen.

2. Zuvörderst wolle aber die hohe k. k. Regierung die politischen Behörden und durch dieselben die Gemeinden anweisen, die noch bestehenden Vorschriften über die Sonntags- und Feiertagsheiligung, insbesondere die Kundmachung der k. k. Kreisregierung für Vorarlberg vom 12. Dez. 1850 3.4167 allgemein in Anwendung zu bringen, und mit Strenge Handzuhaben."

Bregenz, 14. Juli 1880.

Der Obmann: Der Berichterstatter:

Joh. Amberg, v. Gilm.

Bischof.

Ich glaube auf die Verlesung der Beilagen und zwar zuerst der Kundmachung der k. k. Kreisregierung, dann die im Berichte angeführte Punktation über den beabsichtigten Erlaß eines Gesetzes verzichten zu dürfen, da diese Schriftstücke ohnehin den Herren Mitgliedern vorliegen.

Joh. Thurnher: Was die Verzichtleistung des Herrn Berichterstatters in dieser Angelegenheit auf die Verlesung der betreffenden Schriftstücke anbelangt, weil sie den Mitgliedern des hohen Landtages durch die Beilagen bekannt sind, so kann ich seine Anschauung nur insoferne unterstützen, als er wünscht, daß ich ihn in der Verlesung derselben ablöse, denn ich müßte dieselbe

für den Fall begehren, als bei Nichtverlesung diese Akten nicht dem stenografischen Protokolle einverleibt werden.

Landeshauptmann: Die beiden Aktenstücke werden dem stenografischen Protokolle einverleibt, weil dieselben im Komitéberichte ausdrücklich angeführt sind.

Wenn jedoch die Verlesung gewünscht wird, habe ich dagegen nichts einzuwenden.

Rhomberg: Ich glaube, nachdem wir noch ziemlich viele Gegenstände in der heutigen Sitzung zu erledigen haben, dürfte von der Verlesung dieser zwei Schriftstücke Umgang genommen werden.

Hochwster. Bischof: Ich habe wenig zu reden und möchte nur die Erklärung abgeben, daß ich sowohl mit dem Berichte, als auch mit den Anträgen ganz einverstanden bin, zwar allerdings mit einer schon im Berichte angedeuteten Beschränkung, die aber nicht in den Beschluß fällt. Es handelt sich nämlich hier nicht um den Sinti und den Geist des göttlichen und kirchlichen Gebotes der Sonn- und Festtagsheiligung, es handelt sich hier vielmehr darum, eine Unterstützung der politischen Behörden zur Hintanhaltung größerer Verletzungen der Sonn- und Festtagsfeier zu erlangen, welche der Seelsorger gewöhnlich durch sein bloßes Predigen und Ermahnen nicht immer verhüten und hintanhalten kann, da ihm alle andern äußerlichen Mittel fehlen. Dies möchte ich als Bischof bemerkt haben. Wir alle unterliegen dem Gesetze Gottes und der Kirche und zwar nach dem kirchlichen

Sinne, bezüglich der Beobachtung der Feier und Heiligung der Sonn- und Festtage; aber wir sind hier zufrieden, ja wir müssen uns glücklich schätzen, wenn wir die in Aussicht genommene Unterstützung der politischen Behörden zur Hintanhaltung größerer Ausschreitungen gegen die Feier der Sonn- und Festtage von der hohen Regierung wie wir hoffen erlangen können. Ich empfehle also die Annahme der Anträge des Komité's.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? Eine spezielle Verlesung der Beilagen ist nicht verlangt worden, da sie ohnehin den stenografischen Protokollen einverleibt werden.

144

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

Es meldet sich Niemand mehr zum Worte,
ich schließe daher die Debatte.

Der Herr Berichterstatter hat noch das
Schlußwort.

v. Gilm: Nachdem der Hochwste. Herr
Bischof die Anträge des Komitees als dessen
Obmann dem hohen Hause befürwortet hat, so
bleibt mir als Berichterstatter zur Empfehlung
des Antrages nichts mehr übrig.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur
Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche diese
beiden Anträge I und II, wie sie vom Herrn
Berichterstatter vorgetragen worden sind, anzunehmen
gedenken, von ihren Sitzen sich gefälligst
zu erheben.

(Angenommen.)

6. Ausschlußbericht, betreffend die Vorkehrungen,
damit den in die aktive Militärdienstleistung
berufenen Volksschullehrern im Falle
einer Mobilisirung ihre Bezüge erhalten bleiben.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den
Bericht zu verlesen.

Kohler: (verliest den Bericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

Durch das cisleithanische Reichsgesetz vom
22. Juni 1878 R.-G.-Bl. Nr. 59 sind für die
im Falle einer Mobilisirung zum aktiven Militärdienste
einzuberufenden k. k. Beamten und vom
Staate dotirten Lehrer, deren Gehaltsbezüge für
die Dauer dieser Zeit des aktiven Dienstes geregelt
worden.

Es mußte nun naheliegen eine solche Regelung auch für die nicht vom Staate dotirten Volksschullehrer zu erzielen und der Herr Minister für Kultus und Unterricht hat sich daher mit Erlaß vom 8. Juli 1878 an den k. k. Landesschulrath gewendet mit dem Ersuchen, sich mit dem Landesausschusse in's Einvernehmen zu setzen, damit eine bezügliche Gesetzesvorlage für die nächste Session dem Landtags vorbereitet werde. So lange jedoch eine gesetzliche Norm nicht bestehe, müsse es zunächst dem k. k. Landesschulrath überlassen bleiben, in den einzelnen Fällen nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse geeignete Verfügungen zu treffen.

Unterm 17. Januar 1879 bat der k. k. Landesschulrath dem Landes-Ausschusse hievon Mittheilung gemacht, mit dem Bemerkten, daß nach gepflogenen Erhebungen gegenwärtig kein spezieller Fall vorliegt, welcher ein im Sinne dieses Ministerial-Erlasses zu schöpfendes Erkenntniß erfordern würde, daß es sich daher gegenwärtig nur um die Frage handle, welche normativen Bestimmungen den etwa künftigen in der erwähnten Richtung zu fällenden Entscheidungen zu Grunde zu legen seien.

Die Ansicht des Landesschulrathes ging dahin, daß dieses entweder durch ein Landesgesetz oder durch eine Beschlußfassung des Landtages zu erreichen wäre, wonach der Landes-Ausschuß angewiesen würde, in derartigen Fällen einvernehmlich mit dem Landesschulrath in derart die erforderliche Vorsorge zu treffen, daß letzterer einvernehmlich mit dem Landes - Ausschusse über das Ausmaß der aus betreffenden Gemeindemitteln zu erfolgenden Bezüge der zum aktiven Militärdienste einberufenen Volksschullehrer unter analoger Anwendung der im Gesetze vom 22. Juni 1878 niedergelegten Grundsätze von Fall zu Fall zu entscheiden und bei Unvermögenheit der Gemeinden zur Deckung der zuerkannten Bezüge mit Zustimmung des Landes-Ausschusses auf Grund des § 38 des Gesetzes vom 17. Januar 1870 Landesmittel in erforderlichem Maße in Anspruch zu nehmen hätte.

Mit Beschluß vom 12. Februar 1880 hat der Landes-Ausschuß diesen Gegenstand zur Vorlage an den Landtag bestimmt. Der gefertigte Ausschuß hat denselben in reifliche Erwägung gezogen und gleichzeitig sich über den Stand dieser Angelegenheit in den anderen Kronländern Kenntniß zu verschaffen gesucht.

Von sämmtlichen Kronländern sind vorläufig nur 3 dem Ausschusse bekannt (Galizien, Niederösterreich und Kärnthen) die bezügliche Normen im Wege eines Landesgesetzes eingeführt, und es

scheinen bedeutende Schwierigkeiten der Lösung dieser Frage entgegenzustehen und wohl die Bedenken sich stark geltend zu machen, die ohnehin enormen Schullasten noch weiter vermehren zu dürfen.

Auch der Schulausschuß konnte sich dieser Bedenken nicht entschlagen und er vermag nicht dem Landtage zu beantragen in solcher Weise für

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

145

den Fall einer Mobilisierung eine thatsächliche Militärlast einzelner Gemeinden als eine Schullast gesetzlich aufzubürden.

In Erwägung, daß es sich in Vorarlberg bei einer Mobilisierung doch nur um vereinzelt dießbezügliche Fälle handeln sann;

in Erwägung, daß es unserem Lande bei seiner eigenthümlichen Stellung zu den neuen Schuleinrichtungen, und bei der vielfach drückenden finanziellen Lage der einzelnen Gemeinden kaum zustehen kann, mit Lösung dieser Frage den meisten übrigen Ländern voranzugehen;

endlich in Erwägung, daß es in den einzelnen Fällen der Landesschulbehörde mit dem Landes-Ausschusse unschwer gelingen dürfte zwischen Gemeinde und Lehrer billige Abmachungen zu erzielen,

findet der Ausschuß dem hohen Landtage vorzulegen folgenden

Antrag:

Es sei derzeit auf die Einführung eines Landesgesetzes zur Regelung der Bezüge der im Falle einer Mobilisierung zum aktiven Militärdienste berufenen Volksschullehrer nicht einzugehen, in der Überzeugung, daß es der k. k. Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse gelingen werde, nöthigenfalls zwischen Lehrer und Gemeinde nach Rücksicht der gegenseitigen Billigkeit Übereinkommen zu erzielen.

Bregenz, 13. Juli 1880.

Joh. Thurnher Joh. Kohler

Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

Da dieses nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Schulausschusses, wie er soeben vorgelesen worden ist, anzunehmen gedenken, von ihren Sitzen gefälligst sich zu erheben.
(Angenommen.)

7. Ausschlußbericht über die Petition des Klerus im Dekanate Dornbirn, betreffend die Errichtung von Asylen für verwahrloste Kinder.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Vortrag zu halten.

Pfarrer Jehly: (verliest den Bericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

Zu allen Zeiten hat es Menschen gegeben, in deren Herz schon in den Tagen der Kindheit der Keim des Lasters eingesenkt ward, zu allen Zeiten kannte man jugendliche Taugenichtse und arbeitsscheue Individuen, welche die breite Straße des Verderbens gewandelt sind. Ist dies eine Thatsache, von deren Vorhandensein beinahe alle Blätter jenes Buches, welches uns die Geschichte der Menschheit erzählt, Zeugniß geben, so sagt uns doch ein auch nur oberflächlicher Blick auf die gegenwärtige Generation, daß dies Übel statt sich verringert, vielmehr immer weitere Kreise gezogen habe. Ob wir wollen oder nicht, werden wir es uns gestehen müssen, daß, mehr oder weniger, eine Anzahl von Gemeinden unter ihrer Einwohnerzahl auch junge Leute haben, welche, zum Theile gänzlich verwahrlost und verwildert, arbeitsscheu und widerspenstig, einen beständigen Gegenstand der Trauer und Furcht für alle Gutgesinnten bilden. Alle oder doch die Mehrzahl dieser der Gesellschaft schädlichen Elemente sind aufgewachsen, fast ohne Religion und ohne christliche Erziehung. Ihrer Eltern beraubt und unter einer vielleicht zu nachsichtigen Vormundschaft gestellt, oder der Gemeinde als unangenehme Last aufgeladen, bisweilen aber von Eltern verzogen, welche die Erziehungspflicht, die ihnen ihren Kindern gegenüber obliegt, mißkennen, werden sie hinausgestoßen in das stürmische Meer des Lebens, wo ihr Lebensschifflein an einer der unzähligen Klippen strandet. Wenn sie dann, auf der Bahn des Lasters fortgeschritten, dem Arme der menschlichen Gerechtigkeit anheimfallen und zur Strafe und Sühne für ihre Verbrechen, Jahre lang im Gefängnisse festgehalten werden, kehren sie nach Abbüßung der über sie verhängten Strafe, manchmal ungebessert, oft verderbter geworden, voll bitteren Hasses in die Gesellschaft zurück, gemieden und gefürchtet von denen, deren Mitbürger sie sind.

Unter denen aber, die groß geworden in
Laster und Verbrechen, gab es Manche, die, gut

146

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag, der V. Periode 1880.

erzogen, zu den schönsten Hoffnungen berechtigt
hätten. Wäre ihnen noch den ersten schwereren
Fällen das Glück beschieden gewesen, zur Erkenntniß
ihres Fehlers und zur Bereuung desselben
bewogen und religiös gebildet worden zu sein,
hätten sie das Glück einer christlichen Erziehung
in einem Asyle genießen können, so würden sie
als gebesserte Menschen, der Kirche und dem
Staate, Gott und dem Vaterlande jene Dienste
geleistet haben, welche mit Recht von ihnen verlangt
werden konnten.

Nur mit dem Gefühle tiefen Schmerzens,
nur mit innigem Mitleiden kann der Menschenfreund,
diese armen Unglücklichen betrachten.
Sollten wir uns nun damit begnügen, daß wir,
die Hände ruhig in den Schooß gelegt, diese Zustände
blos bedauern? Gewiß nicht. Vielmehr
besteht unsere Aufgabe darin, einer Erscheinung,
so weit immer möglich, ein Ende zu bereiten,
die einen fortwährenden Vorwurf für die Gesellschaft
bildet.

Daß der Staat mit feinen Gesetzen, daß
die Schule mit ihrer vielfach einseitigen Verstandesbildung
der Jugend, dem Übel nicht zu steuern
vermögen, bezeugt der dermalige Zustand der
Societät, bestätigt die Erfahrung aller Zeiten.
Hier kann in erster Linie die christliche Religion
ganz allein Abhülfe verschaffen. Und dies ist
begreiflich. Ganz abgesehen von anderen Gründen,
möge es genügen darauf zu verweisen, daß den
verwahrlosten jungen Menschen innige Liebe allein
auf den rechten Weg leiten kann. An dem Kinde,
an der Jugend, Vater- und Mutterstelle vertreten,
das kann der Staat nicht, das kann die Schule
nicht, das kann allein die Kirche. Darauf aber
kommt es aber ja gerade an, daß das verwahrloste
Kind Vater und Mutter wieder zu finden
in die Lage versetzt werde, denn nur was diese
Liebe säet, kann keimen, wachsen und gedeihen.
Daß ferner die Lösung dieser immerhin schwierigen
Frage der Kirche möglich sei, das hat sie auf
anderen, keineswegs hier fernabliegenden Gebieten,
seit den Tagen ihres Bestehens bis zur Stunde
mehr als einmal glänzend bewiesen. Wie sie das
leibliche Elend der Menschheit durch Errichtung
von Spitalern, Waisenhäusern und ähnlicher
Anstalten nach Kräften linderte, so vermag sie
auch, wenn sie frei und ungehindert ihre reichen

Hilfsmittel entfalten kann, die geistige Noth und

die sittliche Verkommenheit zu heben.

Soll demnach die verwahrloste Jugend wahrhaft erzogen werden, so kann dies nur dann geschehen, wenn dieselbe in einer Anstalt Zuflucht findet, die, rein privaten Charakters, auf kirchlicher Grundlage aufgebaut ist. Von einer solchen, durch großmüthige Opfer der christlichen Caritas gegründeten, vom christlichen Geiste durchwehten und belebten und im christlichen Geiste geleiteten Anstalt, dürfen wir dann mit Recht und Zuversicht erwarten, daß sie die schönsten Früchte hervorbringe.

Freilich müssen solche Institute, beim Fehlen der ausreichenden materiellen Mittel, klein und fast unscheinbar in die Welt treten; ist aber ihr Zweck einmal nicht bloß allenthalben bekannt, sondern auch erkannt, haben sie durch Besserung verwahrloster junger Personen den Beweis erbracht, daß sie ihre zwar sehr schwere aber noch weit lohnenswerthere Aufgabe erfüllen, dann werden sie gleichsam von selbst wachsen und gedeihen und mehr und mehr zum Segen und zur Wohlfahrt der Menschheit beitragen. Ja, selbst ihr bloßes Dasein, wird viel dazu verhülfflich sein die Laster und Verbrechen der Jugend, wenn auch nicht ganz hintanzuhalten, so doch merklich zu vermindern. Der Gedanke: meine Kinder kommen in's Asyl, wenn ich deren Erziehung vernachlässige, wird gewiß manchen Vater und manche Mutter bewegen, sich der Erziehungspflicht eifriger zu widmen, als es leider sonst der Fall gewesen wäre.

Obwohl nun gegenwärtig alle und jetzt Mittel zu fehlen scheinen, welche erforderlich sind,, um eine Anstalt, welche sich die Erziehung der verwahrlosten Jugend zur Aufgabe setzt, in's Leben zu rufen und zu erhalten, so kann uns dies nicht abhalten, einem hohen Landtage die Mitwirkung zur Gründung solcher Anstalten auf das eindringlichste zu empfehlen. Denn wir leben der Überzeugung, daß, wenn der hochwürdigste Bischof durch einen Aufruf an Klerus und Volk, diese zur Theilnahme an der Herstellung eines solchen Werkes ermuntert, daß wenn der Landes-Ausschuß die Gemeinde-Vorstehungen dafür zu gewinnen bestrebt ist, daß sie sich mit der Ausführung eines so großen Gedankens befreunden, dann auch das Zustandekommen solcher Asyle

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

147

nicht wird auf sich warten lassen. Denn noch lebt in unserem Volke, bei Arm und Reich, jener verständige, humane, und was mehr werth ist, jener christliche Geist werththätiger Liebe, wie er

von jeher unsern Ahnen eigen war, und wie er – um nur auf Eines hinzuweisen – von seinem Dasein Kunde gegeben durch Gründung der Privatwohlthätigkeitsanstalt in Valduna. Der lebendige Geist des Christenthums und die gewaltige Energie, die in einem Manne glücklich stich paarten, in einem Manne, dessen Name nach Jahrhunderten noch von unseren dankbaren Nachkommen mit Achtung genannt werden wird, haben es vermocht, Tausende von Herzen zu bewegen und zu rühren und zu großen Opfern geneigt zu machen. Und aus diesen Kreuzern und Nothpfennigen der Armen wie aus den größeren Beiträgen der Wohlhabenden und Reichen, wurde jenes Monument christlicher Denkkungs- und Handlungsart erbaut, auf das der Vorarlberger mit berechtigtem Stolze sein Auge hinwendet. Was aber damals, was vor wenigen Jahren möglich war, nämlich das Aufbringen bedeutender Summen zur Schaffung jener Anstalt, das halten wir auch heute nicht für unmöglich, wo es gilt ein Institut in's Leben zu rufen, das bestrebt ist, so schöne Ziele anzustreben, wie sie dem Asyle für verwahrloste Jugend eigen sind. Noch gibt es ja unter dem biederem vorarlbergischen Volke edle Menschenfreunde und christlich denkende Seelen, welche ein Herz haben für die arme, bedauerungswürdige verwahrloste Jugend, und sie werden gewiß bereit sein nach Kräften zur Errichtung einer so überaus wohlthätig wirkenden Anstalt ihr Scherflein beizutragen.

Was endlich den materiellen Gewinn betrifft, welcher dem Lande dadurch erwächst, daß verwahrloste Kinder zu arbeitsamen und häuslichen Menschen herangebildet werden, welche dereinst im Stande sind, sich selbst zu ernähren, wogegen sie sonst vielfach auf Kosten ihrer Mitbürger erhalten werden müßten, ist dieser so außer alle Frage gestellt, daß eine einfache Hinweisung darauf genügt.

Demgemäß – und hiemit ist auch der Petition des hochwürdigen Klerus des Dekanates Dornbirn entsprochen – stellt der gefertigte Ausschuß den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt die nöthigen Erhebungen bezüglich der Errichtung von Asylen zur Unterbringung und angemessenen Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen pflegen zu lassen, und nach sich ergebender Gelegenheit die nothwendigen Schritte zur Unterstützung und Förderung eines solchen Unternehmens zu thun.

Bregenz, 12. Juli 1880.

Joh. Thurnher J. Jehly

Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht zu diesem Antrage
Jemand das Wort?

Pfarrer Berchtold: Ich bitte um das Wort zu einer kurzen Bemerkung. Es ist allerdings etwas auffallend, daß gerade in unserer Zeit so viele wohlthätige Institute, wie Armenhäuser, Krankenhäuser, Irrenhäuser u. dgl. nothwendig geworden sind. Es wäre freilich weit idealer und besser, wenn diese Institute nicht nothwendig wären. Nun aber, wie sich gerade auch das Bedürfniß nach Armenhäusern in neuester Zeit in einzelnen Gemeinden bedeutend vermehrt hat, haben sich manche andere Bedürfnisse an die Oberfläche gedrängt, um dem Elende, welches sozusagen von Jahr zu Jahr in der menschlichen Gesellschaft steigt, Abhilfe zu schaffen. Dahin gehört auch das, was wir mit diesem Antrage bezwecken, nämlich die Gründung und allmälige Erweiterung eines Asyls für die verwahrloste Jugend.

Es wäre freilich gut, wenn wir ein solches nicht bedürften, aber die Thatsache steht fest, daß wir ein solches bedürfen, und ich kann der hohen Versammlung nur die Mittheilung machen, daß ich von kompetenter Seite die Zusicherung erhalten habe, daß bei etwaigem Entgegenkommen oder im Einvernehmen mit der Wohlthätigkeitsanstalt Valduna unserem diesbezüglichen Wunsche nicht nur keine Schwierigkeiten entgegen stehen; im Gegentheil, es versicherte mich der derzeitige Herr Direktor der Wohlthätigkeitsanstalt, daß

148

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. H. Landtag der V. Periode 1880.

diese Idee schon dem Gründer der Anstalt vorgeschwebt habe, die Wohlthätigkeitsanstalt auch nach dieser Seite hin zu erweitern, um, wie er sich ausdrückte, sowohl geistige als körperliche Kretinen unterzubringen.

Hier haben wir es mit geistigen Kretinen zu thun. Ich empfehle deshalb die Annahme dieses Antrages recht eindringlich dem hohen Hause, und möchte mir nur noch den Zusatz erlauben, daß die Mitglieder des hohen Landtages auch in Privatkreisen diese Angelegenheit kräftigst befürworten.

Hochwst. Bischof: Ich kann nichts anderes

thun, als den von Zeit und Umständen gebotenen Antrag dringend zur Annahme empfehlen und demselben auch meine Zustimmung geben. Allerdings läßt sich jetzt schon eine nähere Bestimmung über die Ausführung desselben nicht machen, aber wir haben diesfalls doch schon eine Andeutung vom Herrn Pfarrer Berchtold erhalten, und bei gutem Willen wird sich mehr und mehr zeigen, daß aus einem kleinen Anfange, denn doch allmählig eine recht entsprechende Anstalt entstehen könne. — Was mich betrifft, so werde ich es an meinen Bemühungen und Empfehlungen durchaus nicht fehlen lassen, zur Realisirung dieses Zweckes. (Rufe: bravo.)

Landeshauptmann: Wünscht in dieser Angelegenheit noch Jemand das Wort?

Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und ersuche alle jene Herren, welche dem Antrage, wie er vom Herrn Berichterstatter vorgelesen worden ist, ihre Zustimmung geben wollen, von ihren Sitzen sich gefälligst zu erheben. (Angenommen.)

8. Ausschlußbericht über das Gesuch des Sekundararztes der Landes-Irrenanstalt Valduna Herrn Dr. Posch um Gehaltserhöhung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um die Vorlesung des Berichtes.

Kohler: (Verliest den Bericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

Mit Gesuch vom 8. d. Mts. hat sich der derzeitige Sekundararzt der Landes-Irrenanstalt

Dr. Posch um Erhöhung seines Gehaltes von ff. 500. — auf fl. 600. — an den Landesausschuß gewendet und von letzterem wurde dasselbe dem hohen Landtage zur Behandlung abgetreten.

In Anbetracht, daß ein Gehalt von fl. 600.— den in anderen Irrenanstalten bestehenden Bezügen eines Sekundararztes kaum ganz entsprechend, jedenfalls dieselben nicht übersteigend erkannt werden muß;

in Anbetracht, daß der Landtag in seinem Beschlusse vom 11. Oktober 1878, womit er die Creirung dieser Stelle vorgenommen, mit derselben einen Jahresgehalt von fl. 400 — verbunden, der vom Landesausschusse auf fl. 600. — erhöht werden könne;

in Anbetracht endlich, daß Herr Dr. Posch während seiner nun 1 1/2jährigen Dienstzeit durch seine eifrige und ersprießliche Thätigkeit und sein

umsichtiges Bemühen für das Interesse der Kranken und der Anstalt sich das Vertrauen und die volle Anerkennung erworben hat,

findet der gefertigte Ausschuß den

Antrag

zu stellen:

Es sei in Würdigung der vorliegenden

Gründe für den derzeitigen Sekundararzt Dr. Posch vom 1. August d. J. an, der Jahresgehalt von fl. 500. – auf fl. 600. – zu erhöhen.

Bregenz, den 12. Juli 1880.

Berchtold Joh. Kohler

Obmann Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Wenn dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem soeben verlesenen Anträge einverstanden sind, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

9. Ausschlußbericht über das Einschreiten des Landtagssekretärs Herrn von Ratz um Gehaltserhöhung.

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

149

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Dr. Thurnher: (Verliest den Bericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

Das gefertigte Comité hat das Gesuch des Herrn Landtags-Sekretärs Joh. Kaspar von Ratz um Erhöhung seiner Bezüge, in reifliche Überlegung gezogen und stellt in Erwägung, daß der Herr Gesuchsteller seinen Dienstspflichten von jeher mit der größten Bereitwilligkeit und Unverdrossenheit, sowie mit ausgezeichnetem Erfolge nachgekommen ist, und in Erwägung, daß die Aufgaben des Landesausschusses im Allgemeinen

und insbesondere behufs Ausführung der Landtagsbeschlüsse,
wie die dießjährige Session zur
Genüge dargethan hat, sich an Zahl und Umfang
vermehrten, mithin die Arbeitskraft des landschäftlichen
Sekretärs in immer fortschreitendem Maße
in Anspruch genommen wird, den

Antrag:

Ein hoher Landtag wolle den Jahresgehalt
des genannten Herrn Sekretärs von
fl. 1200. – auf fl. 1350. – erhöhen und
den Landesausschuß anweisen, demselben
diesen erhöhten Jahresgehalt vom 1. Juli
1880 angefangen flüssig zu machen.

Bregenz, am 10. Juli 1880.

Alb. Rhomberg Dr. Aug. Thurnher

Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage
eine Bemerkung gemacht?

Da dieses nicht der Fall ist, schreite ich
gleichfalls zur Abstimmung und ersuche jene
Herren, welche mit dem Antrage, wie er vom
Herrn Berichterstatter vorgetragen wurde, einverstanden
sind, von ihren Sitzen sich zu erheben.
(Angenommen.)

10. Ausschlußbericht über den Voranschlag
der nach § 47 des Gesetzes vom 17. Juni 1870
aus Landesmitteln zu bestreitenden Schulauslagen
für die Jahre 1879, 1880 und 1881.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den
Vortrag zu halten.

Kohler: (Verliest den Bericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

Mit Beschluß des Landtages vom 19. Okt.
1878 wurde für das Jahr 1878 ein Betrag von
fl. 450. – als Entschädigung der an den Bezirkslehrerkonferenzen
teilnehmenden Lehrer bewilliget.

Im Jahre 1879 hat eine Landtagssession
nicht stattgefunden. Der Landesschulrath hat die
Nachweise über die in diesem Jahre durch die
Bezirkslehrerkonferenzen erwachsenen Auslagen an
den Landesausschuß geleitet und derselbe sah sich
veranlaßt, bei der Unmöglichkeit einen Landtagsbeschluß
hierüber einzuholen mit Beschluß
vom 13. November 1879 und 14. Januar 1880
in Rücksicht auf den Beschluß des Landtags vom
19. Okt. 1878 die nachgewiesenen Ausgaben für

Lehrerkonferenzen des Jahres 1879 zu genehmigen und hiefür den Betrag von fl. 87. – und fl. 311. 50, zusammen mit fl. 398. 50 fr. aus dem Landesfonde anzuweisen.

Für das Jahr 1880 liegt der Voranschlag des k. k. Landesschulrathes nun vor mit:

- a. Kosten der Bezirks-Lehrerkonferenzen fl. 420. –
- b. Beitrag für die Bezirkslehrerbibliotheken fl. 100. –

Zusammen fl. 520. –

Ferner unter Einem für das Jahr 1881 der Voranschlag mit

- a. Kosten für die Landes- und Bezirkslehrerkonferenzen . fl. 500. –
- b. Beitrag für die Bezirkslehrerbibliotheken fl. 100. –

Zusammen fl. 600. –

Der hohe Landtag hat seit Jahren die Beiträge für die Lehrerkonferenzen aus Rücksichten der Billigkeit gegen die Lehrer bewilliget, die Beiträge zur Dotirung der Lehrerbibliotheken jedoch abgelehnt.

Nachdem nun nach Ansicht des Schulausschusses die für die Landesvertretung maßgebenden Gründe der Bewilligung, sowie jene zur

e

150

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II Landtag der V. Periode 1880.

theilweisen Ablehnung der angesprochenen Beträge noch gegenwärtig bestehen, die für die Konferenzen eingestellte Ziffer dem Bedarfe entsprechend, die um circa fl. 100. – erhöhten Auslagen pro 1881 durch die in Aussicht genommene Landeslehrerkonferenz gerechtfertiget erscheint, stellt der der Ausschuß den

Antrag:

1. Es seien die Maßnahmen des Landes-Ausschusses, wodurch derselbe für das Jahr 1879 die Deckung der Auslagen für die Lehrerkonferenzen im Betrage von fl. 398. 50 kr. aus dem Landesfonde veranlaßte, nachträglich zu genehmigen.
2. Es sei dem Voranschläge über die aus Landesmitteln zu deckenden Schulauslagen insoweit die Genehmigung zu ertheilen,

daß

a. für das Jahr 1880 für die Bezirkslehrerkonferenzen
der Betrag von fl.420.-

b. für das Jahr 1881 für die Bezirks-

und Landes-Lehrerkonferenzen der Betrag
von . . . fl. 500. -

zur Deckung aus dem Landesfonde
angewiesen werden.

Bregenz, den 13. Juli 1880.

Johannes Thurnher Joh. Kohler

Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu
diesen Anträgen das Wort?

Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur
Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche
diesem Antrage in den Punkten 1 und 2, letzteren
mit den Unterabtheilungen a und b - wie
er vom Herrn Berichterstatter verlesen worden
ist, ihre Zustimmung geben, von den Sitzen sich
gefälligst zu erheben.

(Angenommen.)

11. Ausschlußbericht über die Petition des
konstitutionell kath. Bürgerkasinos in Dornbirn
um Revision der Gemeindewahlordnung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um
die Verlesung des Berichtes.

v. Gilm: (Verliest den Bericht wie folgt
mit dem einschlägigen Gesetze.)

Bericht.

Der Ausschluß des konstituirten katholischen
Bürger-Kasino in Dornbirn hat an den hohen
Landtag die Bitte eingebracht, die Gemeinde-Wahlordnung
einer gewünschten Revision zu unterziehen
und weist insbesondere auf den § 1
Punkt 2 lit. f., auf § 12 und auf die Bestimmungen
bezüglich der Bildung des 1. Wahlkörpers
nach §§ 14 und 15 der Wahlordnung hin.

Schon voraus und wiederholt hat sich die
hohe Landesvertretung mit einzelnen Abänderungen
der Gemeinde-Wahlordnung beschäftigt, und ist
auch in der angeregten Frage der Änderung des
§ 12 in den Sessionen der Jahre 1876, 1877
und 1878 in Verhandlung getreten; die Lösung
diesfälliger Aufgabe blieb aber bisher unerfüllt.

Der gefertigte. Ausschuß erkennt die Bedeutung und Wichtigkeit der stets auftretenden Frage, aber auch die Schwierigkeit derselben, die ein gründliches Eingehen, eine reifliche und wohlüberlegte Behandlung bedarf.

Der § 12 der Gemeinde-Wahlordnung ist es aber vor allem, der schon wiederholt Gegenstand spezieller Berathung im hohen Landtage geworden ist, und der Ausschuß hat sich voraus zur Aufgabe gestellt, die gewünschte Änderung desselben einer möglichen Lösung zuzubringen.

Die verschiedene Auffassung desselben im Wortlaute, die Behandlung, welche dieselbe bald in dieser bald in anderer Weise, selbst in einer und derselben Gemeinde erfährt, die hiedurch hervorgerufenen mehrfältigen und wiederkehrenden Reklamationen und diesfälligen behördlichen Entscheidungen machen eine Ingerenz und bezüglichen Ausspruch des hohen Landtages zu einer geregelten und gleichmäßigen Behandlung nicht nur erwünscht, sondern gerade zu einem Gebote der Nothwendigkeit.

Eine bezügliche Änderung, bereits im hohen Landtage des Jahres 1876 schon beschlossen, wurde zwar laut hoher Ministerial-Eröffnung vom 6/9. 1876 Z. 3607 mit der Begründung abgelehnt, daß solche grundsätzlich unzulässig erscheine, dennoch glaubt der Ausschuß nochmals in eine Änderung des § 12 in veränderter Form

XIV, Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

151

einzugehen, weil er die Überzeugung trägt, daß es schon im Sinne und der Absicht der Landesvertretung bei Votirung des gegebenen Gesetzes, de lege lata gelegen, daß bei Bestimmung des Wahlrechtes in der Gemeinde, die Abgaben in welcher immer für einer Art oder Form solche für Gemeindebedürfnisse eingehoben werden, in Ansatz zu kommen haben, und daß dieser Grundsatz resp, dessen Anwendung bei erforderlicher Erläuterung des Gesetzes, de lege ferenda auch nicht unzulässig erscheinen könne.

Die Verhältnisse des Landes Vorarlberg sind eben den Verhältnissen in anderen Kronländern nicht konform; hier werden die Gemeindeerfordernisse in gesetzlicher Normirung durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, oder durch die Vermögenssteuer, und nebstbei auch durch anderweitige, neben diesen Arten bestehende., in Übung oder durch behördliche Genehmigung begründete Giebigkeiten gedeckt, und eben diese Verhältnisse erfordern auch eine besondere Norm.

Das Wahlrecht in der Gemeinde wird nach § 1 der Wahlordnung zuerkannt:

1. den Bürgern, § 6, 1 der Gemeinde-Ordnung, wenn sie eine direkte Steuer zahlen, oder von der Gemeinde zur Vermögenssteuer einbezogen werden,
2. den Gemeindegliedern, § 6, 2 der Gemeinde-Ordnung, nach ihrer Eigenschaft in Anführung a - f ohne Rücksicht auf eine Steuerbelegung, und sub g solchen, welche eine direkte Steuer bezahlen, oder in die Vermögenssteuer einbezogen werden,
3. den in § 6, 3 der Gemeinde-Ordnung aufgeführten Gemeindegliedern, sofern sie eine direkte Steuer, oder eine Vermögenssteuer entrichten.

In allen aufgeführten 3 Klassen der Wahlberechtigung wird die direkte Steuer oder die Vermögenssteuer der Wahlberechtigung zu Grunde gelegt, und ist hieraus ersichtlich, daß Abgaben für die Bedürfnisse der Gemeinde, in einer oder andern Weise aufgelegt oder bezogen, bei der Wahlberechtigung in der Gemeinde in Berücksichtigung gezogen werden wollten, und gezogen worden sind.

Da aber nicht in allen Gemeinden des Landes die Vermögenssteuer besteht, und die Einführung derselben eine Fakultative ist, so folgt daraus in gleicher Konsequenz, daß dort, wo solche nicht in Anwendung ist, auch die Einhebung der Gemeindeerfordernisse im Wege der staatlichen direkten Auflage, durch Zuschläge auf Grund-, Gewerbe- und Einkommensteuer, in Anschlag gebracht werden muß, weil eben die Vermögenssteuer dort, wo der allgemeine gesetzliche und staatliche Auflage-Modus nicht besteht, demselben durch das Wort oder substituiert worden ist.

Diese Auffassung und Folgerung ergibt sich auch aus dem § 12 selbst in seiner gegenwärtigen Fassung.

In das Verzeichniß der Wahlberechtigten kommen endlich auch jene beizusetzen, welche nur in die Vermögenssteuer einbezogen werden.

Es werden sohin Gemeindeglieder, welche weder eine Grund-, Gewerbe- oder Einkommensteuer als eine direkte Staatssteuer bezahlen, nur wegen ihrer Theilnahme an den Gemeindeerfordernissen durch die Vermögenssteuer als Wahlberechtigte erkannt. Wird aber die Vermögenssteuer für sich allein bei der Wahlberechtigung schon berücksichtigt, so muß sie auch der

Gleichmäßigkeit wegen, umsomehr auch in Konkurrenz mit anderen Steuern in Betracht gezogen werden, und thatsächlich wird auch wohl allerorts bei Anfertigung der Wählerlisten für die Gemeindemahl, die aufgelegte Vermögenssteuer für Gemeindeerfordernisse ohne jedweden Einspruch von Seite der Wähler oder einer Behörde in Rechnung genommen, was für den Sinn und die Auffassung der angeführten §§ in ihrer Normirung und Anwendung spricht.

Wenn außerdem, und wie die Petition speziell Betreff Dornbirn anführt, noch anderweitige Umlagen zur Deckung der Gemeindeerfordernisse, als namentlich der Familien-Gulden, die Gemeindegewerk-Steuer, das Landgeld, oder andere bestehen, welche in der Gemeinde Dornbirn in Berechnung einen Betrag von 6000 ft. jährlich ergeben, so muß nach Gerechtigkeit und Billigkeit auch diese Umlage für Gemeindebedürfnisse berücksichtigt werden, weil der Betrag derselben in der Auflage der Vermögenssteuer entfällt, resp, solche außerdem um den berechneten Betrag höher bemessen werden mußte.

In Betracht dieser Anführungen glaubt somit das Konnte nochmals die Änderung des

152

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

§ 12 der Gemeinde-Wahlordnung in geänderter Form in Antrag zu bringen, und legt in Beilage den Entwurf diesfälligen Gesetzes.

Wenn hiernach die Gesammtheit der direkten Steuern nebst Zuschlägen für Staats-, Landes- und Gemeindeerfordernisse, dann die Vermögenssteuer und andere bestehende Umlagen für Gemeindezwecke in Berechnung gebracht werden, so wird hiedurch eine Gleichförmigkeit in der Behandlung eingeführt, welche als gerecht und billig Niemanden beschweren kann.

Anderweitig glaubt der Ausschuß in weitere berührte Änderungen der Gemeinde-Wahlordnung und deren Revision nicht eingehen zu können, theils wegen Kürze der Zeit, theils weil sachliche und prinzipielle Schwierigkeiten eine Behandlung erschweren.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Hoher Landtag wolle den beigelegten Gesetzentwurf, betreffend die Änderung

des § 12 der Gemeinde-Wahlordnung, in
aufgestellter Fassung annehmen.

Bregenz, 12. Juli 1880.

Karl Ganahlv. Gilm

Obmann. Berichterstatter.

Gesetz

gültig für das Land Vorarlberg, betreffend
die Änderung des § 12 der Gemeinde-
Wahlordnung.

Über Antrag und mit Zustimmung des
Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich
anzuordnen wie folgt:

I.

Der § 12 der Gemeinde-Wahlordnung des
Landes Vorarlberg wird in seiner bisherigen
Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten,
wie folgt:

§ 12.

Zum Behufe der Wahl des Gemeinde-Ausschusses
ist von dem Gemeindevorsteher ein genaues
Verzeichniß aller wahlberechtigten Gemeindeglieder
in der Art anzufertigen, daß darin zu oberst die
Ehrenbürger, dann die im § 1 sub 2 bezeichneten
Gemeindeglieder unter Angabe ihrer allfälligen
in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit
an Steuern und Umlagen, sodann die übrigen
wahlberechtigten Gemeindeglieder nach der
Höhe der auf jeden entfallenden in der Gemeinde
vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an Steuern
und Umlagen in absteigender Ordnung gereiht
angesetzt werden.

Zur Ermittlung der Höhe der Jahresschuldigkeit
an Steuern und Umlagen sind die direkten
Steuern nebst allen Zuschlägen für Staats-,
Landes- und Gemeindeforderungen, sodann die
Vermögenssteuer und anderweitige für Gemeindezwecke
bestehende Umlagen einzurechnen.

Neben den Namen sind die bezüglichen gesammten
Steuerbeträge ersichtlich zu machen.

Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte
mit gleicher Schuldigkeit vor, so ist der an
Jahren Ältere dem Jüngeren vorzusetzen.

Am Schlusse des Verzeichnisses ist die
Summe aller Steuer-Jahresschuldigkeiten zu
ziehen.

II.

Diese Änderung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit, und ist Mein Minister des Innern mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Rhomberg: Im Berichte heißt es: „Anderweitig glaubt der Ausschuß in weitere berührte Änderungen der Gemeindewahlordnung und deren Revision nicht eingehen zu können, theils wegen Kürze der Zeit, theils weil sachliche und prinzipielle Schwierigkeiten eine Behandlung erschweren“.

Es ist dies der Punkt, wo es heißen sollte: „Der hohe Landtag wolle den vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des § 12

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags, II. Landtag der V- Periode 1880.

153

der G. W. O. in aufgestellter Fassung annehmen und beschließen: es sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen, entweder selbst oder durch ein von ihm einzusetzendes Subkomite, die übrigen einer Revision bedürftigen Bestimmungen der Gemeindewahlordnung in reifliche Berathung zu ziehen und bis zur nächsten Session dem Landtage die geeigneten Anträge vorzulegen“.

Es ist dieses schon früher beschlossen worden, und auch in der Petition des Dornbirner Kasinos kommt ebenfalls vor, daß noch zwei andere §§ abgeändert werden sollen; ich glaube daher, daß es zweckmäßig wäre, wenn dieser Nachsatz im Berichte aufgenommen würde.

Landeshauptmann: Der Antrag lautet:
(Verliest denselben.)

Wünscht noch Jemand das Wort:

Johann Thurnher: Ich wollte gleich nach der Verlesung des Berichtes den Herrn Berichterstatter fragen, wie es komme, daß den berechtigten Wünschen und Begehren des Kasinos von Dornbirn nicht in weiter gehender Weise Rechnung getragen wird. Nun durch den Antrag des Herrn Abg. Rhomberg finden die Wünsche des Kasinos von Dornbirn wenigstens nach und nach ihre Erfüllung, und ich glaube daher den Antrag des Herrn Abg. Rhomberg unterstützen und denselben dem hohen Hause zur Annahme empfehlen zu sollen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand
das Wort?

v. Gilm: Auch der Ausschuß hat sich ursprünglich
im Sinne des vom Herrn Abgeordneten
Rhombert gestellten Antrages ausgesprochen.

Dieser Antrag ist aber dann, wie es im
Berichte selbst heißt, wegen der Kürze der Zeit
auch aus sachlichen und prinzipiellen Schwierigkeiten
weggelassen worden, und wegen sachlichen
und prinzipiellen Schwierigkeiten glaubte der Ausschuß
könnte auch ein vom Landes-Ausschusse eingesetztes
Komité vorderhand nicht leicht den gewünschten
Erfolg erzielen.

Insoferne sich aber die Majorität des hohen
Hauses für den weiteren Antrag des Herrn Abgeordneten
Rhombert aussprechen sollte, habe ich
als Berichterstatter durchaus nichts dagegen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand
das Wort?

Da dies nicht der Fall ist, schließe ich
die Debatte und werde zunächst den Antrag des
Ausschusses zur Abstimmung bringen, der ganz
für sich allein besteht und dann erst den Zusatzantrag
des Herrn Rhombert.

Ich ersuche jene Herren, welche mit dem
Anträge des Ausschusses, wie er verlesen worden
ist, einverstanden sind, von ihren Sitzen sich zu
erheben.

(Angenommen.)

Der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten
Rhombert würde sich hier anschließen, lautend:
„und beschließen, es sei der Landes-Ausschuß zu
beauftragen.....vorzubeugen“.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit
diesem Antrage einverstanden sind, sich gefälligst
zu erheben.

(Angenommen.)

Die Annahme des Ausschußantrages involvirt
die Annahme des Gesetzentwurfes, wie er
ebenfalls vom Herrn Berichterstatter vorgelesen
worden ist.-

Wenn das hohe Haus nichts dagegen einzuwenden
hat, würde ich Vorschlägen, sogleich die
dritte Lesung dieses Gesetzes vorzunehmen.

Eine Bemerkung ist von keiner Seite erfolgt,
ich nehme daher die Zustimmung zu meinem
Vorschläge an.

Die Zustimmung ist gegeben.

Ich ersuche nunmehr alle jene Herren, welche geneigt sind, dieses Gesetz, betreffend die Abänderung des § 12 in der Gemeindewahlordnung, bestehend aus 2 Artikeln, so wie selbe der Herr Berichterstatter vorgelesen hat, in dritter Lesung endgültig anzunehmen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Landeshauptmann: (Vom Sitze sich erhebend und mit ihm die hohe Versammlung:)

154

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

Hohe Versammlung!

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft und mit ihr das ganze Verhandlungsmaterial, welches dieser hohen Versammlung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegen ist. Es sind während der Dauer dieser Session 48 Gegenstände der Erledigung zugeführt worden und es ist dies, wenn Sie die Güte haben wollen, in den stenographischen Berichten der letzten sechs Sessionen, in welchen ich die Ehre hatte diesem hohen Hause anzugehören, nachzusehen, die höchste Zahl von Geschäftserledigungen, die bisher erreicht worden ist.

In diesen 48 Stücken befinden sich drei ziemlich große Gesetzesvorlagen, und eine kleinere, zwei Anträge zu partiellen Gesetzesänderungen, zehn Vorlagen wirthschaftlichen Inhaltes und zwar mitunter sehr umfangreicher Natur, wie solche vom landwirthschaftlichen wie vom volkwirthschaftlichen Ausschüsse in Berathung und Bearbeitung gezogen worden sind, endlich eine nicht unbedeutende Anzahl von Vorlagen, welche sich auf die innere "Administration des Landes beziehen.

Ist diese mit Rücksicht auf die geringe numerische Stärke unserer Landesvertretung gewiß nicht zu unterschätzende Arbeit schon an und für sich der Erwähnung werth, so gewinnt sie ganz sicher noch bedeutend dadurch, wenn ich hinzufüge, daß alle Betheiligten mit Liebe zur Sache, mit Hingebung und Opferwilligkeit, mit Fleiß und Sorgfalt an die Lösung ihrer Aufgabe gegangen sind.

War es mir eine sehr angenehme Pflicht, meine Herren, Die bei dem ersten Zusammentreten in der freundlichsten Weise zu begrüßen, so

kann ich wohl jetzt, nachdem wir am Ende unserer diesjährigen Leistung stehen, Ihnen aus vollem Herzen den besten Dank für ihre Bemühungen aussprechen, einen Dank, auf den Sie nicht nur rechtlichen Anspruch haben, einen Dank, der Ihnen auch von allen Einsichtsvollen des Landes gewiß um so weniger vorenthalten wird, als diese Session in hervorragender Weise das Gepräge einmüthigen Strebens, einträchtlichen Zusammenwirkens an sich trägt.

Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit auch dem Herrn Regierungsvertreter für seine eifrige

Mitwirkung bei den Verhandlungen des Landtages den verbindlichsten Dank auszusprechen, und schließlich noch, was meine Person speziell betrifft, der wahrhaften Unterstützung und des freundlichen Entgegenkommens dankend zu gedenken, welche mir von allen Seiten bei Ausübung meines Amtes zu Theil geworden sind.

Meine Herren!

Sie scheiden heute von hier und eilen an Ihren heimischen Herd.

Erlauben Sie, daß ich diesen gewiß ersehnten Gang einen Augenblick durch einen Erguß patriotischen Gefühles aufhalte, indem ich Sie bitte, mit mir unseres allergnädigsten Landesherren zu gedenken, welcher uns vor ungefähr fünf Wochen hierher zu gemeinsamer Thätigkeit berufe» hat, und welcher in Seiner wahrhaften Fürsorge für die Wohlfahrt Seiner Völker ein bestimmtes Anrecht hat, daß die Vertreter eben dieser Völker ihm die Zeichen der Treue und Anhänglichkeit entgegenbringen.

Ich bitte Sie daher, meine Herren, mit mir ein lautes dreifaches Hoch zu rufen auf Seine Majestät unsern allergnädigsten Kaiser und das ganze kaiserliche Haus. Sie leben hoch. (Dreimalige begeisterte Hochrufe.)

Und somit, meine Herren, erkläre ich, in der Hoffnung auf baldiges Wiedersehen zu neuer erfolgreicher Thätigkeit, die zweite Sitzung der fünften Landtagsperiode für geschlossen.

Regierungsvertreter: Hoher Landtag! Als vor mehr als fünf Wochen nach längerer Unterbrechung die hohe Landesvertretung auf den Ruf Seiner Majestät zur Wiederaufnahme ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit zusammengetreten ist, habe ich die Ehre gehabt, Ihnen gegenüber, meine Herren, die zuversichtliche Hoffnung auszusprechen, daß die Regierung und der Landtag im einträchtigen Zusammenwirken eine ersprießliche Thätigkeit zu entwickeln in die Lage kommen werden.

Es gereicht mir zur hohen Befriedigung, meine Herren, nunmehr beim Abschlusse der Session konstatiren zu dürfen, daß meine Erwartung in einer erfreulichen Weise sich der Verwirklichung genähert hat.

Die mit hohem Ernste geführten Berathungen der hohen Versammlung sind nicht nur

XIV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Landtag der V. Periode 1880.

15&

ohne jeden die unbefangene Arbeitsstimmung trübenden Zwischenfall verlaufen, sondern sie dürften auch, wie ich glaube, beigetragen haben, jenes Vertrauen in die auf Gesetzlichkeit und auf die Wohlfahrt des Landes gerichtete Intentionen der Regierung zu wahren und zu fördern, welches die unerläßliche Vorbedingung eines gedeihlichen und erfolgreichen Zusammenwirkens der exekutiven und legislativen Faktoren des Staatslebens zur Erreichung des uns Allen vorschwebenden gemeinsamen hohen Zieles bildet.

Indem ich im Namen der Regierung der weisen Mäßigung und dem pflichttreuen Eifer, von welchem sich die hohe Versammlung bei der

Lösung der an sie herangetretenen Aufgaben leiten ließ, die volle und verdiente Anerkennung zolle, spreche ich insbesondere sämtlichen Herren, ganz vorzüglich dem hochgeehrten Herrn Landeshauptmanne, meinen verbindlichsten und aufrichtigsten Dank aus für die freundliche und entgegenkommende Haltung, welche mir die vielfache Theilnahme an den Berathungen des Hauses zu einer wirklich angenehmen, gern erfüllten Pflicht gestaltete. In diesem Sinne, meine Herren, biete ich Ihnen in gehobener Stimmung meinen hochachtungsvollen Abschiedsgruß.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 15 Min. Abends.)

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

14. Sitzung

am 15. Juli 1880

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Graf Belrupt.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Herren Karl Ganahl,
J. N. v. Tschavoll und Dr. Delz, beurlaubt.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf Czuzenberg.

Beginn der Sitzung 9 Uhr Vorm.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet; ich ersuche um die Verlesung des Protokolles.

(Sekretär verliest es.)

Wird zur Fassung dieses Protokolles etwas bemerkt?

Wenn das nicht geschieht, betrachte ich es als genehmiget.

Die Herren von Tschavoll und Ganahl haben mich um Urlaub gebeten; die Frist, welche mir die Geschäftsordnung einräumt, wäre bei Herrn von Tschavoll mit dem heutigen Tage abgelaufen. Wenn heute der Schluß des Landtages erfolgen sollte, ist die Einholung einer weiteren Bewilligung nicht nothwendig, aber ich erlaube mir nur es den Herren mitzutheilen.

Es sind mir ferner zwei Interpellationen übergeben worden.

(Sekretär verliest die erste Interpellation wegen Bornahme der Ergänzungswahlen in die Landesvertretung wie folgt:)

„Seit dem Jahre 1861, wo in Restituierung eines alten Landrechtes auch der Vorarlberger Landtag wieder in's Leben trat, sind bis heute im Jahre 1880 im Ganzen aus den Land-Wahlbezirken sieben Ergänzungswahlen in die Landesvertretung innerhalb der sechsjährigen Landtagsperioden nothwendig geworden.

Bei den ersten fünf Ergänzungswahlen hat eine hohe Statthaltereirei, welcher nach § 6 der Landes-Ordnung die Ausschreibung derselben obliegt, diese Bestimmung der Landes-Ordnung in

dem Sinne auszulegen befunden, daß bei einer innerhalb der sechsjährigen Periode erforderlichen Nachwahl keineswegs neue Urwahlen nothwendig, sondern nur dort, wo Wahlmänner durch Tod oder Ablehnung zc. abgängig geworden, bezügliche Ergänzungswahlen stattzufinden, und durch den so ergänzten Wahlkörper eines Wahlbezirkes die Nachwahl zu geschehen habe.

Dieser Vorgang wurde allgemein als ein dem Sinne der Landes-Ordnung gemäßer, den Verhältnissen, den politischen Anschauungen und selbst dem historischen Bewußtsein im Lande entsprechender verstanden und gebilligt, wie auch aus den betreffenden Wahl-Agnooszirungen im Landtage zu ersehen ist.

Nach einem Zeitraum von dreizehn Jahren, im Jahre 1874, ist mit einem Male die hohe Statthalterei von diesem langgewohnten die Landbevölkerung möglichst schonenden Vorgehen abgewichen, hat dem § 6 der Landes-Ordnung eine ganz andere Auslegung gegeben und zur Nachwahl eines Abgeordneten im Bezirke Bludenz-Montavon neue Urwahlen angeordnet.

Bei der nun folgenden Wahlagnooszirung des Landtages vom 19. September 1874 sind die Klagen und Beschwerden über einen solchen ungewohnten, für die Landbevölkerung sehr drückenden Vorgang bei einer Nachwahl zu solch entschiedenem Ausdruck gekommen, daß der damalige Vertreter der hohen Regierung erklärte, er werde diesen Gegenstand bei hoher Regierung in Vorlage bringen und persönlich auf das Belassen des frühern Vorganges einrathen.

In der sichern Annahme, daß der § 6 der Landes-Ordnung (dessen Wortlaut in alinea 3, wenn aus dem Zusammenhang mit dem Sinn und Geist des ganzen Gesetzes losgelöst, allerdings eine andere Auffassung leicht zuläßt,) nun künftig wieder die frühere, allgemein gebilligte und gerechtfertigte Auslegung erfahren werde, glaubte man der Nothwendigkeit überhoben zu sein, eine Aenderung der Landes-Ordnung deswegen vornehmen zu müssen.

Zu größtem Befremden hat jedoch bei der im letzten Jahre im Bezirke Bregenz stattgefundenen Nachwahl eines Landtagsabgeordneten die hohe Regierung im Widerspruche mit einer 13jährigen früheren Praxis, mit der klar ausgesprochenen

Anschauung der Landesvertretung wie des Herrn Regierungsvertreters im Landtage, dem § 6 der Landes-Ordnung nochmals jene Auslegung gegeben wie im Jahre 1874, und die Vornahme der Urwahlen angeordnet.

In Anbetracht, daß eine Auslegung des § 6 der Landes-Ordnung in dem Sinne, daß die Funktionsdauer eines Wahlmannes statt auf eine sechsjährige Periode, sich nur auf einen einzigen Wahlakt erstrecken dürfe, a priori zu ganz widersinnigen und praktisch kaum durchführbaren Konsequenzen führen müßte, indem z. B. bei einer am Wahltag stattfindenden Mandatsniederlegung eines Abgeordneten folgerichtig auch wieder neue Urwahlen ausgeschrieben werden müßten;

in Anbetracht, daß eine solche Interpretation die Landbevölkerung, die ohnehin durch das System der indirekten Wahlen gegenüber den Städten im Nachtheile sich befindet, unter Umständen ganz unnötig schwere Opfer an Arbeit, Zeit und Kosten aufbürdet;

in Anbetracht, daß hiedurch gegen den ganzen Sinn und Geist einer Landes-Ordnung in der Landbevölkerung ein Zustand solcher permanenter politischer Unsicherheit herbeigeführt wird, daß der Sinn für verfassungsmäßige Einrichtungen nothwendig schwinden müßte;

in Anbetracht endlich, daß ein Grund uns gar nicht vorzuliegen scheint, von einer durch dreizehnjährige Praxis volksthümlich gewordenen, den Verhältnissen angemessenen Anwendung und Auslegung der Landes-Ordnung abzugehen und derselben eine Interpretation in einem nach unserer Auffassung radikal-doktrinären Sinne zu geben;

sehen sich die Gefertigten verpflichtet, an eine hohe Regierung die Anfrage zu richten:

1. Aus welchen Gründen hat sich Hochdieselbe bewogen gefunden, bei den zwei letzten Nachwahlen zum Landtage im Jahre 1874 und 1879 dem § 6 der Landes-Ordnung eine der frühern Auffassung ganz widersprechende Auslegung zu geben, und findet Hochdieselbe sich veranlaßt in Würdigung eines allgemeinen Wunsches der Landbevölkerung zu der vom Jahre 1861 bis 1874 in Anwendung gebrachten Auslegung der Landes-Ordnung zurückzukehren?

2. Ist Hochdieselbe, verneinenden Falles geneigt, dem Landtage eine entsprechende Aenderung des § 6 der Landes-Ordnung als Regierungsvorlage in nächster Session zugehen zu lassen?

Bregenz, den 13. Juli 1880.

Dr. J. Ph. Huber,
Landtagsabgeordneter.

K. J. Hammerer,
Landtagsabgeordneter.

Dr. Ludw. Schmadl,
Landtagsabgeordneter.

Johann Kohler,
Landtagsabgeordneter.

Johann Tschli,
Landtagsabgeordneter.

Berchtold,
Landtagsabgeordneter.

Joh. Thurnher,
Landtagsabgeordneter.

Math. Vonbank,
Landtagsabgeordneter.

Frz. Jos. Schneider,
Landtagsabgeordneter.

Landeshauptmann: Es ist noch eine zweite Interpellation.

(Sekretär liest die Interpellation, betreffend den vernachlässigten Schulunterricht der italienischen Kinder, wie folgt:)

In der Beilage zu Nr. 56 des Vorarlberger Volksblattes vom 1. J. befindet sich folgende, die Schulverhältnisse der Kinder italienischer Fabrikarbeiter charakterisirende Korrespondenz:

„Von der III, 18. Juli. Wenn es in unserer Macht stünde, so würden wir dem vom hohen Landtage gewählten Taubstummen-Komite auch noch die Sorge für eine nicht unbeträchtliche Zahl welscher Kinder zuweisen; denn hier wie dort handelt es sich ja darum, unglücklichen Kindern, welche sonst kaum zu einem menschenwürdigen Dasein gelangen können, die unschätzbare Wohlthat des Unterrichtes und der Erziehung zu-

„zuwenden. Es ist nemlich eine traurige und in mehrfacher Beziehung beklagenswerthe Thatsache, daß in unserem Lande viele welsche Kinder ohne jeglichen Unterricht in der Religion, ohne jeglichen Unterricht selbst im Lesen, wie die Wilden im Walde aufwachsen, einzig und allein Jahr aus Jahr ein nur damit beschäftigt, mit jedem neuen Tag den alten schmutzigen Sack auf den Rücken zu nehmen und ganz handwerksmäßig das Land ausbetteln. In einem bescheidenen Maße wollten wir manchen dieser armen Kinder und Eltern diesen Nebenverdienst wohl gönnen; denn theilweise haben sie ihn nothwendig und wir stehen nicht an zu behaupten: Das Betteln ist für manche Familie ebenso nothwendig als das tägliche Brot. Daß in manchen Orten in unserem Lande auch die schulpflichtigen welschen Kinder zu nichts Anderem geboren sein sollten als zum Betteln und zu diesem allein, das will uns nicht recht einleuchten und scheint uns auch ganz unter der Würde eines konstitutionellen österreichischen Staatsbürgers und gar nicht nach dem Geiste unserer vortrefflichen Schulgesetze zu sein. Aus Mangel an Brod für den Leib mußten diese verlassenenen Kinder mit ihren Eltern aus ihrem Vaterlande auswandern, um hier allerdings zum Theil aus Schuld ihrer oft unverantwortlich nachlässigen Eltern einem doppelten geistigen Hungertode überantwortet und theilweise erzogen zu werden, wie man etwa Kandidaten für's Zuchthaus erziehen müßte, falls man in gegenwärtiger Zeit an solchen noch einen Mangel verspüren sollte. Wir fragen: wäre es für solche Kinder nicht tausendmal besser, daß sie in ihrer Heimat selbst etwas Noth litten und dabei ordentliche Menschen und Christen würden, als daß sie hier an ihrer Seele und oft an Leib und Seele zu Krüppeln werden? Das Gesetz der Freizügigkeit kann nach unserer Ansicht nicht soweit ausgedehnt werden, daß die Eltern über das Gesetz der Natur, die Gesetze Gottes und die heilsamen Vorschriften des Staates sich hinwegsetzen dürfen. Wir begnügen uns mit diesen wenigen Zeilen diejenigen, welche es angeht, auf das traurige Loos dieser armen Geschöpfe aufmerksam gemacht zu haben, und können in ihrem Interesse nur wünschen, daß darüber nicht Alles taubstumm bleiben möge.“

In dieser Korrespondenz wird die Thatsache beklagt, daß in unserem Lande viele welsche Kinder

ohne jeglichen Unterricht in der Religion, ohne jeglichen Unterricht selbst im Lesen, sozusagen wie die Wilden im Walde aufwachsen.

Der Correspondent von der Zll hat hier offenbar die schulpflichtigen Kinder jener welschen Arbeiter-Familien im Auge, welche über Veranlassung einzelner Fabrikfirmen in Bludenz und Feldkirch in den letzten Jahren von Südtirol in großer Anzahl eingewandert sind, und sich in Feldkirch und Bludenz und den umliegenden Orten niedergelassen haben.

In Vorarlberg wird in diesem Jahrhundert wohl kaum der Fall vorgekommen sein, daß an irgend einem Orte des Landes eine größere Anzahl von Kindern längere Zeit ohne die Gelegenheit geblieben ist, einen angemessenen Religions- und Schulunterricht zu empfangen. Und wo es an solcher Gelegenheit nicht fehlte, ist jederzeit von den hiezu verpflichteten Organen auch das Mögliche geschehen, die Eltern anzuhalten, ihren Kindern den nothwendigen Unterricht in der Religion, so wie im Lesen, Schreiben und Rechnen zu gewähren. So ist es geschehen schon lange, bevor man in Vorarlberg auch nur eine Ahnung von den neuen Schulgesetzen hatte.

Heute — wo der Staat die Aufgabe des Unterrichts in seine Hand genommen, die Errichtung und Erhaltung von Schulen in genügender Anzahl nicht nur im Allgemeinen als eine gesetzliche Verpflichtung erklärt, sondern auch speziell die Fabrikhaber verpflichtet hat, für Kinder, welche in Fabriken oder größeren Gewerbsunternehmungen beschäftigt, am Unterrichte in den Gemeindeschulen nicht Theil nehmen können, selbstständige Schulen nach den Normen über die Einrichtung öffentlicher Schulen zu errichten, ¹⁾ wo der Staat eine allgemeine Schulpflicht vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Jahre ausgesprochen ²⁾ und die Eltern oder deren Stellvertreter, sowie die Inhaber von Fabriken und Gewerben für den regelmäßigen Schulbesuch verantwortlich macht, sowie für Zwangsmittel zur Erfüllung dieser Pflicht vorgeesehen hat ³⁾ und dieselben oft drakonisch genug anwendet, sollte man es kaum für möglich halten, daß Klagen, wie in der oben mitgetheilten Korre-

spondenz vorkommen können, ohne von den vom Staate in den Gemeinden und Bezirken zur Aufsicht bestellten Behörden als ganz und gar aus der Luft gegriffen dementirt zu werden.

Die gefertigten Abgeordneten würden auch jetzt das Vorkommen und Belassen von Zuständen, wie sie in der mehrerwähnten Korrespondenz geschildert sind, bei der sonst hinlänglich bekannten Strenge der staatlichen Aufsichtsbehörden, wenigstens gegen Gemeinden und Eltern, für ganz und gar unmöglich halten, wenn nicht der Umstand, daß ähnliche, schon früher im Volksblatte zum Ausdruck gebrachte Klagen bisher von den eben benannten Behörden undementirt geblieben sind, den Schluß zulassen muß, daß doch etwas Wahres den erhobenen Klagen zu Grunde liege.

Sollte nun auch nur ein Theil der ausgesprochenen Klagen über den Mangel der nöthigen Vorsorge für den Unterricht und die religiöse Erziehung der Kinder italienischer Arbeiter-Familien auf Wahrheit beruhen und dieses Verhältniß schon länger andauern, so liegt offenbar eine grobe Vernachlässigung der Pflächtersfüllung seitens jener Factoren vor, welchen nach der Natur und nach dem Gesetze die Aufgabe obliegt, für eine ausreichende Gelegenheit zu sorgen, daß sämmtlichen Kindern, auch der welschen Arbeiter-Familien, der nothwendige Schulunterricht gegeben werden kann und gegeben wird.

Die Gefertigten haben zwar nach den von ihnen im Landtage genügend zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen nicht die Anschauung, daß der Staat der richtige Factor sei, die Erziehung und den Unterricht zu besorgen, daß hiezu vielmehr die Eltern und die Kirche berufen und verpflichtet sind; sie sind jedoch, wie ebenso schon im Landtage zum Ausdruck gebracht wurde, der Ueberzeugung, daß der Staat die Aufgabe und die Pflicht habe, die Kinder in ihrem Rechte auf Erziehung und Unterricht zu schützen, und erlauben sich daher an Seine Erzellenz den Herrn Unterrichts-Minister die Anfrage:

1. Ist der hohen Regierung bekannt, daß eine nicht unbedeutende Anzahl schulpflichtiger Kinder österreichischer Staatsbürger, wegen der Unmöglichkeit der Theilnahme an den öffentlichen Volksschulen und Mangels genügender Vorsorge für den Unterricht seitens

1) § 12 d. G. v. 14. Mai 1869 Nr. 62 R.-G.-Bl.

2) § 21 desselben Gesetzes.

3) § 24 " "

der dazu Verpflichteten, ohne den entsprechenden Schulunterricht bleiben?

2. Welche Maßregel gedenkt dieselbe gegen die Verpflichteten in Anwendung zu bringen, damit der naturrechtliche Anspruch der Kinder der in Vorarlberg in großer Anzahl vorkommenden welschen Arbeiter-Familien auf Erziehung und Unterricht genügend erfüllt werde, beziehungsweise die Eltern und die Kirche in den Stand gesetzt werden, ihrer Aufgabe und Pflicht auf Erziehung und Unterricht der genannten Kinder nachkommen zu können?

Bregenz, 15. Juli 1880.

Joh. Thurnher, m. p.
Landtagsabgeordneter.

Barth. Berchtold, m. p.
Landtagsabgeordneter.

Josef Redler, m. p.
Landtagsabgeordneter.

Frz. J. Schneider, m. p.
Landtagsabgeordneter.

Dr. Schmadl, m. p.
Landtagsabgeordneter.

Dr. J. Ph. Huber,
Landtagsabgeordneter.

Ich werde diese beiden Interpellationen dem Herrn Regierungsvertreter zur Erledigung übergeben.

Regierungsvertreter: Hoher Landtag! Indem ich diese beiden Interpellationen entgegennehme, erlaube ich mir gleich gegenwärtig hinsichtlich der Beantwortung derselben einiges zu bemerken.

Was zunächst die zweite Interpellation betrifft, so ist dieselbe unmittelbar an den Herrn Unterrichtsminister gerichtet, und ich bin daher nicht in der Lage, dermalen auf dieselbe eine Antwort zu geben; es wird sich mir in dieser Session auch kaum die Möglichkeit bieten, diese Interpellation in sachlich eingehender Weise beantworten zu können. Wäre sie ganz allgemein an die Regierung, also beziehungsweise an den Landeschulrath gerichtet, so wäre es mir vielleicht möglich, auf

die gestellten Fragen heute noch einigermaßen Auskünfte zu ertheilen.

Wenn mir auch gegenwärtig nicht bekannt ist, in wie weit die Verhältnisse, welche in dieser Korrespondenz beklagt sind und an welche sich die Interpellation anschließt, auf Thatsachen beruhen, so glaube ich doch immerhin gegenwärtig schon konstatiren zu können, daß es so schlimm nicht bestellt ist, wie nach der Korrespondenz und Darstellung vermuthet werden könnte.

Sollten sich jedoch derartige bedauerliche Zustände thatsächlich herausstellen, so wird der Landeschulrath jedenfalls nicht ermangeln, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um denselben ein Ende zu machen. Gegen eines was in dieser Interpellation vorkommt, muß ich jedoch vom Standpunkte der Regierung aus Verwahrung einlegen. Es wird sich hier darauf gestützt, daß mehrfache derartige Angaben in den Zeitungen vorgekommen seien, ohne daß dieselben seitens der Behörden dementirt worden wären, und daraus die Folgerung gezogen, daß deshalb die Angaben auf Wahrheit beruhen müssen. Dieser Folgerung muß ich entgegentreten, denn auch die Zeitungen in Vorarlberg bringen sehr Vieles, das den Thatsachen nicht entspricht, der Regierung steht aber hier kein Pressbureau zur Verfügung. Stünde ihr ein solches zur Verfügung, so wäre man vielleicht berechtigt, in dieser Weise auf Wahrheit oder Unwahrheit von Zeitungsnachrichten zu schließen.

Bei diesem Umstande bitte ich also nicht die Folgerung zu ziehen, daß Angaben auf Wahrheit beruhen, wenn sie von Seite der Regierung nicht dementirt werden.

Ich werde übrigens nicht ermangeln, den Herrn Unterrichtsminister von dieser Interpellation in Kenntniß zu setzen.

Was die zweite Interpellation betrifft, so bin ich in der Lage, den Herren hierauf Antwort zu geben, jedoch nur theilweise, denn die Interpellation stellt zwei Anfragen. Die erste lautet dahin:

„Aus welchen Gründen hat sich Hochdieselbe bewogen gefunden, bei den zwei letzten Nachwahlen zum Landtage im Jahre 1874 und 1879 dem § 6 der Landes-Ordnung eine der früheren Auffassung ganz widersprechende Auslegung zu geben, und findet Hochdieselbe sich veranlaßt in Würdigung eines allgemeinen Wunsches der Landbevölkerung

zu der vom Jahre 1861 bis 1874 in Anwendung gebrachten Auslegung der Landes-Ordnung zurückzukehren?"

Nun, diese Frage glaube ich beantworten zu können. Es ist mir nemlich anlässlich der schon vor 2 Jahren in der damaligen Session des hohen Landtages angeregten Frage, ob eine Ergänzungswahl im Wege neuer Urwahlen einzuleiten sei, oder ob die Einberufung der früher gewählten Wahlmänner genüge, die Gelegenheit geboten worden, nicht nur mit Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern hierüber zu sprechen, sondern auch die Ansicht des Herrn Statthalters kennen zu lernen. Letzterer hat mir aus diesem Anlasse die Gesichtspunkte eröffnet, welche ihn bestimmten, den hier bemängelten oder als wünschenswerth bezeichneten Vorgang einzuhalten. Die Gesichtspunkte sind derart, daß sie keinen Zweifel darüber lassen, daß die Auslegung, welche die Regierung in diesem gegenwärtigen Falle der Landes-Ordnung und der Landtags-Wahlordnung gegeben hat, die juristisch einzig zulässige sei und daß das Vorgehen der Regierung im frühern Dezennium nicht vollkommen gefügig war.

Die gegenwärtige Regierung kann hiefür nicht verantwortlich gemacht und wohl auch nicht verhalten werden, ihre Ueberzeugung nach der Ueberzeugung der frühern Regierung zu modeln.

Die inneren Gründe, welche die Regierung als nöthigende ansieht, dem § 6 und der ganzen Landes-Ordnung die Auslegung zu geben, daß auch bei Ergänzungswahlen Urwahlen vorgenommen werden müssen, sind folgende:

Zunächst erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß der § 6 alinea 1 der Landes-Ordnung für Vorarlberg die Funktionsdauer der gewählten Landtagsabgeordneten auf 6 Jahre festsetzt; — ich erlaube mir die Gesichtspunkte, welche mir Seitens Sr. Excellenz des Herrn Statthalters mitgetheilt worden sind, aus dem Erlasse zu verlesen — da nun das Gesetz eine gleiche Bestimmung nicht auch bezüglich der Wahlmänner enthält, muß deren Funktion mit dem betreffenden Wahlakte als abgeschlossen angesehen und daher für eine sich später ergebende Ersatzwahl eine Neuwahl der Wahlmänner vorgenommen werden.

Ein weiterer Umstand, welcher die hohe k. k. Statthalterei zur Anordnung von Urwahlen bestimmt hat, ist der, daß einzelne außer der Zeit

der allgemeinen Neuwahlen vorzunehmenden Wahlen nach der Landes-Ordnung gleich diesen Neuwahlen zu behandeln sind und auch im Gesetze (§ 6 alinea 3 der Landes-Ordnung) ausdrücklich als solche bezeichnet und den allgemeinen Neuwahlen gleichgestellt sind.

Daraus folgt, daß insoweit nicht das Gesetz selbst in Beziehung auf einzelne Wahlen eine Ausnahme statuirt, für deren Vornahme die für die allgemeinen Neuwahlen geltenden Bestimmungen Anwendung zu finden haben.

Eine solche Ausnahmsbestimmung enthält einzig und allein der § 14 alinea 2 der Landtagswahlordnung.

Ich erlaube mir diesen § 14 zur Verlesung zu bringen:

„Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitungen und durch Plakate in allen Gemeinden des Landes bekannt zu machen. Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist durch Plakate in den, den Wahlbezirken bildenden Gemeinden zu verlautbaren.“

Dieser § ist der einzige, welcher eine durch die Natur der Ergänzungswahl bedingte Ausnahmsstellung in sich schließt. In allen übrigen Beziehungen hat daher für die einzelnen Wahlen daselbe zu gelten wie für die allgemeinen Neuwahlen, und haben sonach bei jenen wie bei diesen in der Wählerklasse der Landgemeinden der Abgeordnetenwahl die Wahlmännerwahlen voranzugehen.

Eine weitere Reflexion, welche zu derselben Folgerung führt, und zu derselben Auffassung, welche die Regierung ihrem Vorgehen zu Grunde gelegt hat, ist folgende:

Nach dem eben verlesenen § 14 alinea 2 der Landtagswahlordnung ist die Ausschreibung einzelner Wahlen durch Plakate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

Diese Bestimmung berechtigt gleichfalls zu dem Schlusse, daß im Falle von einzelnen Ergänzungswahlen Urwahlen nothwendig sind, denn wäre das nicht der Fall, hätte es offenbar gar keinen Sinn, Plakate hinauszugeben, und so den Landgemeinden die Vornahme der Wahlen bekannt zu geben; es wäre nur nothwendig die betreffenden Wahlmänner einzuberufen. Daraus, daß die Vornahme der Urwahlen mittelst Plakate bekannt zu geben ist, muß nothwendigerweise gefolgert

werden, daß die Bevölkerung verständigt werden soll, daß sie zu Wahlen berufen sei. Es muß ferner auch darauf hingewiesen werden, daß bei den allgemeinen Wahlen an die Wahlmänner Zertifikate, Legitimationskarten, hinausgegeben werden, daher auch bei Ergänzungswahlen im Falle nur die Wahlmänner einzuberufen wären, statt der Verlautbarung durch Plakate nur Legitimationskarten auszufolgen wären. Endlich ist noch weiters zu berücksichtigen, daß die Wahlmänner durch ihre Legitimationskarten nur zu einem bestimmten Wahlakte vorgeladen werden, und deshalb eine allgemeinere weitergehende Ermächtigung nicht bekommen, wie schon der Wortlaut derselben andeutet.

Was die zweite gestellte Frage betrifft, ob die hohe Regierung geneigt sei, dem Landtage eine entsprechende Aenderung des § 6 der Landes-Ordnung als Regierungsvorlage in nächster Session zugehen zu lassen, bin ich selbstverständlich nicht in der Lage, dem hohen Landtage eine Auskunft zu geben. Uebrigens erlaube ich mir in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, daß in der Reichsrathswahlordnung eine Bestimmung enthalten ist, welche den angemessenen Mittelweg einschlägt durch die Bestimmung, daß keine neue Urwahl in dem Falle einzutreten hat, wenn seit der Niederlegung des Mandates seitens eines Abgeordneten, oder der Erledigung eines Mandates eines Landtagsabgeordneten durch Todesfall, nur ein Zeitraum von 90 Tagen verstrichen ist; ist aber ein längerer Zeitraum verstrichen, so sind nach der Reichsrathswahlordnung neue Urwahlen vorzunehmen.

Kohler: Ich möchte auf die uns gegebene Auskunft des Herrn Regierungsvertreters nur eines erwidern. Es wird dessen ungeachtet zugegeben werden müssen, daß die Auffassung, die eine hohe Regierung 13 Jahre lang den betreffenden Paragraphen der Landes-Ordnung gegeben hat, wohl gewiß den Interessen der Bevölkerung und den konservativen Anschauungen derselben Rechnung getragen, und daher auch allgemein ohne Rücksicht auf Parteistandpunkt Anerkennung gefunden hat, was, wie schon erwähnt, die betreffende Wahlverifikation des Landtages in diesem Falle ausweist, und daß diesem gegenüber nun die heutige Auslegung, welche die hohe Regierung der Landes-Ordnung geben zu müssen glaubt, eigentlich zu Konsequenzen führt, die schon ganz und gar un-

zulässig erscheinen, ja, die eine solche Auslegung wirklich unbegreiflich machen. Es ist bereits in einem der Punkte darauf hingewiesen worden, daß dann, wenn man diesen Standpunkt festhält, mit der Vornahme eines Wahlaktes die ganze Vollmacht eines Wahlmannes eigentlich zu Ende gehe, und dann selbstverständlich die Konsequenz folgt, daß, wenn an einem solchen Tage durch irgend einen Zwischenfall die Mandatsniederlegung eines Gewählten erfolgt, auch sofort wieder eine ganz neue Urwahl auszuschreiben sei.

Ich gebe nun gern zu, daß der Wortlaut unserer Landes-Ordnung in dieser Beziehung nicht ganz klar ist, aber ich glaube, wenn ein Gesetz einen Wortlaut hat, welcher nicht vollkommen klar gestellt ist, es doch gut wäre, wenn sich die hohe Regierung veranlaßt sehe, jene Auslegung der Wahlordnung zu geben, wie es den Interessen der Bevölkerung und den allgemeinen Wünschen derselben angemessen ist.

Und wenn nun einmal die hohe Regierung es verantworten zu können glaubt, der Landes-Ordnung diese Auslegung zu geben, die der hohe Regierungsvertreter erläutert hat, glaube ich, wird dieselbe nicht umhin können, zur Abstellung eines solchen Uebelstandes dem Landtage eine Regierungsvorlage in dieser Beziehung vorzulegen, damit nicht abermals eine neue Verzögerung dadurch eintrete, daß allenfalls selbst nach einem Beschluß des Landtages in der nächsten Session möglicherweise durch Verweigerung der Sanktion eine Verschleppung dieser Sache eintreten dürfte. Ich glaube daher, nach diesem dürfte jedesfalls der zweite Punkt der Resolution um so mehr Berücksichtigung verdienen und wir erwarten, daß die Regierung diesem dringenden Bedürfnisse der Bevölkerung durch eine Regierungsvorlage entgegenkomme.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Tagesordnung.

1. Ausschußbericht über die Gesuche der Gemeinde Bürserberg wegen Beschränkung der Heiratslizenzen und Gestattung der Einhebung der ortsüblichen Fraueneinkaufstaxe, dann der Gemeinde Brand um Verschärfung des Verkehrs bei Ehelizenzerteilung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzutragen zu wollen.

Dr. Huber: Ehe ich mir erlaube den Bericht mitzutheilen, bin ich so frei, eine einleitende Bemerkung zu geben.

Der Bericht erstreckt sich nemlich nicht blos, wie gedruckt steht, auf die Eingaben der Gemeinden Bürserberg und Brand, sondern auch auf die der Gemeinden Bürs und Schlins, also auf vier Gesuche. Bei der Gemeinde Bürs ist Schuld ein Versehen des Setzers und bei der Gemeinde Schlins der Umstand, daß das Gesuch derselben erst dann eingebracht wurde, als der Bericht schon gedruckt vorlag. Da aber die Gesuche bei allen vier Gemeinden die gleichen Gegenstände betreffen, ebenso die in den Gesuchen angeführten Gründe bei allen vier Gemeinden die gleichen geblieben sind, glaubte sich der Ausschuss nicht genöthigt den Wortlaut des Berichtes abzuändern. Nach dieser einleitenden Bemerkung erlaube ich mir, den Bericht selbst vorzulesen.

(Verliest den Bericht; siehe separat gedruckte Beilage.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesen Anträgen einverstanden sind, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

2. Ausschussbericht über den Antrag der Abgeordneten v. Tschavoll und Genossen, betreffend die Angelegenheit der Durchführung des Branntweinsteuergesetzes vom 27. Juni 1878.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht gefälligst vorzutragen.

Pfarrer Jehly: (verliest den Bericht; siehe separat gedruckte Beilage.)

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage das Wort ergriffen?

Wenn das nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche gegen diesen Antrag nichts einzuwenden haben, vielmehr demselben zustimmen wollen, gefälligst sitzen zu bleiben.

(Angenommen.)

3. Ausschussbericht über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die Vorschläge zur Verbauung des Schefabaches.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um die Verlesung des Berichtes.

Pfarrer Jehly: (verliest den Bericht; siehe separat gedruckte Beilage.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, werde ich zur Abstimmung schreiten.

Ich ersuche gleichfalls jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, gefälligst sitzen bleiben zu wollen.

(Angenommen.)

4. Ausschussbericht in Angelegenheit der Wucher- und Gewerbefrage, sowie über die Lage des kleinen Grundbesizes.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter seinen Vortrag gefälligst halten zu wollen.

Johann Thurnher: Ehe ich an die Vorlesung des Berichtes gehe, erlaube ich mir den Herrn Vorsitzenden zu ersuchen, mich nach einiger Zeit ablösen zu lassen, da bei dem bedeutenden Umfange des Berichtes meine Stimmittel nicht ausreichen, den Bericht zur vollständigen Verlesung zu bringen.

(Verliest den Bericht; siehe separat gedruckte Beilage.)

Landeshauptmann: Wird zu diesen Anträgen das Wort ergriffen?

Regierungsvertreter: Es kann natürlicher Weise nicht dem mindesten Zweifel unterworfen sein, daß der hohe Landtag nur von dem ihm nach § 19 der Landes-Ordnung zustehenden Rechte Gebrauch macht, wenn er über die hier in Rede stehende Frage sich in eine Diskussion einläßt, und die gestellten Anträge zum Beschlusse erhebt.

Die Fragen selbst, welche hier angeregt sind, finden vor einem andern legislativen Forum ihre Austragung, wie sie ja auch durch die Formulirung der gestellten Anträge volle Anerkennung finden. Es läge daher für mich kein Anlaß vor, über diese Anträge mich, sei es in zustimmender sei es in modifizirender oder ablehnender Weise auszusprechen.

Wenn ich dessen ungeachtet einige Worte an die Herren zu richten mich veranlaßt sehe, so geschieht es mit Rücksicht auf einen Passus im Berichte, der eine Ausführung enthält, welchen ich nach meiner Erfahrung als nicht zutreffend bezeichnen muß.

Auf Seite 21 des verlesenen Berichtes wird nemlich die Vermehrung der Schankgewerbe beklagt. Ich stimme dieser Anschauung vollkommen bei, und die hohe Regierung ist in dieser Beziehung vollkommen einer Ansicht mit dem Ausschusse. Wenn jedoch dessen ungeachtet die eingetretene Vermehrung der Schankgewerbe in vorliegendem Passus als ein Verschulden der Regierung imputirt wird, so muß ich dagegen die Regierung in Schutz nehmen. Schon seit einer längern Reihe von Jahren wird Seitens der Regierung bei Verleihung von Schankgewerben mit der größten Strenge vorgegangen. Es sind schon wiederholt von der Regierung an die Behörden II. und I. Instanz Erlässe ergangen, in welchen dieselben angewiesen werden, bei Ertheilung von Konzessionen zum Betriebe von Gastgewerben mit der größten Gewissenhaftigkeit und Strenge vorzugehen.

Ich kann aus meiner eigenen in zwei verschiedenen Instanzen zugebrachten 15jährigen Dienstzeit bestätigen, daß mir sehr wenige Fälle bekannt sind, wo von der II. oder III. Instanz im Rekurswege Konzessionen ertheilt wurden, wenn sie von der I. verweigert worden sind. Es wäre möglich und ich kann auch nicht widersprechen, daß dessen ungeachtet in einem oder dem andern Bezirke, da oder dort, vorübergehend eine etwas mildere Praxis Platz gegriffen hat; im Großen und Ganzen läßt sich aber konstatiren, daß die Regierung in dieser Angelegenheit mit großer Rigorosität vorgeht. Ganz ferne liegt es ihr aber, dieß kann ich mit aller Bestimmtheit behaupten, sich bei Beurtheilung der Frage der Ertheilung von Schankkonzessionen von einem fiskalischen Standpunkte leiten zu lassen; dieser Bestimmungsgrund liegt thatsächlich der politischen Behörde bei Behandlung dieser Frage vollkommen ferne. Wenn ein Vorwurf in dieser Richtung zu erheben wäre, so käme er wohl eher an eine andere Adresse zu richten, und ich kann nicht umhin zu konstatiren, daß die Aeußerungen der Gemeinden, welche Seitens der politischen Behörden eingefordert werden, mitunter sehr schwankend und vag lauten, und in manchen Gemeinden mit-

unter eine Tonivenz den Parteien gegenüber Platz greift, welche besser vermieden würde. In solchen Fällen haben die politischen Behörden dann einen sehr schweren Standpunkt und sind nicht immer in der Lage weitere genauere Informationen einzuholen, als ihnen von den Gemeindevorstellungen zukommen, welche mit den örtlichen Bedürfnissen am besten vertraut sein sollten

Rhomberg: Ich habe nur kurz bemerken wollen, daß es mich sehr befremdet, daß über die Lage des Grundbesitzes und des Grundbuches so hinweggegangen und so wichtig die Sache ist, neuerdings wieder verschleppt wird.

Ich spreche nur dadurch meine Ansicht aus, die ich immer gehabt habe, daß es vor allem nothwendig wäre, das Grundbuch einmal einzuführen.

von Giln: Auch ich muß zu den Anträgen C 5 wirklich mein Bedauern aussprechen, daß die vom k. k. Kreisgerichte Feldkirch selbst als so nothwendig betonte Frage betreffend die Einführung des Grundbuches weder im Berichte noch in der Antragstellung irgend eine Berücksichtigung gefunden hat.

Nun ist es überflüssig diesfalls einen Antrag zu stellen, weil er vor der Hand nach der Stimmung im hohen Hause dennoch nicht angenommen würde. Ich unterlasse daher diesfalls einen Antrag zu stellen.

Landeshauptmann: Wünscht in dieser Angelegenheit noch Jemand das Wort?

Kedler: Meine Herren! Es kann nicht meine Absicht sein, Ihnen noch einmal im Ganzen und Großen genommen eine Erörterung der eben durch den Herrn Berichterstatter und verschiedene andere Herren vorgelesene Resolution vorzutragen, sondern ich erlaube mir nur hier mit einfachen und schlichten Worten Ihnen einen Gedanken aus diesem Berichte etwas näher zu legen, der aus dem Handwerk entsprungen ist und eine Wunde Ihnen zeigt, die heute im Handwerk schwer blutet.

Man hört, meine Herren, heutzutage so häufig klagen, daß im Handwerk eine mangelhafte Bildung und eine Unreise immer mehr und mehr zu Tage trete.

Dabei aber muß ich bemerken, daß diese Klage meist von denjenigen kommt, die am wenigsten den guten Willen haben, auf den Grund

dieser Erscheinung hinzusehen. Für alle Fächer, die wir in der zivilisirten Welt so nothwendig haben, ist eine Prüfung und eine Schule nothwendig; oder, meine Herren, was würden sie von einem Juristen sagen, der einfach hinginge und studirte, so lange es ihm beliebt, und dann auf einmal selbstständig auftreten wollte, was desgleichen von einem Arzt, oder wenn ich ein anderes Beispiel vorführen wollte, von einem Soldaten, der exerzirt, so lange es ihm gefällt, und wenn es ihm zu lästig wird, die Sache aufsteckt? Gewiß meine Herren, es würde das nicht nur eine große Verwirrung und eine große Unsicherheit in der menschlichen Gesellschaft wachrufen, sondern gerade diejenigen Stände, die heute in der höchsten Achtung und im größten Ansehen stehen, würden dadurch in demselben tief herabsinken.

Wenn wir nun überall Ordnung im Lehrwesen begegnen, so wundert es mich nur, daß gerade von denjenigen Seiten, die innewährend darüber klagen, daß im Handwerke so viele unreife und mangelhafte Bildung sich vorfinde, nicht auch gerne gewünscht wird, daß auch dort die Schule des Handwerkes richtig eingehalten werde. Denn, meine Herren, im Handwerke kann jeder treiben, was er will. Dem Lehrling ist nichts vorgeschrieben; er kann sich zum Gesellen erschwingen, der Gesell kann sein Verhältniß mit Leichtigkeit ändern und kann Meister werden; der Gesell und Lehrling können lernen, soviel als sie wollen, das ist ganz ihre Sache u. s. w. Ja noch mehr, man braucht eigentlich heute gar nichts zu lernen, es kann Jemand, wenn er über Mittel zu verfügen hat, das Handwerk in seinen Dienst nehmen, und mit dem Drucke seines Kapitals viele Handwerker, die in sein Fach schlagen, sozusagen lahm legen.

Auf diese Weise, meine Herren, werden allerdings dem Staate verschiedene Einnahmsquellen eröffnet, größere und kleinere, jedoch verkennen dürfen wir es nicht, daß auch gerade auf diese Weise jener große Strom, der seit Jahrhunderten so regelmäßig ihm zulief, immer mehr und mehr ausgetrocknet wird.

Meine Herren! die Gewerbefreiheit wie sie heute besteht, hat uns ein ganzes Heer neuer Gewerbe gestellt, die immer zum Schaden des Handwerkes arbeiten und wenn sie zu Grunde gehen, so gehen sie wieder zu Grunde zum Schaden

der Gemeinde und höchstens zu Gunsten des Wuchers. Doch, meine Herren, gehen wir zurück auf das Handwerk. Die Arbeit des Handwerkers ist eine getheilte wie jede Arbeit; sie ist eine geistige und eine körperliche. Zum Handwerke braucht man nicht nur die nöthigen Kenntnisse und einen gesunden Geist, wornach zu jeder Zeit, wo das Handwerk in höchster Blüthe stand, nur derjenige Meister wurde, der solche Kenntnisse besaß, sondern zum Handwerke ist auch manchmal große Körperanstrengung vor allem aber Fertigkeit nothwendig.

Deßhalb, meine Herren, ist es gerade von hoher Bedeutung, daß der Handwerker, wenn er sein Ziel überhaupt erreichen soll, regelmäßig seine Schule durch Jahre aushalte. Gehen wir, meine Herren, nur einen Schritt weiter und betrachten wir die Schule des Handwerkers, so gibt es da nur zwei Klassen; eine möchte ich bezeichnen mit dem Lehrlingsstand, die zweite mit dem Gesellenstand. Die Lehrzeit bildet eigentlich die Grundlage und den Unterbau, während der Gesellenstand den Schlußbau seiner Fachbildung ausführt.

Jedoch mit dem Gesellenstande, meine Herren, war zu allen Zeiten auch noch etwas anderes verbunden, was ich geradezu für das Handwerk als eine wahre Hochschule hinstelle. Das war die Wanderzeit.

Die Wanderzeit war für den Handwerker nicht nur insoweit von Wichtigkeit, daß sie ihm ein reiches Erfahren in seinen Gewerbestimmnissen verschaffte, sondern sie war ganz vorzüglich deswegen von Wichtigkeit, weil er dadurch die Welt durch eigenes Erfahren, durch eigenes Ansehen, durch eigenes Mitleben gründlich kennen lernte. Jedoch durch die heutigen Verhältnisse, ich meine die Militärlast, die der Handwerker dem Staate schuldet, ist diese Wanderzeit vielfach sehr mangelhaft und muß auch manchmal ganz unterbleiben. Deßhalb sollte man es von doppeltem Werth ansehen, daß dem Handwerker wenigstens eine gute und gesunde Lehrzeit bleibe, und zwar eine Lehrzeit, von der nicht nur zu erwarten ist, daß er aus ihr als ein tüchtiger Handwerker, sondern ebenso als ein guter und braver Staatsbürger hervorgehe.

Meine Herren! Jetzt tritt die ernste Frage an uns und diese ist von großer Bedeutung; wer soll Lehrmeister sein? Ich beantworte diese Frage

mit den Worten: Jener Mann, der die Fähigkeit hat, und der auch ein ehrenhafter Mann ist. Denn nur von ihm können wir verlangen, daß er in erster Linie als Lehrer seine Aufgabe lösen kann, und in zweiter Linie als Erzieher seine Aufgabe insofern lösen wird, daß er alle schädlichen Einflüsse von seinem Lehrlinge abwendet und ferne hält.

Meine Herren! Besonders nach der letzten Seite hin betreff Erziehung und Ueberwachung ist die Lehrmeisterfrage von Bedeutung. Gewiß Sie alle haben schon häufig klagen gehört, daß gerade in unserem Gefellenstande eine große Anzahl von den verderblichen Ideen der Sozialdemokratie angesteckt sind. Nun, meine Herren, wenn eine Klage berechtigt ist, so hat diese ihre volle Berechtigung, denn jene jungen Männer, die heute von diesem Geiste angesteckt sind, beunruhigen jetzt schon in ihrer Eigenschaft als Arbeiter die menschliche Gesellschaft. Aber das bleibt nicht so, sie werden zurückziehen in unsere Städte und Dörfer, und dort die zukünftigen Bürger, die Familienväter, die Erzieher unserer Nachkommen sein. Meine Herren! Glauben wir ja nicht, daß die heutigen Lehrverhältnisse an diesem traurigen Zustande, den wir in unserem Arbeiterstande bemerken, und den Sie gewiß, meine Herren, sehr bedauern, nicht auch Schuld tragen. Ich erlaube mir das in einem kurzen Bilde zu zeigen.

Wie kennzeichnet es den grenzenlosen Leichtsinne eines Vaters, der seinen Sohn in eine Werkstätte schickt, wo der arme Junge den ganzen Tag nichts als unlautere, zweideutige, sein religiöses und patriotisches Gefühl schwer gefährdende Reden hört. Wie kennzeichnet es andererseits wieder die so vielfach falsche und oberflächliche Beurtheilung von der Bedeutung der Lehrzeit, die leider auch im Volke schon Platz gegriffen, wenn ein Vater seinen Sohn zu einem Meister schickt, der in seiner schändlichsten Pflichtvergessenheit sich um gar nichts kümmert, als einzig darum, daß der arme Junge nicht zu wenig Arbeit liefert. Also, um kurz zu sein, meine Herren, sie sehen, es ist nicht nur nöthig, daß der Meister ein Fachkundiger, sondern vor allem ein charakterfester und ehrenhafter Mann sei und zur Ehre unseres Handwerkes sei es gesagt, solche Lehrmeister finden sich zu unserer Zeit noch genug, zu denen wir unsere Söhne in die Lehre schicken können. Dort soll er nach vor-

ausgegangener längerer Probezeit erst in die Lehre aufgenommen werden, und zwar soll er aus derselben nicht wie es heutzutage vielfach geschieht, wegen jeder Kleinigkeit weglassen können. Ebenso wäre es von großem Werth, wenn der Lehrling nicht nur die Wohnung, sondern auch seine Verpflegung beim Meister fände, so daß er nicht, wie es heutzutage leider geschieht, am Abende und am Sonntage ganz außer Beobachtung gelassen wird.

Ja wohl, meine Herren, ein guter Lehrmeister, in dessen Haus Ordnung und Sitte, in dessen Haus Religion, in dessen Haus das Familienleben noch im rechten Sinne des Wortes gehandhabt wird, was leider heutzutage nicht mehr so oft der Fall ist, ein solcher guter Lehrmeister nützt nicht nur dem Handwerk, sondern auch dem Staat. Ich glaube, daß ein solcher Lehrmeister gegenüber diesen Irreführten ein kräftigeres Mittel zur Besserung ist als ein Bediensteter zu ihrer Ueberwachung mit dem Polizeistock in der Hand.

Eine gute Lehrzeit, meine Herren, das ist die erste Grundbedingung zur Rettung des Handwerkes und diese muß unter allen Umständen errungen werden und nur durch diese kann das Handwerk gerettet und dem ersten dringendsten Uebelstande abgeholfen werden.

Deshalb bitte ich für den Antrag des Komite's zu stimmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Kohler: Umfang und Inhalt des uns vorliegenden Berichtes lassen es uns schon erkennen, daß wir es hier mit einer Frage zu thun haben, die vielleicht mehr als jede andere eine wirkliche dringende Volkssache ist. Sie steht auf zwei Gebieten; sie heißt auf der einen Seite Gewerbefrage, auf der andern Bauernfrage. Immerhin wird Jedermann zugeben müssen, daß das also eine Frage ist, die die ganze Bevölkerung betrifft, und die auch solcher Natur ist, daß zur Lösung derselben alle Parteien sich vereinigen könnten, was leider bei so manchen gegenwärtigen und vergangenen Fragen hier im Hause nicht der Fall war. Mein Wunsch wäre es, und ich glaube, es kann nur der Wunsch der Bevölkerung sein, daß zur Lösung dieser Frage alle Richtungen, die hier im Landtage vertreten sind, zusammenwirken. Ich hätte das sehr gewünscht, und dieser Wunsch, ein

Zusammenwirken auf diesem Gebiete, in dieser Frage zu erzielen, ist es eigentlich, was mich veranlaßt zu diesem Punkte das Wort zu ergreifen und Ihre Geduld auf einige Zeit in Anspruch zu nehmen.

Es ist mir nun sehr unangenehm, daß die Vertreter der andern Richtung, die sich im Lande geltend macht und nicht die unsrige ist, gerade bei der heutigen Verhandlung nicht auf ihren Plätzen sind, wie dieß schon bei der Session vor zwei Jahren auch der Fall war, und ich bedaure sehr, daß gerade eine Urlaubnahme auf die heutige Verhandlung von jenen zwei Herren gewünscht werden konnte; es wäre so angenehm gewesen, sie persönlich hier zu sehen, sie gegenwärtig zu wissen, da ich jedem Herrn Kollegen, auch wenn er prinzipiell mein Gegner ist, Lebenserfahrung und Eifer für die Sache des Volkes gerne zuerkenne. Zudem, wenn diese Richtung auch nur durch drei Herren Kollegen hier im Landtage vertreten ist, so weiß ich doch, daß hinter denselben ein großer Theil unserer Bevölkerung steht, welcher nun einmal deren politische und soziale Ansichten theilt. Mir ist diese Abwesenheit sehr unangenehm, aber dessen ungeachtet werde ich meine Bemerkungen folgen lassen. Und wie wollte ich denn eigentlich ein Zusammenwirken erzielen? Dadurch, daß ich über unsere leitenden Grundsätze in dieser Frage vorerst möglichste Klarheit zu geben versuche. Denn wenn wir, ob auch sonst abweichend in den Grundsätzen, die uns bei dieser Frage leiten, über dieselben vollständig im Klaren sind, so dürfen wir schon in diesem oder jenem Punkte noch Gegner sein. Nie aber sollten Mißverständnisse, Verdächtigungen oder irgend etwas, was das Gepräge eines Parteigeistes hat, bei der Sache einwirken.

Kommen wir zuerst zum Grundprinzip, welches diesen hier vorliegenden Anträgen unterlegt ist. Dieses Prinzip ist allerdings im Widerspruche mit den Prinzipien der heute bestehenden Gewerbegesetze.

Die heute bestehenden Gewerbegesetze, nicht bloß jene bei uns, sondern so viel mir bekannt ist, mehr oder weniger alle in Europa, beruhen auf dem Grundprinzip der subjektiven Freiheit, die man eigentlich nach unserer Auffassung nicht Freiheit, sondern Willkür nennen müßte.

Unser Grundprinzip, welches wir auch unsern

Anträgen zu Grunde legen, ist ein anderes. Es ist das Prinzip der an eine höhere Ordnung gebundenen Freiheit.

Wir kennen schon an und für sich keine Freiheit, die unbegrenzt und rein subjektiv wäre. Eine unbedingte Freiheit des Geschöpfes kann es schon nach unserer Weltanschauung nicht geben. Das wären also die zwei sich entgegengesetzten Prinzipien.

Nun sagt man uns: Das Prinzip der gegenwärtigen Gewerbegesetze ist ein Naturgesetz, und gegen Naturgesetze läßt sich nichts machen. Insbesondere insoweit man daselbe auf menschliche Arbeit anwende, und Angebot und Nachfrage das ganze Gewerbeleben zu regeln habe, da sei es eben ein Naturgesetz.

Nun, seit wir in der Kultur so weit vorgeschritten sind, daß wir Kleider tragen und Wohnungen bauen, haben wir eigentlich schon begriffen, daß man die Naturgesetze nicht rücksichtslos walten lassen dürfe. Wir können also nicht als richtig anerkennen, daß, wenn etwas als ein Naturgesetz aufgestellt und bezeichnet wird, dann dessen rücksichtslose Anwendung in allen seinen Folgerungen zulässig sei.

Man wendet uns ferner ein, wir wollen eigentlich mit dieser neuen Ordnung in Bezug auf das Gewerbeleben den Fortschritt verhindern. Nein, das wollen wir nicht. Den Zustand der freien Konkurrenz, den Zustand der subjektiven Willkür im Gewerbeleben betrachten wir eigentlich als jenen Urzustand, aus dem sich später das Gewerbe und Handwerk erst emporgearbeitet haben, und das Zurückkehren auf dieses Prinzip erkennen wir nicht als einen Fortschritt, sondern als einen Rückfall in der Kultur.

Man wendet uns ferner ein, wir wollen mit diesen Einrichtungen eigentlich wieder in die Zustände einer vergangenen Zeit zurückkehren in das sogenannte Zunftwesen.

Auch das wollen wir nicht. Denn wir halten es schon an und für sich für eine Unmöglichkeit, daß man in einer Sache auf Zustände einer früheren Zeit zurückgreifen könne; dafür ist schon nach tausend Seiten hin vorgesorgt, und es bleibt immerhin eine reine Unmöglichkeit.

Es mögen einem solche Zustände der Vergangenheit nach dieser oder jener Richtung sehr gut gefallen; nach reiflicher Ueberlegung muß man

immer anerkennen, daß dieselben doch nur für jene Zeit in jener Form berechtigt waren, und eine neue Zeit wieder ganz andere Einrichtungen erfordert. Aber was wir wollen ist, daß wir auf den Geist wieder zurückkommen wollen, der damals diese mittelalterlichen Einrichtungen in Bezug auf Gewerbeleben hervorgerufen hat.

Wir wollen auf diesen Geist und diese Grundsätze zurückkommen, weil dieselben ewig jung und neu bleiben; wir wollen nur, daß das Gewerbeleben nach jenen Grundsätzen aber in solcher Form und in solchen Einrichtungen wieder Regelung finde, wie sie den heutigen, geänderten Verhältnissen angemessen sind. Wir wollen kein Zurückgreifen auf einen früheren Zustand.

Im zweiten Antrage, der uns hier vorliegt, sprechen wir einen bestimmten Grundsatz dahin aus, daß wir für das Gewerbe Einrichtungen wünschen und anstreben, welche die Selbstregierung und Selbstthätigkeit des Gewerbebestandes wieder ermöglichen.

Daß für den Gewerbebestand die Gesetze und Einrichtungen sollen von Doktoren, Professoren, von Advokaten, meinetwegen auch von Geistlichen, von irgend welchen Persönlichkeiten anderer Stände gemacht werden, das, meine Herren, scheint uns ein ganz und gar ungeeignetes Vorgehen zu sein, wie es da stattfindet bei der heutigen Gesetzgebung. Wir wollen Einrichtungen, wo der Handwerkerstand sich selbst zu rühren, zu entwickeln und sich jene Einrichtungen zu geben vermag, die ihm als demjenigen, der die Sache am besten kennen und verstehen muß, geeignet scheinen.

Und wenn heute andere Elemente die Gesetzgebung in der Hand haben, so sollen sie doch wenigstens nur solche Einrichtungen in ihren Umrisfen schaffen, in welchen dann der Gewerbebestand sich in eigener und freier Selbstthätigkeit zu bewegen und seine Interessen zu wahren vermag. Dadurch nähern wir uns freilich einer ganz andern Zeit, insofern als wir einer Volksvertretung zusteuern, die der heutigen konstitutionellen Volksvertretung nicht entspricht, wir nähern uns der **eigentlichen Interessenvertretung**.

Die heutige, nach ganz fremden Gedanken eingerichtete Volksvertretung, welche basirt auf einer nicht organisirten, auf einer atomisirten Masse, die man Volk nennt, und auf dem Grundsatz der Willensübertragung, die wird freilich allmählig dabei

verlieren. Damit fußt sie ja auf einem Prinzip, welches bekanntlich schon von demjenigen, dem man es zuschreibt, als ein Unsinn bezeichnet worden ist, und ich glaube, es wird gewiß gut sein, wenn man allmählig von diesem Prinzip durch die Erfahrung belehrt abzuweichen beginnt, und nach anderen Grundlagen strebt.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen sei es mir noch erlaubt den letzten Antrag etwas näher ins Auge zu fassen. Es betrifft derselbe speziell die Bauernfrage. Was nun diesen Theil der sozialen Frage anbelangt, so haben die Vorerhebungen bereits soweit ein Resultat geliefert, daß in zwei früheren Anträgen betreffend den Wucher und die Wechselbefähigung eine bestimmte positive Aktion der hohen Landesvertretung möglich war. Noch sind aber weitere Erhebungen nach der Ansicht des Ausschusses dringend geboten, diese Angelegenheit befindet sich daher vorläufig noch im ersten Stadium der Verhandlung im Stadium der Vorerhebungen. Es sind auch vom Ausschusse nur einzelne Andeutungen gegeben worden nach welcher Richtung diese Erhebungen gehen sollten. Sehen wir zuerst uns den Bauernstand näher an, so finden wir, daß allen Gesetzen und Einrichtungen, auf diesem Gebiet wieder das gleiche Grundprinzip unterlegt ist, wie der Gewerbeordnung, das Prinzip der subjektiven Freiheit, der Willkür des Einzelnen. Im Gewerbebestande heißt dieses Prinzip: **Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Freihandel**; auf dem agrarischen Gebiete heißt es: **freies Erbrecht, freie Theilbarkeit von Grund und Boden, freie Verschuldbarkeit von Grund und Boden**.

Es ist aber eines und dasselbe Prinzip, das Prinzip der subjektiven Freiheit!

Wie wir nun gegen dieses Prinzip an und für sich und in Bezug auf die Gewerbefrage Stellung nehmen, so müssen wir es auch bekämpfen in Bezug auf die Bauernfrage. Auch hier geht unser Streben dahin, unser Prinzip, das Prinzip der an eine höhere Ordnung gebundenen Freiheit den künftigen Einrichtungen zu unterlegen. Man hat bekanntlich, und das ist nicht eine That der letzten Zeit, sondern das ist eine That früherer Jahrhunderte, die sich Schritt für Schritt vollzog, das sogenannte römische Recht allen bauerlichen Rechtsverhältnissen, den ganzen Einrichtungen unseres Bauernstandes zu Grunde gelegt.

Es ist das (ich spreche da nicht als Gelehrter, sondern nur als einfacher Laie) nach meiner Meinung ein Recht, welches auf einem ganz andern Boden gewachsen, welches in einem ganz andern Volke und sogar in einer heidnischen Zeit entstanden ist. Man hat es deswegen doch in unserer Zeit allen diesen Verhältnissen zu Grunde zu legen gesucht, und ich glaube man wird finden, daß die sämtliche heutige Gesetzgebung, insoferne sie den Bauernstand betrifft, auf den Grundsätzen dieses römischen Rechtes ruht. Nun die Sache mag sehr gelehrt, sehr komplizirt und scharfsinnig aussehen, so scharfsinnig, daß es freilich jetzt dem einfachen Bauern nicht mehr möglich ist, sich in seinen Rechtsverhältnissen auszukennen und zu allen Anlässen jetzt einen Advokaten benötigt. Diese Advokaten mögen an diesen römischen Rechten und Gesetzen allen ihren Scharfsinn üben können, das will ich gerne zugeben; aber ich meine, etwas überfiehet man dabei. **Es gibt für den Bauernstand ein oberstes Gesetz und das lautet: Der Bauernstand muß bestehen.** Die Bedingungen des Bestandes, die müssen denn doch das Höchste sein und ich glaube gegen dieses Grundgesetz des Bauernstandes, dem eigentlich alle andern Einrichtungen sich unterordnen müssen, wird mit Unterlegung dieses römischen Rechtes vielfach gesündigt. Wir haben jetzt im Bauernstand ein freies Erbrecht; wir haben die freie Verschuldbarkeit; wir haben eine freie Theilbarkeit von Grund und Boden; wir haben eine sehr komplizierte Exekutionsordnung; wir haben eine Konkursordnung, die für die großen mit Millionen verkehrenden Bankinstitute und für das kleine Bäuerlein mit seinem kleinen Anwesen gleichmäßig passen soll; wir haben in manchen Ländern auch ein Grundbuch, auf das ich später noch zu sprechen komme, wir haben beim Bauernstand auch eine achtjährige Schulpflicht, und die Bauernkinder sollen selbst im Sommer noch die Schule besuchen; wir haben endlich unter den Bauern eine Menge Schankwirtschaften, die uns die letzte Zeit geschaffen hat, so daß sich der Bauer ganz wohl und behaglich finden könnte: **aber bei allen diesen Einrichtungen und Gesetzen sind wir schließlich dazu gekommen, daß wir eines verlieren, nämlich den Bauer selbst.** Der Bauer selbst und der Bestand des Bauernthums geht mit solchen Gesetzen einem offenbaren Ruin entgegen. Das muß nicht ich hier behaupten, das

ist durch das bisherige Materiale selbst von unseren Behörden als gewiß konstatiert. Nun wird man mir sagen: die Bauern sind ja noch! Ja, wenn man einen solchen Mann, der auf einem kleinen bäuerlichen Anwesen lebt, seine Kinder sämtlich in die Fabrik schiebt, oder sie z. B. zur Stickerie zu verwenden gezwungen ist, einen Bauern heißt, dann bin ich schon einverstanden. Diese Elemente sind schon noch da, aber ich heiße diese Elemente wohl nicht Bauern; das sind die noch an einer Scholle klebenden Arbeiter der Großindustrie; das ist doch nicht der Bauernstand.

Es ist also, wie aus dem vorliegenden Berichte und den angeführten Daten hervorgeht, wohl die höchste Zeit, daß man mit der Bauernfrage in das erste Stadium der Lösung eintritt, in das der Vorerhebungen und Untersuchungen, und dahin zielt auch dieser Antrag. Er macht mehrere Punkte namhaft, nach welchen diese Untersuchung gepflogt werden soll und ich möchte mir nur erlauben Einen derselben noch hervorzuheben, und das ist das Hypothekenwesen, und die damit zusammenhängende Frage der freien Verschuldung des Grundbesitzes. Nach meiner Ansicht ist das ein trauriges Vorrecht des Bauern, daß er das Recht der freien Verschuldung für seinen Besitz hat. Es erinnert mich unwillkürlich an jenes Recht, wie es bei den alten heidnischen Völkern bestand, wo der betreffende Schuldner auch das Recht hatte, sich selbst, seine Persönlichkeit, sein Weib und seine Kinder in die Sklaverei zu verkaufen. Man mag das nach dem Prinzip der subjektiven Freiheit als ganz selbstverständlich finden. Ich finde das wahrhaftig nicht, und bin nur sehr froh, daß wir über diesen Zustand subjektiver Freiheit glücklich hinausgekommen sind. Das Vorrecht der freien Verschuldbarkeit für den Grundbesitz scheint mir nun mit diesem Rechte viel Ähnlichkeit zu haben. **Es ist dieses Vorrecht, genau in's Auge gefaßt, nichts anderes als ein wahrer Raub an der Freiheit des Bauernstandes.** Ich finde mich da veranlaßt, gerade noch (die Herren mögen mir das verzeihen!) auf einen Gegenstand zu kommen, der in dem vorliegenden Bericht so besonders markirt ist. Wir haben es nemlich mit einem Landestheile zu thun, wo diese Uebelstände im Bauernstande zu einer ganz fürchterlichen Krisis geführt haben. Ich will nicht sagen, daß der Bericht übertrieben sei, aber nach meiner Meinung liegt die Sache denn doch so:

Wenn der Bregenzerwald vor einigen 30 Jahren ein Gesetz gehabt hätte, welche eine Verschuldung seines Grundbesitzes über die Hälfte des Wertes nicht zugelassen, dann hätten wir heute nach meiner festen Ueberzeugung nicht diesen Zustand in diesem so schönen Landestheile; im Gegentheil, ich glaube dieses einzige Gesetz wäre hinreichend gewesen, allen diesen Schwindel, wie er sich in so fürchterlicher Weise breit gemacht hat, hintanzuhalten, und vielleicht wäre die dortige Bevölkerung so klug gewesen, bei dieser Einrichtung, daß sie diese 30 Jahre der steigenden Grundrente dazu benützt hätte, entweder sich von der bestehenden Schuldenlast der Hypotheken zu befreien, oder zweckmäßige Meliorationen, die immerhin noch angemessen wären, vorzunehmen. Ich will auf weitere Punkte nicht eingehen. Man wird mir sagen: Warum hat man es denn nicht so gemacht? Das ist eben die Klage, daß man im Bregenzerwalde geschwindelt hat. Ja, meine Herren! ich glaube eben, daß man der Bevölkerung nicht zumuthen soll, daß sie weiser und klüger sei, als die Gesetzgebung. Ein Gesetz soll eigentlich, wenn es ein Gesetz ist, die Erfahrungen früherer Zeit in sich aufgenommen haben; es soll nicht zulassen, daß der einzelne oder eine Generation, zufällig von einem Schwindel der Zeit befallen, sich über alle Schranken hinaussetzt, zu eigenem und des ganzen Standes Unglück. Diese Schranken sollen durch das Gesetz dem Bauernstande gegeben sein. Und wenn man jetzt den Stein auf jene wirft, die da geschwindelt haben, da möchte ich fragen: Haben Diejenigen keine Verantwortung, die in ihrer Weisheit nie eingesehen haben, daß die Freiheit der Verschuldung von Grund und Boden den Bauernstand in seinen Grundvesten erschüttern muß? Nach meiner Ansicht trägt die größte Verantwortlichkeit für diese traurigen Zustände nicht so sehr die Bevölkerung dieses Landestheiles, (die ich keineswegs freispreche,) sondern eine kopflose Einrichtung in Bezug auf den Grundbesitz; ich kann diese freie Verschuldung des Bodens anders nicht bezeichnen. Es ist das keine Einrichtung die aus der Zeit der letzten Jahre datirt, sie datirt aus einer früheren Zeit.

Dann hätte ich noch eine Seite dieser Hypothekenfrage zu berühren. Mir scheint nemlich, es ist mit dem Bestande des Bauernstandes das heutige Hypothekenwesen an und für sich gar nicht zu vereinbaren, aus dem Grunde, weil das heutige

Hypothekenwesen den Grundsatz der Kündbarkeit hat. Es ist das eine Einrichtung, die neben den Personalforderungen nur den Hypotheken gegeben ist. Der Staat hat sich sehr gehütet, die Bestimmung der Kündbarkeit in seine Schuldbriefe aufzunehmen. Er hat wohl eingesehen, daß das nicht zulässig wäre.

Er verpflichtet auch meines Wissens die wenigsten Unternehmungen, ihre Schuldscheine als kündbare wieder einzulösen. Er stellt es den betreffenden Inhabern frei, die Hypothek oder den betreffenden Schuldbrief wieder zu verkaufen. Wir haben ähnliche Einrichtungen bekanntlich noch in den alten Schweizergemeinden in unserer Nähe, und ich sehe nicht ein, daß die Sache nicht auch so einzurichten wäre. Ich sehe nicht ein, wie man, besonders bei der jetzigen Zeit, nicht zum Gedanken kommen muß, daß eine Reform des Hypothekenwesens in diesem Sinne im Interesse des Bauernstandes dringend geboten sei. Ich sehe überhaupt nicht ein, wie es möglich ist, daß man, wenn man die bäuerlichen Verhältnisse gründlich ordnen will, das ganze Hypothekenwesen als eine private Angelegenheit betrachten und behandeln darf.

Es muß denn doch dem Staate allererst das oberste Gesetz, das ich genannt habe, vor Augen schweben; er kann nicht anderen unrichtigen Gesetzen zu Liebe und vielleicht nur im Interesse gewisser Kapitalisten oder Wucherer den Bauern von Haus und Hof kommen lassen! Wer soll ihm dann die Söhne zum Militär liefern, wer soll Steuern zahlen? Es muß doch als oberstes Gesetz dem Staate klar sein, daß der Bauernstand muß bestehen können. Da dürfte der Gedanke sehr nahe liegen, daß das ganze Realkreditwesen eigentlich als Staatssache, respektive als Landesache zu behandeln, und jene Einrichtungen zu schaffen wären, welche diesem Prinzip entsprechen würden. Man hat in letzter Zeit in mehreren österreichischen Kronländern den Gedanken der Errichtung von Landesbanken angeregt.

Ich glaube, der Gedanke darf in reifliche Erwägung gezogen werden. Es ist denn doch das Land seinem hauptsächlichsten Ernährer schuldig, daß es jene Maßregeln trifft, die ihn in seinem Bestande schützen. Die heutigen Schöpfungen, wie z. B. Sparkassen, die mögen eine Uebergangszeit bilden zu wirklich gesunden Einrichtungen. Ich war mit der Idee der Sparkassen, damals, wo sie entstanden, durchaus ein-

verstanden, aber ich glaube doch, daß für den Bauernstand diese Idee nicht die richtige ist; sie wird sich für die Dauer nicht halten können.

Man kann es dem Privaten nicht zumuthen, daß er ohne Lohn den Vermittler zwischen dem Kreditgeber und Kreditnehmer mache; dann schleicht sich auch so gerne das allgemeine Erbübel der Menschheit, der Geist des Wuchers ein, und ich glaube in Bezug auf Realkredit wird man zu einer Anstalt kommen müssen, wo das Land selbst im Interesse des Bauernstandes die wichtige Sache des Realkreditwesens in seine Hand nimmt.

Es hat auch der Gedanke des Grundbuches in dieser Debatte Erwähnung gefunden. Ich muß es dem Herrn Berichterstatter überlassen, diesen Punkt noch allenfalls näher zu berühren und möchte nur eines bemerken; wenn das Grundbuch wirklich im Stande wäre, unsere sozialen Schäden im Bauernstande gründlich zu heilen, dann müßte nothwendig in jenen Ländern, wo das Grundbuch besteht, die soziale Gefahr im Bauernstande nicht existiren. Sie existirt aber dort in gleicher Weise, und ich habe daher nicht die Ueberzeugung, daß man mit der Einführung des Grundbuches, das ich übrigens sehr begrüßen würde, schon der bessern Ordnung wegen, die im Hypothekensystem sein soll, den Realkredit zu festigen im Stande ist, wenn man nicht gleichzeitig mit den andern Reformen ernstlich darangeht. Wenn Sie das nicht gleichzeitig und im gleichen Schritte thun wollen, dann, meine Herren, schaffen Sie wohl der heutigen Einrichtung und der Macht des Kapitals durch das Grundbuch einfach eine noch festere Handhabe, aber Sie schaffen der eigentlichen Noth keine Abhilfe.

Das, glaube ich, beweisen die ganzen Vorgänge und die Existenz der Bauernfrage in andern Ländern so genügend, daß ich nicht wohl begreife, wie man in der Einführung des Grundbuches für die sozialen Schäden des Bauernstandes ein gar so weentliches Heilmittel finden kann.

Ich schließe. Es ist, glaube ich, nach Allem, was uns vorliegt, gewiß Jedermann klar, daß in diesen Punkten Hilfe dringend Noth thut; es darf diese Angelegenheit keine Verschleppung erleiden, und ich kann nur sehr bedauern, daß nicht auch die Vertreter der andern Richtung im hohen Hause am Zustandekommen und an allfälligen Modifikationen dieser Beschlüsse mitgewirkt haben.

Wir sehen, wenn es auch bei uns nicht so gräßlich steht, daß bereits durch Auswanderungen, durch die Entvölkerung von halben Dörfern, wie das in Galizien der Fall ist, die große und gewaltige Krisis für den Bauernstand angedeutet wird. Dieser Krisis wird nicht bloß der kleine Bauer, es wird ihr überhaupt der Grundbesitzer unterworfen sein. Es kommt dazu gegenwärtig noch die riesige Konkurrenz der überseeischen Länder. Bekanntlich drückt dieser Umstand unsere Bodenrente bedeutend herab und es geht dem Grundbesitzer wirklich an seine Existenz.

Es darf uns das eine Mahnung sein, mit der Lösung dieser Frage nicht zu zaudern. Alle andern kleinen Hilfsmittel können uns da wenig helfen. Hier gilt es für den Staat die Rettung eines Ertrinkenden.

Wenn man aber einen Ertrinkenden retten will, dann darf man nicht hinstehen und ihm Vorlesungen und Reden halten über das, was er eigentlich hätte thun sollen, und thun können, über das, was das Beste an allen Einrichtungen wäre u., sondern den muß man fassen und herausreißen.

Zu ähnlicher Weise muß es der Staat mit dem Bauern und Gewerbestande machen; es muß ein entschiedener und ganz muthiger Griff in diese Verhältnisse geschehen. Was kann nun der Landtag thun? Er kann wenig thun, ich glaube, er wird mit der Annahme dieser Anträge für das heutige Jahr alles ihm mögliche gethan haben. Ich kann daher nur wünschen, daß angesichts dieser dringenden Nothstände eine einstimmige Botirung dieser gestellten Anträge stattfinden möge!

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Joh. Thurnher: Ich beantrage mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit Schluß der Sitzung.

Landeshauptmann: Es ist Schluß der Sitzung beantragt.

Ich ersuche alle jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben.

(Angenommen.)

Ich werde demgemäß die Sitzung Nachmittag wieder fortsetzen, und zwar, wenn die Herren dagegen nichts zu bemerken haben um 3 Uhr.

Ich betrachte das nicht als eine geschlossene Sitzung, sondern nur als eine Unterbrechung der Sitzung, die um 3 Uhr weiter geführt wird.

Dies bemerke ich wegen der Protokollabfassung, indem ich sonst ein eigenes Protokoll abschließen und Nachmittag zur Verlesung bringen müßte.

Joh. Thurnher: Ich erkläre mich mit der Auffassung dieses Antrages einverstanden.

(Unterbrechung der Sitzung um 12 Uhr 30 Minuten.)

(3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.)

Vandeshauptmann: Indem ich die mittlerweile unterbrochene Sitzung wieder aufnehme, erlaube ich mir die Frage, ob noch Jemand zu der in Verhandlung stehenden Angelegenheit das Wort zu ergreifen wünscht?

Dr. Schmadl: Das k. Patent vom 20. Dez. 1859 hat uns eine Gewerbeordnung gebracht, welcher das Prinzip der Gewerbefreiheit zu Grunde gelegt war. Die Gewerbefreiheit wurde ursprünglich von vielen Seiten mit großem Applaus aufgenommen, vom Gewerbebestand als solchem aber eigentlich im Großen und Ganzen perhorresziert. Und heute, glaube ich, geht die allgemeine Ansicht, das allgemeine Urtheil dahin, daß die Gewerbefreiheit am Niedergange des Gewerbebestandes, wenn nicht die Hauptschuld, so doch einen großen Theil derselben trägt. In Folge dessen hat sich denn auch in allen Ländern der Monarchie, so auch im kleinen Lande Vorarlberg, eine tiefgehende Bewegung in den Gewerbetreibern bemerkbar gemacht, welche dahin abzielt, die Gewerbefreiheit einzuschränken und dem im Niedergang begriffenen Gewerbe seine soziale Stellung und Bedeutung wieder zurückzuerobern. Es haben sich diesfalls eine große Anzahl Gewerbetreibender von Vorarlberg an den hohen Landtag gewendet, und demselben ihre diesfälligen Wünsche und Beschwerden vorgebracht, und gebeten, ein hoher Landtag wolle die Berücksichtigung dieser Wünsche und Beschwerden geeigneten Ortes dringend empfehlen. Die Wünsche und Beschwerden der Gewerbetreibenden beziehen sich ihrer großen Mehrzahl nach in erster Linie auf die Gewerbesteuer und sind von zwei geehrten

Vorrednern heute Vormittag in trefflichen Reden als vollständig berechtigt hingestellt worden. Ich erachte es daher überflüssig, über die speziellen Wünsche der Gewerbetreibenden zu sprechen, und beschränke mich darauf, einen Punkt zum Gegenstand einer kurzen Besprechung zu machen, welcher mehr von allgemeinem Interesse ist und heute Vormittag in eingehender Weise noch nicht besprochen worden ist. Ich meine nämlich die Forderung der Gewerbetreibenden, die dieselben im Bereiche unter E aufgestellt haben, wo dieselben verlangen, es möchten die Wuchergesetze, wie sie vor dem Jahre 1868 bestanden haben, wieder eingeführt und es soll die allgemeine Wechselfähigkeit im Sinne der Beschränkung auf bestimmte Klassen von Personen aufgehoben werden, kurz in welchen dieselben einfach Maßnahmen gegen den Wucher fordern. Die Gewerbefreiheit, meine Herren, hat, das läßt sich nicht läugnen, entschieden dem Gewerbebestand großen Schaden zugefügt, nicht minder aber glaube ich hat die Wuchersfreiheit, nicht bloß dem Gewerbebestand, sondern allen Kreisen, besonders den bäuerlichen, einen ebenso großen Schaden verursacht. Nachdem die Gewerbefreiheit einmal dekretirt, nachdem die allgemeine Wechselfähigkeit ausgesprochen war, paßten allerdings auch die Wuchergesetze nicht mehr. Man mußte das Kapital als frei erklären, und mit der Freiheit des Kapitals, sprach man nach meinem Dafürhalten auch die Freiheit des Wuchers aus.

Die Folge davon war, daß das Geld bedürftige Publikum, insbesondere der kleine Mann, der Bauer, der Herrschaft des Kapitals überantwortet wurde, daß der Bauer, der Handwerker, der kleine Gewerbsmann das Objekt der Ausbeutung seitens des mitunter wucherischen Kapitals wurde. Diese Ausbeutung ging gleichen Schrittes mit der Gewissenlosigkeit, welche in Folge unserer materialistischen Zeitrichtung von Tag zu Tag immer mehr überhand nahm, und welche selbst von der empörendsten Ausbeutung des Publikums nicht zurückschonte. Es wäre ungerecht und unbillig, speziell dem Wucher oder der Gewerbefreiheit an und für sich das wirtschaftliche Elend, an dem wir nun einmal krankten, in die Schuhe schieben zu wollen. Ich bin weit davon entfernt, deis zu thun, aber das steht nach meinem Dafürhalten denn doch fest, daß die Zahl derjenigen in Oesterreich, welche dem Wucher zum Opfer gefallen sind,

nach tausenden zählt, und daß die Zahl derjenigen, welche dem Wucher vielleicht noch zum Opfer fallen werden, oder schon nahe daran sind, eine noch viel größere ist. Leider Gott, haben wir auch in unserem Lande Vorarlberg derartige Opfer wucherischer Uebervorteilung, und ich bin der Ueberzeugung, daß allerseits die Erkenntniß Platz gegriffen hat, daß in diesem Punkte dringend Abhilfe geboten scheint.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß glaubte eine Einschränkung der Wucherfreiheit in erster Linie dadurch zu erreichen, daß die Wechselfähigkeit auf gewisse Kreise, speziell auf protokollierte Handelsleute eingeschränkt werde, und in zweiter Linie durch Regelung des Zinsfußes oder Bestimmung eines Zinsmaximums. Der Wechsel ist im Ganzen und Großen seiner ursprünglichen Bedeutung entfremdet worden; ursprünglich war der Wechsel eine Geldanweisung, ein Bequemlichkeitspapier und sollte auch in der Regel nichts anders sein; sowie aber derselbe diesen Charakter verliert, wird er zum Uebel, zu einer furchtbaren Waffe, die dem Wechselschuldner früher oder später den Ruin bringen muß. Es ist nämlich vermöge seiner Natur im Wechsel eine Zinsbestimmung ausgeschlossen, weil ein Wechsel mit Zinsbestimmung ungiltig wäre. Mit Rücksicht darauf, daß beim Darlehen, beim Geben der Wechselsumme, sogleich die Zinsen in Abzug gebracht werden, ist dem Wucher der weiteste Spielraum geboten. Das k. k. Kreisgericht Feldkirch nennt darum auch den Wechsel das Hauptmedium wucherischer Uebervorteilung. Erwägt man ferner, daß sehr wenige Leute in der bäuerlichen Bevölkerung im Stande sind, überhaupt die Konsequenzen und Tragweite eines Wechsels zu erfassen; berücksichtigt man im Weiteren, daß mit einer Wechselklage verhältnismäßig sehr hohe Spesen verbunden sind, berücksichtigt man ferner das rasche Exekutionsverfahren, womit Wechsel eingetrieben werden können, ferner die vom Wechselschuldner zu zahlenden Provisionen, Retourrechnungs-Spesen und dgl., so wird man zur Ueberzeugung kommen, daß für den Kleingewerbestand und für die bäuerliche Bevölkerung die Inanspruchnahme von Wechselkredit nur vom Verderben sein kann. Die Erfahrung hat dieses sattjam bewiesen: und die Fälle sind gar nicht selten, daß vom Augenblicke an, wo sich ein

Kleingewerbsmann oder ein Bauer in Wechsel einließ, sein finanzieller Ruin datirte. Es wird sich hierüber auch Niemand wundern, der weiß, wie gewisse Geldspekulant, gewisse Geschäftsleute oft in der zudringlichsten Weise dem Handwerker, dem Bauern Geld oder Waare aufdrängen, demselben pto. Zahlung die allerschönsten Versprechungen machen und schließlich nur das Ansinnen stellen, man möge ein Wechselchen unterschreiben. Natürlich braucht der Wechsel am Verfalltage nicht gezahlt zu werden; hat man das Geld nicht, wird prolongirt, wieder prolongirt, und so hat es den Anschein, als ob man eigentlich gar nicht zahlen müßte.

Was geschieht inzwischen? Es sind mir aus meiner eigenen Praxis viele Fälle bekannt, wo z. B. ein Geschäftsmann, der von einem seiner Kunden einen offenen Wechsel in Händen hatte, denselben so zu sagen mit Waaren überschwemmte, nicht bestellte Waare oder schlechte Waare sandte, und wenn der Schuldner ihn aufmerksam machte und sagte: Diese Waare habe ich nicht bestellt, ich weise diese Waare zurück, dann kam man mit der Drohung, der Wechsel wird eingeklagt und in ein paar Tagen kommt Exekution ins Haus. Unter solchen Umständen sieht sich der Geschäftsmann genöthigt, die Waare, die er nicht an den Mann zu bringen weiß und oft auch noch schlechte Waare zu behalten, nur um der Exekution auszuweichen. Und so kommt es, daß oft ein einziger Wechsel den finanziellen Ruin eines Geschäftsmannes zur Folge hat. Der Wechselschuldner, glaube ich im Allgemeinen behaupten zu können, befindet sich seinem Wechselgläubiger gegenüber in der Regel in einer Zwangslage, in der er sich die härtesten Bedingungen gefallen lassen muß, wenn er nicht im Stande ist, den Wechsel einzulösen.

Auf Wechsel werden in der Regel Darlehen zu 6, oft auch zu 8, ja auch zu mehr Prozent gegeben. Bei Ausstellung des Wechsels geht es ziemlich billig her, bei der ersten Prolongation nicht mehr so billig, bei der zweiten Prolongation kommen noch mehr Procente, und nach mehreren Prolongationen ist in der Regel der Bauer gar nicht mehr im Stande nachzurechnen, wie viele Zinsen er bezahlen muß, und so können sich Fälle ereignen, wie wir aus einer Mittheilung des k. k. Bezirksgerichtes Dornbirn ersehen haben, daß

ein Wechselbarlehen von 200 Frank im Laufe von 10 Jahren auf die Summe von 1860 Frank heranwächst. Und was das Schlimmste an der ganzen Sache, ist der Umstand, daß dem Wechselschuldner keinerlei Rechtsmittel, kein Rechtsschutz zusteht, sondern er muß schutzlos und machtlos zusehen, wie er vom Wechselgläubiger finanziell umgebracht wird.

Meine Herren, ich glaube, ich habe die Lage der kleineren Geschäftsleute gegenüber den Geldwucherern und die des kleinen Bauern gegenüber solchen Leuten nicht mit zu grellen Farben geschildert. Es wird mir laudauf landab Jedermann Recht geben, wenn ich sage, daß es dringend geboten erscheint, gegen die Ausschreitungen des Wuchers irgend welche Maßnahmen zu treffen. Soll dieß aber geschehen, so muß dem Wucher seine Hauptader unterbunden, seine Hauptquellen verstopft, d. i. die Wechselfähigkeit beschränkt werden. Der Bauer und der Kleingewerbsmann benötigten auch keinen Wechsel.

Es gibt andere Quellen der Geldverschaffung. Die in Anspruchnahme des Wechselkredites in Vorarlberg ist nicht aus dem Bedürfnisse des Volkes herausgewachsen, sondern sie ist künstlicher Weise von einer gewissen Klasse im eigenen Interesse zum Bedürfnisse des Volkes gestempelt worden, und ich glaube nicht zu viel zu behaupten, wenn ich sage, daß wenn die Wechselfähigkeit auf protokollierte Handelsleute eingeschränkt wird, darob im ganzen Lande Niemand eine Thräne vergießen wird. Man wendet gegen die Einschränkung der Wechselfähigkeit ein, es riede eine derartige Maßregel, wenn ich mich so ausdrücken darf, nach Reaktion, dieselbe sei eine Beschränkung der Freiheit u. dgl. Das ist allerdings im gewissen Sinne richtig; aber, meine Herren, wenn halt Jemand zu weit vorwärts gegangen ist, bleibt ihm nichts anderes übrig, als zurückzugehen; ich wenigstens weiß kein anderes Mittel. Und was die Beschränkung der Freiheit anbelangt, glaube ich, kann der kleine Mann nur dankbar sein, wenn ihm die Freiheit benommen wird, sich durch in Anspruchnahme des Wechselkredites in kurzmöglichster Frist wirtschaftlich zu ruiniren. Man sagt ferner, die allgemeine Wechselfähigkeit sei nicht Mitschuld am Ruine des Bauernstandes, da dieselbe lange Zeit bestanden, ohne daß diese verderblichen Wirkungen zu Tage getreten seien.

Ja das ist nach meiner Ansicht einfach daher gekommen, weil vor 10 oder mehr Jahren es keinem Bauern eingefallen ist, mit Wechsel zu manipuliren; aber von der Zeit an, wo der Bauer sich überhaupt in Wechsel eingelassen hat, glaube ich ohne Uebertreibung sagen zu können, von diesem Zeitpunkte an datiren die ruinirten bäuerlichen Existenzen. Wenn endlich darauf hingewiesen wird — wenn ich mich recht erinnere, geschieht es in den Mittheilungen des k. k. Kreisgerichtes Feldkirch — daß eine Einschränkung der Wechselfähigkeit nicht ein allgemeines Bedürfnis sei in Vorarlberg, da z. B. in einzelnen Bezirken überhaupt Wechselkredit gar nicht in Anspruch genommen wird, da man dort überhaupt nicht mit Wechsel manipulirt, glaube ich demgegenüber bemerken zu sollen, daß gerade, wenn dieses der Fall ist, einen solchen Bezirk auch die Einschränkung der Wechselfähigkeit nicht im Geringsten gewinnen wird. Uebrigens ist im Bregenzerwalde z. B. vor 10 und 15 Jahren der Wechselkredit auch nicht in einer Weise in Anspruch genommen worden, wie das heute der Fall ist. Es wäre wohl möglich, daß das Wechselfieber auch noch andere Kreise als bloß den Bregenzerwald erfassen würde. Also diese Einwendungen scheinen mir nicht stichhaltig zu sein, darum möchte ich noch einmal aussprechen: will man den kleinen Mann, den Handwerker, den Bauern aus der Hand der Wucherer befreien, so ist es vor Allem nothwendig die Wechselfähigkeit einzuschränken. Es muß aber in zweiter Linie noch etwas geschehen, wenn überhaupt der sozialen Noth, dem Elende in der ländlichen Bevölkerung abgeholfen werden soll. Bloß die Einschränkung der Wechselfähigkeit auf protokollierte Handelsleute wird nicht genügen; es werden schon radikalere Maßnahmen getroffen werden müssen.

Eine derartige Maßnahme wäre die Regelung des Zinsfußes durch die Rückkehr zu dem in den früheren Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuches niedergelegtem Prinzipie, wornach das Zinsnehmen sich denn doch auch ein wenig nach dem Ertrag richten mußte. Die früheren Bestimmungen gingen dahin, daß von Hypotheken nur 5 Prozent, von Kurrentforderungen nur 6 Prozent genommen werden durfte. Es ist allerdings richtig, daß diese Frage sehr heikler Natur und eine der schwierigsten zu lösen ist; anderer-

seits ist aber alles davon überzeugt, daß der Bauer, der heutzutage aus seinem Grund und Boden kaum 3 Prozent zieht, wirthschaftlich zu Grunde gehen muß, wenn er seine Hypotheken zu 5 und 6 Prozent verzinsen muß. Die traurige wirthschaftliche Lage des Bauernstandes erfordert dringende Maßnahmen.

Der hohe Landtag ist allerdings nicht in der Lage dießbezüglich Abhilfe zu schaffen; was er thun kann, ist das, daß er einer hohen Regierung die Wünsche und Beschwerden der Gewerbetreibenden und der bäuerlichen Bevölkerung zu Gemüthe führt, und ich glaube, daß wir uns alle den Dank des Landes verdienen, wenn wir die vom volkswirthschaftlichen Ausschusse uns zur Annahme empfohlenen Anträge annehmen werden. Ich wenigstens erkläre, daß ich für alle sammt und sonders stimmen werde, und empfehle schließlich den geehrten Herren die Annahme der sämtlichen Anträge.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

v. Gilm: Ich will nur wenig bemerken.

Der Herr Abgeordnete Kohler hat in seinen Auseinandersetzungen und Erörterungen zur Hilfe des bäuerlichen Standes auch Maßregeln vorgeschlagen, und in Antrag gebracht, die ich nach meiner Anschauung, nach der gegenwärtigen Zeit und Verhältnissen wohl ideal nennen dürfte. Voraus möchte ich aber hinweisen auf den in den Anträgen dem Landesauschusse gegebenen Wirkungskreis und hierunter die Aufgabe, die bestehenden Erbschaftsgesetze einer Revision oder Aenderung zu unterziehen. Darunter könnte nach meiner Meinung doch gewiß nichts anders liegen, als eine Einführung, wie sie in Tirol und auch in andern Kronländern Oesterreichs besteht, nemlich die Erbfolge in den Bauerngütern. Nun so wünschenswerth gewiß eine solche Maßregel wo noch Bauerschaften bestehen, zur Hebung des Bauernstandes ist, so will ich hier nur darauf hinweisen, welche Schwierigkeit diese Einführung in Vorarlberg haben würde, da gerade in Vorarlberg die stets bestandene freie Theilbarkeit des Bodens sozusagen fast wie ein Landesrecht betrachtet wird.

Indem ich auf die Schwierigkeit dießfälliger Aenderungen hinweise, will ich auf andere Maßregeln, die Herr Kohler heute in Vorschlag ge-

bracht hat, als z. B. die Beschränkung des Kredites auf Hypotheken, die Unauflösbarkeit des Kapitals, und die Möglichkeit dießfälliger Ausführung die ich als ideal bezeichnete nicht weiter eingehen. Noch einmal aber muß ich es betonen, daß es mich sehr befremdete, daß der Ausschuss nicht auch das Grundbuch und die Einführung desselben in seine Berathungen gezogen, und in den Anträgen erwähnt, noch dießfalls den Landesauschuss betraut hat. Ich weiß nun wohl, daß das Grundbuch nicht das einzige und alleinige Mittel ist, den bäuerlichen Besitz zu heben oder zu schützen, aber das ist doch gewiß, daß es dienlich ist, einen gesunden Realkredit für den bäuerlichen Besitz und die bäuerliche Bevölkerung zu schaffen, und daß gerade die Schaffung dieses gesunden Realkredites durch das Grundbuch in natürlicher Weise befördert wird, was Herr Kohler in einer zwingenden Gesetzesbestimmung durch eine Beschränkung der Hypotheken auf den Realbesitz eingeführt wissen will. Nur mit diesen Erklärungen, die ich vor dem hohen Hause abgebe, bin ich übrigens bereit, den vom Ausschuss gestellten Anträgen beizustimmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Kohler: Der geehrte Herr Vorredner hat einige Aeußerungen berührt, die ich in meinen vormittägigen Auseinandersetzungen über ein paar Punkte des Berichtes gemacht habe, und zwar in einer Weise, die ich glaube als etwas zu weit gehend bezeichnen zu müssen. Wenn ich den Herrn v. Gilm recht verstanden habe, so hat er meinen Auseinandersetzungen die Bedeutung von Anträgen beigelegt. Das sollten dieselben nun nicht sein. Was diese zwei Punkte, das Hypothekenwesen in zweifacher Beziehung, in Bezug auf die Beschränkung der Verschuldung und in Bezug auf die Unlösbarkeit der Hypotheken betrifft, so wollte ich diese zwei Gedanken einfach anregen. Daß diese bloße Anregung schon so tief aufgefaßt wurde, das betrachte ich als ein günstiges Zeichen; ich glaube, es ist recht gut, daß man Zustände, in die man sich in gewisser Weise hineingelebt hat, wenn sie nach dem Urtheil von wirklichen Sachmännern auf diesem Gebiete, als schon lange Verderben bringend erkannt sind, auch einmal rückwärtslos anrührt.

Daß nun die Kündbarkeit der Hypotheken schon von bedeutenden Nationalökonomien als ein Grundübel des Bauernstandes bezeichnet wurde, daß gleiche auch bezüglich der freien Verschuldbarkeit der Fall ist, was Herr v. Gilm mir doch nicht in Abrede stellen wird, so haben wir es hier schwerlich gerade mit reinen Idealen zu thun, um so weniger, weil die Sache schon geschichtlich vorliegt. Herr v. Gilm wird es besser wissen als ich, daß die frühere Zeit, die Zeit einer andern sozialen Ordnung auch dieses Hypothekenwesen mit seiner Härte und seiner Schärfe für den Bauern und seinem ganzen Vortheil für das Kapital nicht hatte, sondern daß früher die Lasten durch Rentenvertrag auf dem Besitzstande ruhten. Dieses als Antwort auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten v. Gilm. Ein zweites werde ich nur kurz berühren, nämlich die Bemerkung bezüglich des Grundbuchs. Da möchte ich nur darauf hinweisen, daß wir das Uebel doch nicht damit heilen können, daß wir nur Kredit schaffen, nur dem Kreditbedürfnisse zu entsprechen suchen. **Unsere Hauptaufgabe besteht vielmehr darin, daß wir dem Bauern helfen, daß er nicht mehr so kreditbedürftig sei.** (Bravo.)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? Wenn das nicht der Fall ist, so schließe ich die Debatte. Wünscht der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Joh. Thurnher: Nachdem von keiner Seite im hohen Hause die Anträge, welche ich Namens des volkswirtschaftlichen Ausschusses hier zu vertreten habe, angegriffen wurden, vielmehr dieselben von verschiedenen Seiten sehr warme und eingehende Befürwortung erhielten, könnte ich eigentlich füglich auf das Wort verzichten, das mir als Berichterstatter zusteht, wenn nicht ein paar Umstände, die in der heutigen Verhandlung zu Tage getreten wären, über die ich noch ein paar Worte sprechen muß.

Zunächst hat es auch mich als Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses sehr unangenehm berührt und ich glaube auch im Sinne des ganzen Ausschusses zu sprechen, daß auf jener Seite des Hauses die Bänke leer sind, in Verhandlung einer so wichtigen Frage, wie die vorliegende ist. Dieses ist um so mehr zu bedauern, als auf jenen Bänken zwei Herren

sitzen, welche vermöge ihrer Wahl in den Landtag und vermöge ihrer sonstigen Stellung besonders berufen wären bei dieser Berathung mitzuwirken. Ich glaube, in ganz hervorragender Weise wäre berufen in dieser Angelegenheit mitzuwirken der Vertreter der Handelskammer im Landtag, der eben leider heute nicht anwesend ist, und ebenso erwünscht wäre gewesen der Präsident der Handelskammer. Ich bedaure um so mehr, daß diese Herren bei dieser Verhandlung durch ihre Abwesenheit glänzen, als ihre Parteifreunde nicht ermangelt haben, wiederholt in früheren Jahren und auch während dieser Session in ihrer Presse den Landtag zu beschuldigen, daß er sich den volkswirtschaftlichen Angelegenheiten zu wenig widme, sich vielmehr mit idealen grundsätzlichen Verhandlungen beschäftige. Ich glaube in keiner Session war dieser Vorwurf unberechtigter und unmotivirter, als gerade in dieser Session.

Deshalb bedaure ich besonders die Abwesenheit dieser Herren bei der heutigen Verhandlung. Von den Rednern, welche in der heutigen Debatte gesprochen haben, sind es drei Herren, welche zunächst nur zum Berichte gesprochen haben, die übrigen haben zu den Gegenständen, welche im Antrage vorliegen, gesprochen, und wie schon vorhin angedeutet worden, haben sie dieselben befürwortet. Ich habe somit nach dieser Richtung nichts zu bemerken, als den Herren für die Befürwortung der Anträge als Berichterstatter meinen Dank auszusprechen. Von den drei Herren, welche Anlaß genommen haben zu ein paar Punkten im Berichte Bemerkungen zu machen, ist es zunächst der Herr Regierungsvertreter, der zu dem auf Seite 21 des Berichtes aufgeführten Satze über die verderblichen Folgen, welche die übermäßige Anzahl der Schankgewerbe in mehrfacher Beziehung mit sich bringt, eine Bemerkung gemacht hat. Er hat nicht in Abrede gestellt, daß Schankgewerbe in solcher Anzahl zugelassen worden sind, daß eine Menge derselben wegen allzu großer Konkurrenz kaum mehr zu existiren vermag. Er hat nicht in Abrede gestellt, daß die übermäßige Anzahl solcher Schankgewerbe nicht blos in großen Gemeinden sondern auch in Parzellen verderblich nach der Richtung wirken, in welcher es in diesem Berichte hervorgehoben ist, nämlich als nächste Gelegenheit und Verlockung zum Müßiggang, Spiel und Trunk, zu einer

Unzahl Auslagen, sondern er hat nur hervorgehoben, daß heute und seit längerer Zeit von den Regierungsorganen die Gemeinden in der Richtung unterstützt werden, welches ich immer im Berichte als besonders wünschenswerth hervorgehoben habe. Ich kann in dieser Beziehung nur danken und mich nur freuen, wenn die Handhabung der bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen nun in der Weise, insoweit es bei den Bestimmungen der heutigen Gewerbeordnung möglich ist, vor sich geht, wie es die Gemeinden wünschen. Es ist aber nicht zu läugnen, daß nun einmal diese große Konkurrenz auf diesem Gebiete bereits besteht, es ist nicht zu läugnen, daß verderbliche Folgen daraus erwachsen sind, und ebenso ist nicht zu läugnen, was ich im Berichte besonders bemerkt habe, daß früher auf Seite der Behörden eben zu sehr der fiskalische Standpunkt bei Ertheilung von Konzessionen maßgebend war. Denn die Klage bei den Gemeindevorstellungen war früher eine allgemeine, daß jede von der Gemeinde zur Bewilligung nicht befürwortete Wirthschaft, von den Behörden dennoch bewilligt wurde, daß die Gemeinden es sich gar nicht anders erklären konnten, als daß die Regierung eben nur zu sehr den fiskalischen Standpunkt berücksichtige, daß sie weniger dem Standpunkte der Gemeinden Rechnung trage. Ich will nun keinen Tadel darüber aussprechen, daß es damals so geschehen ist; man wird damals die verderblichen Folgen, welche von Seite der Gemeinde der Regierung vorgestelt worden sind, nicht so eingesehen haben. Es kann nur dankenswerth anerkannt werden, wenn heute von Seite der Regierung den Gemeinden mehr an die Hand gegangen wird, was früher leider nicht geschehen ist, so daß bei den Gemeinden vielfach die Meinung aufkommen mußte, es nütze überhaupt nichts mehr, gegen die Vermehrung von Schaufgewerben zu arbeiten. Ich habe selbst Ausschusssitzungen beigewohnt, wo unter diesem Eindrucke verhandelt wurde, wo gegen die Begutachtung solcher Gesuche zwar verschiedene Herren gesprochen haben, wo man aber endlich auf das Resultat hinausgekommen ist, nützlichts ja doch nichts, bewilligt wird die neue Wirthschaft bei der Bezirksbehörde doch. Zuletzt haben die Gemeinden angefangen sich weniger mehr dagegen zu rühren, weil sie die Hoffnungslosigkeit, in dieser Richtung etwas zu wirken,

genug eingesehen haben. Der Herr Abgeordnete Rhomberg hat heute Vormittag seine Ansicht dahin ausgesprochen, es wäre ihm in Behandlung dieser Frage, welche vorliegt, als das Nothwendigste von allem erschienen, einen Antrag auf Einführung von Grundbüchern zu bringen. Und Herr Abgeordneter v. Gilm hat bedauert, daß in den Anträgen die Grundbuchangelegenheit nicht berücksichtigt worden ist.

Nun, ich muß dem Herrn Abgeordneten Rhomberg zunächst danken, daß er wenigstens der heutigen Sitzung beigewohnt und an den Verhandlungen Theil genommen hat, obwohl ihn die Anträge nicht vollkommen zu befriedigen scheinen, indem er meint, das Nothwendigste von Allem wäre eben die Grundbuchangelegenheit gewesen. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß er, ungeachtet dieser Anschauung, dennoch für unsere Anträge stimmen werde.

Was das Bedauern des Herrn v. Gilm betrifft, daß die im Berichte vorkommende Anregung in den Anträgen gar keine Berücksichtigung finde, so muß ich der damit ausgesprochenen Anschauung doch einigermaßen widersprechen. Denn in den Anträgen, die Lage des Grundbesitzes betreffend, sind doch solche Punkte enthalten, welche möglicherweise, mir scheint sogar wahrscheinlicherweise auch mit dem von ihm berührten Grundbuche im Zusammenhange stehen, nemlich das Hypothekarwesen. Es wird sich zeigen, ob nun der Ausschuß, welcher mit den Verhandlungen in dieser Angelegenheit betraut werden und darin arbeiten wird, zur Ueberzeugung kommt, welche die Herren Abgeordneten Rhomberg und v. Gilm zum Ausdruck gebracht haben. Vorläufig glaube ich nicht daran, daß in der Einführung des Grundbuches ein Heilmittel für so allgemeine Schmerzen gefunden werden kann, als wir heute solche haben. Ich weiß wohl, daß diese Herren schon in früheren Sessionen mit der ganzen ihnen zu Gebote stehenden Energie auf die Durchbringung von solchen Anträgen in diesem hohen Hause gewirkt haben, daß denjenigen, welche nicht für die sofortige Einführung des Grundbuches mit dem Legalisirungszwang gestimmt haben, der Vorwurf gemacht worden ist, sie befänden sich mit dieser im Landtage vertretenen Anschauung nicht in Uebereinstimmung mit der Stimmung in der Bevölkerung. Ich weiß, daß aus diesem

Grunde von den Freunden des Grundbuchs eine Anregung geschehen ist, einen Versuch zu machen, ob denn nicht die Stimmung im Lande selbst für das Grundbuch günstiger sei, als sie sich in der zufälligen Zusammensetzung des gegenwärtigen Landtages repräsentirt.

Den Herren ist aber erinnerlich, daß die in Szene gesetzte Agitation von einem sehr geringen, ich möchte beinahe sagen, kläglichen Erfolge begleitet war. Obwohl über Anregung des Stadtmagistrats von Bregenz in sehr ausführlicher und eindringlicher Weise sämtlichen Gemeindevorstellungen des Landes vorgestellt wurde, wie nützlich und nothwendig die Einführung des Grundbuchs sei, so war das Resultat der Aeußerungen nur das, daß, ich glaube vier Gemeinden, also nicht einmal 5% der sämtlichen Gemeindevorstellungen Vorarlbergs sich für das Grundbuch mit dem Legalisirungszwang ausgesprochen haben. Es waren also nicht einmal sämtliche Gerichtsbezirke dabei vertreten, obwohl den Einwohnern von Gerichtsbezirken durch die Einführung des Grundbuchs mit dem Legalisirungszwang nicht jene Lasten aufgebürdet würden, welche den Landgemeinden aufgebürdet werden. Ich muß es also heute als nicht konstatiert ansehen, daß die Einführung des Grundbuchs mit dem Legalisirungszwang ein solches Bedürfnis sei, wie es diese beiden Herren schildern; aber das Resultat der Untersuchung wird ja zeigen, wie diese Angelegenheit in der Bevölkerung beurtheilt wird, und nach dem Ergebnis der Untersuchung und den klar gelegten Anschauungen werden wir uns in einer späteren Session zu richten haben.

Landeshauptmann: Nachdem der Herr Berichterstatter das Wort gehabt, so schreite ich zur Abstimmung.

Ich erlaube mir vorher die Frage an die hohe Versammlung zu richten, ob sie wünscht, daß über diese Anträge en bloc abgestimmt werde, oder ob ich über jeden einzelnen Antrag abstimmen lassen soll.

Bei einer Gesetzesvorlage muß ein bezüglicher Antrag erfolgen; dieses ist aber keine Gesetzesvorlage, sondern nur eine Reihe von zusammengehörigen Anträgen.

Joh. Thurnher: Nachdem keiner der Anträge eine Anfechtung erfahren hat, zu keinem der

Anträge ein Abänderungs- oder Zusatzantrag erfolgte, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß über diese Anträge en bloc abgestimmt werde.

Landeshauptmann: Ich habe gegen diese Auffassung natürlich nichts einzuwenden; es ist mir nur wünschenswerth erschienen, darüber die Meinung des hohen Hauses einzuholen, und nachdem Niemand das Wort ergreift, um irgend eine Aenderung zu beantragen, werde ich in der vom Herrn Berichterstatter bezeichneten Weise vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche die Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses, wie sie vom Herrn Berichterstatter verlesen worden sind, nämlich die Anträge A, B, C, D mit den Unterabtheilungen, anzunehmen geneigt sind, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

5. Ausschussbericht über die Petition der Geistlichkeit des Dekanates Dornbirn um Botirung eines Gesetzes über die Heiligung des Sonntages.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht vorzulesen.

v. Gilm: (verliest den Bericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

Die hochwürdige Seelsorgs-Geistlichkeit von Dornbirn hat sich schon unter dem 13. Oktober 1879 mit einem Gesuche an die dortige Gemeindevertretung gewendet „die Schließung der Wirtschaften während des Gottesdienstes und die Beseitigung jeder Störung derselben ehenmöglichst zu beschließen und zur Ausführung bringen zu wollen,“ welche Eingabe jedoch erst mit dem Erlasse der Gemeindevorsteherung vom 18. Juni 1880 unter Angabe eines Begehrens, die Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung in ähnlicher Weise wie dieses auf Grund strenger Gesetze in England und Amerika geschieht auszuführen und mit der Motivirung abschlägig beschieden worden ist, daß in Vorarlberg ein Landesgesetz betreffend die Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung nicht bestehe und auch die cisleithanische Reichsgesetzgebung keine Anhaltspunkte für ein Vorgehen der Gemeindevorsteherung im Sinne des gestellten Begehrens darbiete.

In Folge dessen ist die Dornbirner Seelsorgsgeistlichkeit mit der Bitte um Schaffung eines Landesgesetzes zum Schutze der Sonntagsheiligung an den Landtag herangetreten, welcher zur Berathung und Antragstellung hierüber den gefertigten Ausschuss eingesetzt hat.

Dem bezüglichen Einschreiten bei der Gemeindevertretung in oben angeführtem Inhalte hat die hochw. Geistlichkeit von Dornbirn in der Wesenheit folgende Erwägungen unterlegt, daß

1. die Sonntagsheiligung in steter Abnahme begriffen sei, was erfahrungsgemäß das Schwinden der Religiosität und den Verfall der Sittlichkeit besonders bei der heranwachsenden Jugend begründe,
2. in Folge dessen Rohheit, Widerspenstigkeit und Ungehorsam in Gesellschaft und Familien immer mehr wachsen,
3. die so verderbenbringende Genußsucht in denselben Verhältnisse steige, als die Sonntagsheiligung abnehme,
4. dadurch den Sinn für Sparsamkeit, die gerade in jetzigen Verhältnissen so nothwendig wäre, immer mehr abhanden komme, hingegen die Verarmung stets größer werde und der Gegensatz zwischen Arm und Reich immer bedenklicher erscheine,
5. die offen stehenden Gasthäuser während des Gottesdienstes das Volk und vorab die junge Generation zur Vernachlässigung des Gottesdienstes mit lauter Stimme einladen,
6. der Gemeindeausschuss selbst in einer kräftigen Resolution gegen die Vermehrung der Wirthshäuser auftrat und darin treffend hervorhob, „daß der zu häufige Besuch der Gastlokale, Müßiggang, Arbeitsscheu und Rohheit zur Folge habe,“ was gewiß um so mehr der Fall sei, wenn es unter dem Gottesdienste geschehe,
7. ein Beweis für die nachtheiligen Folgen der Vernachlässigung des Gottesdienstes auch in dem Umfande liege, daß das „Gemeindeblatt“ vor kurzer Zeit vor dem Obfistehlen warnte, was gewöhnlich unter dem Gottesdienste zu geschehen pflege,
8. gerade die Sonntagschändung es sei, welche den Niedergang des allgemeinen Wohlstandes fördert und beschleunige,

9. Gott, Kirche und Staat die Sonntagsheiligung strenge gebieten, wie selbst protestantische Länder, z. B. England, Amerika etc. mit den strengsten Gesetzen für Heiligung des Sonntags einstehen und noch in neuester Zeit der zweite internationale Kongress zu Bern bezüglich der Sonntagsfeier durchgreifende Beschlüsse faßte.

Auch der gefertigte Ausschuss ist der übereinstimmenden Ansicht, daß es im religiösen und sozialen Interesse des Volkes dringendst geboten sei, die Sonntagsheiligung durch gesetzliche Bestimmungen zu regeln, zumal gerade die in den letzten Jahren in so auffälliger Weise um sich gegriffene Sonntags-Entheiligung und Störung der Sonntagsruhe jeglicher Art den religiösen und sittlichen Sinn des Volkes zum Verderben desselben mehr und mehr untergräbt und vernichtet.

In der Reichsgesetzgebung liegt diesfalls das Gesetz vom 25. Mai 1868 über Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger vor, und im Absätze VI „**In Ansehung der Feier- und Festtage**“ sind im Artitel 13 bezüglich allgemeine Bestimmungen gegeben, welche aber theils wegen Mangel positiver Vorschrift, theils wegen unbestimmter und unbegrenzter Fassung, die Ausführung derselben in bestimmter allgemein verbindlicher Weise keineswegs feststellen.

Zu jeder Zeit und in allen Ländern bestanden von jeher und bestehen noch Gebote oder Verbote, die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage betreffend.

Für Wien und dem zum Wiener Polizeidivision gehörigen Ortschaften wurde von der k. k. Statthalterei unterm 22. Febr. 1856 eine umfangreiche Vorschrift erlassen, solche bestehen insbesondere für Mähren, für Steiermark, für Ober- und Nieder-Schlesien, für Kärnten, Salzburg, Galizien, Tirol und insbesondere auch für Vorarlberg gemäß Kundmachung der k. k. Kreisregierung für Vorarlberg vom 12. Dezbr. 1851 und diese wie anderweitig angeführte Verordnungen gründen sich, wie aus den Akten ersichtlich, auf Allerh. Entschliebung Sr. Majestät des Kaisers vom 18. April 1850.

Diese Kundmachung lautet:

„Rundmachung

hinsichtlich der Heiligung der Sonn- und Feiertage in Vorarlberg.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse Vorarlbergs laut hoher Dekrete vom 22. November d. J. Z. 25,015 zu gestatten geruht, daß die bisher nur für die Stadt Bregenz bewilligte Art der Heiligung der Sonn- und Feiertage für ganz Vorarlberg provisorisch als Norm eingeführt werde.

Mit Beziehung auf diese hohe Genehmigung wird für ganz Vorarlberg hinsichtlich der Art der Heiligung der Sonn- und Feiertage folgende genau zu beobachtende Vorschrift mit der Bemerkung erlassen, und zur allgemeinen Darnachachtung kundgegeben, daß dadurch die früher hinsichtlich des öffentlichen Verkaufs an diesen Tagen bestandenen Vorschriften für Vorarlberg außer Wirksamkeit treten:

1. Zur angemessenen Heiligung der Sonn- und Feiertage in Folge der allerhöchsten Entschliebung vom 18. April 1850 gilt als Norm, daß sämtliche Verkaufsläden an Sonn- und Feiertagen geschlossen bleiben müssen, mit Ausnahme der Zeit von **10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags**, insoferne während dieser Zeit nicht der Hauptgottesdienst gehalten würde. In den erwähnten Stunden darf der Verkauf jedoch nur bei halbgeöffneten Thüren und ohne Aushängschild stattfinden.
2. Eine Ausnahme hievon ist nur den **Bäckern und Fleischern** gestattet, bei welchen mit Ausnahme der Zeit während des Hauptgottesdienstes den ganzen Tag jedoch nur bei halbgeöffneten Thüren verkauft werden darf, ferner den **Apothekern**, deren Läden den ganzen Tag offen bleiben dürfen.
3. An den **sechs größten** Feiertagen (nämlich am Christtage, Ostersonntage, Pfingstsonntage, Fronleichnamsfeste, am Maria Verkündigung- und Maria Geburtstfeste) jedoch sind **alle** Läden mit Ausnahme jener der Bäcker, Fleischer und Apotheker gänzlich zu schließen.

4. Die Tabakverschleißer haben die ihnen durch das hohe Ministerialdekret vom 9. Juni 1849 Z. 13,763 zugestandene ausnahmsweise Begünstigung hinsichtlich des Offenhaltens ihrer Läden nur dann anzusprechen, wenn sie für den Tabakverschleiß ein eigenes abgeordnetes Lokale haben, während sie sonst in die Kategorie der Händler mit vermischten Waaren fallen, und sich den Bestimmungen des Abschnittes 1 fügen müssen.

5. Die bestehenden Vorschriften, nach welchen während der Zeit des Hauptgottesdienstes die Schankhäuser für alle Gäste mit Ausnahme von Fremden gesperrt, und dort sowohl als in den Kaffeehäusern keine Spiele während dieser Zeit erlaubt sind, bleiben in unveränderter Kraft.

Jede Uebertretung dieser Vorschrift wird unachtsamlich zu bestrafen sein.

Bregenz, am 12. Dezember 1850.

Von der k. k. Kreisregierung für Vorarlberg.

Der Kreispräsident;

Z 4167.

Hammerer."

Die derzeitige Rechtsgültigkeit dieser gegebenen Vorschriften wird zwar in Frage gestellt, solche aber in dem Werke: „das österr. Polizei-Strafrecht“ von Lienbacher verfochten und begründet. Nach § 27 der Gemeinde-Ordnung umfaßt der selbstständige Wirkungskreis der Gemeinde alles was solche **mit Beobachtung bestehender Reichs- und Landesgesetze und im Interesse** der Gemeinde nach **freier Selbstbestimmung** anzuordnen und zu verfügen findet, und gehört in diesem Sinne in besonderer Anführung sub 7 in dieses Bereich die Sittlichkeits-Polizei, die Ueberwachung der Wirths- und Schankgewerbe und der Sperrstunde.

Wenn nach Art. 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 an den Festtagen während des Hauptgottesdienstes alles unterlassen werden soll, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte, und dieß auch bei herkömmlichen feierlichen Prozessionen gilt, so dürfte es auch in dem Wirkungskreise der Gemeinde liegen, ortspolizeiliche Anordnungen zu treffen, welche derlei Störungen oder Beeinträchtigungen im voraus hintanhaltend. Und wirklich,

weil die Hintanhaltung solcher Störungen oder Beeinträchtigungen in das Polizeigebiet fällt, sind auch thatsächlich im Sinne des § 34 der Gemeinde-Ordnung von einzelnen Gemeinden des Landes bezügliche ortspolizeiliche Vorschriften mit zustehender Straffanktion erlassen worden, und diesfälliges Vorgehen der Gemeinde wurde auch im behördlichen Instanzenzuge, was mit voller Anerkennung ausgesprochen werden muß, aufrecht erhalten. In Erwägung all dessen und der thatsächlichen Verhältnisse, glaubte sich auch der gefertigte Ausschuß berechtigt dem Landtage zur allgemeinen Regelung und zu gleichmäßigem Vorgange, verbindende Vorschriften durch Erlassung eines Landesgesetzes, innerhalb der bindenden Grenzen der Reichsgesetzgebung in Antrag zu bringen und hat sich über reichliche Erörterung und Berathung, in diesfälligen Bestimmungen in nachfolgender Punctation geeinigt:

I.

„Jedermann ist verbunden an Sonn- und Festtagen jener Kirche oder Religionsgesellschaft, welcher er angehört, sich der Arbeit zu enthalten.“

II.

An Sonntagen ist während des Gottesdienstes jede nicht dringend nothwendige öffentliche Arbeit allgemein verboten.

III.

An Sonntagen und an Festtagen, was immer für einer gesetzlich bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft muß während des Gottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte. Dasselbe ist bei den herkömmlichen feierlichen Prozessionen auf den Plätzen und in den Straßen zu beobachten, durch welche sich der Zug bewegt.

IV.

Die Verkaufsläden sind an Sonn- und gebotenen Festtagen während der Zeit des Hauptgottesdienstes geschlossen zu halten. Apotheken sind hievon ausgenommen.

Bestehende Begünstigungen für Tabakverschleißer haben nur in so weit Anwendung, als solche für den Tabakverschleiß ein eigenes abge sondertes Lokal besitzen.

V.

An Sonntagen und gebotenen Festtagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes sämtliche Gast- und Schankhäuser für alle Gäste, mit Ausnahme von Fremden, zu sperren.

VI.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften in den Punkten I—VI wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldbuße von 1—50 fl., die Uebertretung nach Punkt V von dem Gemeindevorsteher (§§ 34 und 57 der Gemeinde-Ordnung) mit einer Geldbuße von 1—10 fl. zu Gunsten des betreffenden Armenfondes bestraft.“

Wohl war sich der Ausschuß bewußt, daß er das **Wünschenswerthe** nicht erziele, in den beengenden Schranken bestehender interkonfessioneller Gesetzgebung, hoffte er aber durch eine allgemeine Norm das **Mögliche** zu erreichen. —

Der eingeholte Ausspruch der hohen Regierung erfolgte aber dahin, daß unter Hinweisung auf das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 § 11 lit. h und nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868 die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger betreffend, eine Ingerenz des Landtages im Wege der Gesetzgebung wegen Kompetenzüberschreitung nicht zulässig erscheine. —

Vorarlberg ist ein katholisches Land; was Gott und die Kirche dem Katholiken gebietet, ist für denselben ein ewig unveränderliches Gesetz, und er erkennt auch den reichen Segen, der aus dem Gebote der Sonntagsheiligung für die Menschheit, für Länder und Reiche erfließt.

Es kann daher auch nur in der Intention einer hohen Regierung gelegen sein, dieses verbindende Gebot auch durch entsprechende Vorschriften über die äußere Heiligung der Sonntage zu unterstützen, und diese Anerkennung ist selbst in dem bezogenen Gesetze vom 25. Mai 1868 gelegen.

Diesem Gesetze ermangeln aber, wie schon berührt, in der Anschauung des Ausschusses positive Anordnungen, spezielle Erklärungen über allgemeine Bestimmungen und eine Vollzugsvorschrift zur Handhabung des Gesetzes für die Behörden.

Wenn aber der hohen Landesvertretung eine legislative Ingerenz in dieser Sache nicht gebührt, so erübrigt zur Unterstützung derselben kein anderer Weg, als um diesfällige Vorkehrungen der hohen Regierung und deren wohlwollende Unterstützung zu ersuchen, im Vertrauen, daß Hochdieselbe gerechten Wünschen sich nicht verschließen werde. —

Von dem Ausschusse wird demnach der **Antrag** gestellt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die k. k. Regierung sei dringendst anzugehen, dem berechtigten Verlangen um Schutz der äußeren Heiligung der Sonn- und Feiertage im Interesse der religiösen und materiellen Volkswohlfahrt, sei es im Wege der Gesetzgebung oder im Verordnungswege, gebührende Rechnung zu tragen.

2. Zuörderst wolle aber die hohe k. k. Regierung die politischen Behörden und durch dieselben die Gemeinden anweisen, die noch bestehenden Vorschriften über die Sonntags- und Feiertagsheiligung, insbesondere die Kundmachung der k. k. Kreisregierung für Vorarlberg vom 12. Dez. 1850 B. 4167 allzemein in Anwendung zu bringen, und mit Strenge handzuhaben.“

Bregenz, 14. Juli 1880.

Der Obmann:	Der Berichterstatter:
Joh. Amberg,	v. Gilm.
Bischof.	

Ich glaube auf die Verlesung der Beilagen und zwar zuerst der Kundmachung der k. k. Kreisregierung, dann die im Berichte angeführte Punktation über den beabsichtigten Erlaß eines Gesetzes verzichten zu dürfen, da diese Schriftstücke ohnehin den Herren Mitgliedern vorliegen.

Joh. Thurnher: Was die Verzichtleistung des Herrn Berichterstatters in dieser Angelegenheit auf die Verlesung der betreffenden Schriftstücke anbelangt, weil sie den Mitgliedern des hohen Landtages durch die Beilagen bekannt sind, so kann ich seine Anschauung nur insoferne unterstützen, als er wünscht, daß ich ihn in der Verlesung derselben ablöse, denn ich müßte dieselbe

für den Fall begehren, als bei Nichtverlesung diese Akten nicht dem stenografischen Protokolle einverleibt werden.

Landeshauptmann: Die beiden Aktenstücke werden dem stenografischen Protokolle einverleibt, weil dieselben im Komiteeberichte ausdrücklich angeführt sind.

Wenn jedoch die Verlesung gewünscht wird, habe ich dagegen nichts einzuwenden.

Rhomberg: Ich glaube, nachdem wir noch ziemlich viele Gegenstände in der heutigen Sitzung zu erledigen haben, dürfte von der Verlesung dieser zwei Schriftstücke Umgang genommen werden.

Hochw. Bischof: Ich habe wenig zu reden und möchte nur die Erklärung abgeben, daß ich sowohl mit dem Berichte, als auch mit den Anträgen ganz einverstanden bin, zwar allerdings mit einer schon im Berichte angedeuteten Beschränkung, die aber nicht in den Beschluß fällt. Es handelt sich nämlich hier nicht um den Sinn und den Geist des göttlichen und kirchlichen Gebotes der Sonn- und Festtagsheiligung, es handelt sich hier vielmehr darum, eine Unterstützung der politischen Behörden zur Hintanhaltung gröberer Verletzungen der Sonn- und Festtagsfeier zu erlangen, welche der Seelsorger gewöhnlich durch sein bloßes Predigen und Ermahnungen nicht immer verhüten und hintanhalten kann, da ihm alle andern äußerlichen Mittel fehlen. Dies möchte ich als Bischof bemerkt haben. Wir alle unterliegen dem Gesetze Gottes und der Kirche und zwar nach dem kirchlichen Sinne, bezüglich der Beobachtung der Feier und Heiligung der Sonn- und Festtage; aber wir sind hier zufrieden, ja wir müssen uns glücklich schätzen, wenn wir die in Aussicht genommene Unterstützung der politischen Behörden zur Hintanhaltung gröberer Ausschreitungen gegen die Feier der Sonn- und Festtage von der hohen Regierung wie wir hoffen erlangen können. Ich empfehle also die Annahme der Anträge des Komiteés.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? Eine spezielle Verlesung der Beilagen ist nicht verlangt worden, da sie ohnehin den stenografischen Protokollen einverleibt werden.

Es meldet sich Niemand mehr zum Worte, ich schließe daher die Debatte.

Der Herr Berichterstatter hat noch das Schlußwort.

v. Gilm: Nachdem der Hochwste. Herr Bischof die Anträge des Comité's als dessen Obmann dem hohen Hause befürwortet hat, so bleibt mir als Berichterstatter zur Empfehlung des Antrages nichts mehr übrig.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche diese beiden Anträge I und II, wie sie vom Herrn Berichterstatter vorgetragen worden sind, anzunehmen gedenken, von ihren Sitzen sich gefälligst zu erheben.

(Angenommen.)

6. Auschußbericht, betreffend die Vorkehrungen, damit den in die aktive Militärdienstleistung berufenen Volksschullehrern im Falle einer Mobilisirung ihre Bezüge erhalten bleiben.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Bericht zu verlesen.

Kohler: (verliest den Bericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

Durch das cisleithanische Reichsgesetz vom 22. Juni 1878 N.-G.-Bl. Nr. 59 sind für die im Falle einer Mobilisirung zum aktiven Militärdienste einzuberufenden k. k. Beamten und vom Staate dotirten Lehrer, deren Gehaltsbezüge für die Dauer dieser Zeit des aktiven Dienstes geregelt worden.

Es mußte nun nabeliegen eine solche Regelung auch für die nicht vom Staate dotirten Volksschullehrer zu erzielen und der Herr Minister für Kultus und Unterricht hat sich daher mit Erlaß vom 8. Juli 1878 an den k. k. Landesschulrath gewendet mit dem Ersuchen, sich mit dem Landesauschusse in's Einvernehmen zu setzen, damit eine bezügliche Gesetzesvorlage für die nächste Session dem Landtage vorbereitet werde. So lange jedoch eine gesetzliche Norm nicht bestehe, müsse es zunächst dem k. k. Landesschulrath überlassen bleiben, in den einzelnen Fällen nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Landes-Auschusse geeignete Verfügungen zu treffen.

Unterm 17. Januar 1879 hat der k. k. Landesschulrath dem Landes-Auschusse hievon Mittheilung gemacht, mit dem Bemerkten, daß nach gepflogenen Erhebungen gegenwärtig kein spezieller Fall vorliegt, welcher ein im Sinne dieses Ministerial-Erlasses zu schöpfendes Erkenntniß erfordern würde, daß es sich daher gegenwärtig nur um die Frage handle, welche normativen Bestimmungen den etwa künftig in der erwähnten Richtung zu fallenden Entscheidungen zu Grunde zu legen seien.

Die Ansicht des Landesschulrathes ging dahin, daß dieses entweder durch ein Landesgesetz oder durch eine Beschlußfassung des Landtages zu erreichen wäre, monach der Landes-Auschuß angewiesen würde, in derartigen Fällen einvernehmlich mit dem Landesschulrath in derart die erforderliche Vorsorge zu treffen, daß letzterer einvernehmlich mit dem Landes-Auschusse über das Ausmaß der aus betreffenden Gemeindemitteln zu erfolgenden Bezüge der zum aktiven Militärdienste einberufenen Volksschullehrer unter analoger Anwendung der im Gesetze vom 22. Juni 1878 niedergelegten Grundsätze von Fall zu Fall zu entscheiden und bei Unvermögenheit der Gemeinden zur Deckung der zuerkannten Bezüge mit Zustimmung des Landes-Auschusses auf Grund des § 38 des Gesetzes vom 17. Januar 1870 Landesmittel in erforderlichem Maße in Anspruch zu nehmen hätte.

Mit Beschluß vom 12. Februar 1880 hat der Landes-Auschuß diesen Gegenstand zur Vorlage an den Landtag bestimmt. Der gefertigte Ausschuß hat denselben in reifliche Erwägung gezogen und gleichzeitig sich über den Stand dieser Angelegenheit in den anderen Kronländern Kenntniß zu verschaffen gesucht.

Von sämmtlichen Kronländern sind vorläufig nur 3 dem Ausschusse bekannt (Galizien, Niederösterreich und Kärnthen) die bezügliche Normen im Wege eines Landesgesetzes eingeführt, und es scheinen bedeutende Schwierigkeiten der Lösung dieser Frage entgegenzustehen und wohl die Bedenken sich stark geltend zu machen, die ohnehin enormen Schullasten noch weiter vermehren zu dürfen.

Auch der Schulausschuß konnte sich dieser Bedenken nicht entziehen und er vermag nicht dem Landtage zu beantragen in solcher Weise für

den Fall einer Mobilisirung eine thatsächliche Militärlast einzelner Gemeinden als eine Schul-last **gesetzlich** aufzubürden.

In Erwägung, daß es sich in Vorarlberg bei einer Mobilisirung doch nur um vereinzelte dießbezügliche Fälle handeln kann;

in Erwägung, daß es unserem Lande bei seiner eigenthümlichen Stellung zu den neuen Schuleinrichtungen, und bei der vielfach drückenden finanziellen Lage der einzelnen Gemeinden kaum zuzustehen kann, mit Lösung dieser Frage den meisten übrigen Ländern voranzugehen;

endlich in Erwägung, daß es in den einzelnen Fällen der Landes Schulbehörde mit dem Landes-Ausschusse un schwer gelingen dürfte zwischen Gemeinde und Lehrer billige Abmachungen zu erzielen,

findet der Ausschuß dem hohen Landtage vorzu-legen folgenden

A n t r a g :

Es sei derzeit auf die Einführung eines Landesgesetzes zur Regelung der Bezüge der im Falle einer Mobilisirung zum aktiven Militärdienste berufenen Volksschullehrer nicht einzugehen, in der Ueberzeugung, daß es der k. k. Landes Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse gelingen werde, nöthigenfalls zwischen Lehrer und Gemeinde nach Rücksicht der gegenseitigen Billigkeit Uebereinkommen zu erzielen.

Bregenz, 13. Juli 1880.

Joh. Thurnher
Obmann.

Joh. Kohler
Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

Da dieses nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Schulausschusses, wie er soeben vorgelesen worden ist, anzunehmen gedenken, von ihren Sitzen gefälligst sich zu erheben.

(Angenommen.)

7. Ausschußbericht über die Petition des Klerus im Dekanate Dornbirn, betreffend die Errichtung von Asylen für verwahrloste Kinder.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Vortrag zu halten.

Pfarrer Jeshy: (verliest den Bericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

Zu allen Zeiten hat es Menschen gegeben, in deren Herz schon in den Tagen der Kindheit der Keim des Lasters eingesenkt ward, zu allen Zeiten kannte man jugendliche Laugenichtse und arbeitscheue Individuen, welche die breite Straße des Verderbens gewandelt sind. Ist dies eine Thatsache, von deren Vorhandensein beinahe alle Blätter jenes Buches, welches uns die Geschichte der Menschheit erzählt, Zeugniß geben, so sagt uns doch ein auch nur oberflächlicher Blick auf die gegenwärtige Generation, daß dies Uebel statt sich verringert, vielmehr immer weitere Kreise gezogen habe. Ob wir wollen oder nicht, werden wir es uns gestehen müssen, daß, mehr oder weniger, eine Anzahl von Gemeinden unter ihrer Einwohnerzahl auch junge Leute haben, welche, zum Theile gänzlich verwahrlost und verwildert, arbeitscheu und widerspenstig, einen beständigen Gegenstand der Trauer und Furcht für alle Gutgesinnten bilden. Alle oder doch die Mehrzahl dieser der Gesellschaft schädlichen Elemente sind aufgewachsen, fast ohne Religion und ohne christliche Erziehung. Ihrer Eltern beraubt und unter eine vielleicht zu nachsichtige Vormundschaft gestellt, oder der Gemeinde als unangenehme Last aufgeladen, bisweilen aber von Eltern verzogen, welche die Erziehungspflicht, die ihnen ihren Kindern gegenüber obliegt, mißkennen, werden sie hinausgestoßen in das stürmische Meer des Lebens, wo ihr Lebensschifflein an einer der unzähligen Klippen strandet. Wenn sie dann, auf der Bahn des Lasters fortgeschritten, dem Arme der menschlichen Gerechtigkeit anheimsallen und zur Strafe und Sühne für ihre Verbrechen, Jahre lang im Gefängnisse festgehalten werden, kehren sie nach Abbüßung der über sie verhängten Strafe, manchmal ungebeßert, oft verderbter geworden, voll bitteren Hasses in die Gesellschaft zurück, gemieden und gefürchtet von denen, deren Mitbürger sie sind.

Unter denen aber, die groß geworden in Laster und Verbrechen, gab es Manche, die, gut

erzogen, zu den schönsten Hoffnungen berechtigt hätten. Wäre ihnen nach den ersten schwereren Fällen das Glück beschieden gewesen, zur Erkenntniß ihres Fehlers und zur Bereuung desselben bewogen und religiös gebildet worden zu sein, hätten sie das Glück einer christlichen Erziehung in einem Asyle genießen können, so würden sie als gebesserte Menschen, der Kirche und dem Staate, Gott und dem Vaterlande jene Dienste geleistet haben, welche mit Recht von ihnen verlangt werden konnten.

Nur mit dem Gefühle tiefen Schmerzens, nur mit innigem Mitleiden kann der Menschenfreund, diese armen Unglücklichen betrachten. Sollten wir uns nun damit begnügen, daß wir, die Hände ruhig in den Schooß gelegt, diese Zustände bloß bedauern? Gewiß nicht. Vielmehr besteht unsere Aufgabe darin, einer Erscheinung, so weit immer möglich, ein Ende zu bereiten, die einen fortwährenden Vorwurf für die Gesellschaft bildet.

Daß der Staat mit seinen Gesetzen, daß die Schule mit ihrer vielfach einseitigen Verstandesbildung der Jugend, dem Uebel nicht zu steuern vermögen, bezeugt der dermalige Zustand der Societät, bestätigt die Erfahrung aller Zeiten. Hier kann in erster Linie die christliche Religion ganz allein Abhülfe verschaffen. Und dies ist begreiflich. Ganz abgesehen von anderen Gründen, möge es genügen darauf zu verweisen, daß den verwahrlosten jungen Menschen innige Liebe allein auf den rechten Weg leiten kann. An dem Kinde, an der Jugend, Vater- und Mutterstelle vertreten, das kann der Staat nicht, das kann die Schule nicht, das kann allein die Kirche. Darauf aber kommt es aber ja gerade an, daß das verwahrloste Kind Vater und Mutter wieder zu finden in die Lage versetzt werde, denn nur was diese Liebe säet, kann keimen, wachsen und gedeihen. Daß ferner die Lösung dieser immerhin schwierigen Frage der Kirche möglich sei, das hat sie auf anderen, keineswegs hier fernabliegenden Gebieten, seit den Tagen ihres Bestehens bis zur Stunde mehr als einmal glänzend bewiesen. Wie sie das leibliche Elend der Menschheit durch Errichtung von Spitalern, Waisenhäusern und ähnlicher Anstalten nach Kräften linderte, so vermag sie auch, wenn sie frei und ungehindert ihre reichen

Hilfsmittel entfalten kann, die geistige Noth und die sittliche Verkommtheit zu heben.

Soll demnach die verwahrloste Jugend wahrhaft erzogen werden, so kann dies nur dann geschehen, wenn dieselbe in einer Anstalt Zuflucht findet, die, rein privaten Charakters, auf kirchlicher Grundlage aufgebaut ist. Von einer solchen, durch großmüthige Opfer der christlichen Charitas gegründeten, vom christlichen Geiste durchwehten und belebten und im christlichen Geiste geleiteten Anstalt, dürfen wir dann mit Recht und Zuversicht erwarten, daß sie die schönsten Früchte hervorbringe.

Freilich müssen solche Institute, beim Fehlen der ausreichenden materiellen Mittel, klein und fast unscheinbar in die Welt treten; ist aber ihr Zweck einmal nicht bloß allenthalben bekannt, sondern auch erkannt, haben sie durch Besserung verwahrloster junger Personen den Beweis erbracht, daß sie ihre zwar sehr schwere aber noch weit lohnenswerthere Aufgabe erfüllen, dann werden sie gleichsam von selbst wachsen und gedeihen und mehr und mehr zum Segen und zur Wohlfahrt der Menschheit beitragen. Ja, selbst ihr bloßes Dasein, wird viel dazu verhilflich sein die Laster und Verbrechen der Jugend, wenn auch nicht ganz hintanzuhalten, so doch merklich zu vermindern. Der Gedanke: meine Kinder kommen in's Asyl, wenn ich deren Erziehung vernachlässige, wird gewiß manchen Vater und manche Mutter bewegen, sich der Erziehungspflicht eifriger zu widmen, als es leider sonst der Fall gewesen wäre.

Obwohl nun gegenwärtig alle und jede Mittel zu fehlen scheinen, welche erforderlich sind, um eine Anstalt, welche sich die Erziehung der verwahrlosten Jugend zur Aufgabe setzt, in's Leben zu rufen und zu erhalten, so kann uns dies nicht abhalten, einem hohen Landtage die Mitwirkung zur Gründung solcher Anstalten auf das eindringlichste zu empfehlen. Denn wir leben der Ueberzeugung, daß, wenn der hochwürdigste Bischof durch einen Aufruf an Klerus und Volk, diese zur Theilnahme an der Herstellung eines solchen Werkes ermuntert, daß wenn der Landes-Ausschuß die Gemeinde-Vorstellungen dafür zu gewinnen bestrebt ist, daß sie sich mit der Ausföhrung eines so großen Gedankens befreunden, dann auch das Zustandekommen solcher Asyle

nicht wird auf sich warten lassen. Denn noch lebt in unserem Volke, bei Arm und Reich, jener verständige, humane, und was mehr werth ist, jener christliche Geist werthtätiger Liebe, wie er von jeher unsern Ahnen eigen war, und wie er — um nur auf Eines hinzuweisen — von seinem Dasein Kunde gegeben durch Gründung der Privatwohlthätigkeitsanstalt in Balduna. Der lebendige Geist des Christenthums und die gewaltige Energie, die in einem Manne glücklich sich paarten, in einem Manne, dessen Name nach Jahrhunderten noch von unseren dankbaren Nachkommen mit Achtung genannt werden wird, haben es vermocht, Tausende von Herzen zu bewegen und zu rühren und zu großen Opfern geneigt zu machen. Und aus diesen Kreuzern und Nothpennigen der Armen wie aus den größeren Beiträgen der Wohlhabenden und Reichen, wurde jenes Monument christlicher Denkmals- und Handlungsart erbaut, auf das der Vorarlberger mit berechtigtem Stolze sein Auge hinwendet. Was aber damals, was vor wenigen Jahren möglich war, nämlich das Aufbringen bedeutender Summen zur Schaffung jener Anstalt, das halten wir auch heute nicht für unmöglich, wo es gilt ein Institut in's Leben zu rufen, das bestrebt ist, so schöne Ziele anzustreben, wie sie dem Asyle für verwahrloste Jugend eigen sind. Noch gibt es ja unter dem biederen vorarlbergischen Volke edle Menschenfreunde und christlich denkende Seelen, welche ein Herz haben für die arme, bedauerungswürdige verwahrloste Jugend, und sie werden gewiß bereit sein nach Kräften zur Errichtung einer so überaus wohlthätig wirkenden Anstalt ihr Scherlein beizutragen.

Was endlich den materiellen Gewinn betrifft, welcher dem Lande dadurch erwächst, daß verwahrloste Kinder zu arbeitsamen und häuslichen Menschen herangebildet werden, welche dereinst im Stande sind, sich selbst zu ernähren, wogegen sie sonst vielfach auf Kosten ihrer Mitbürger erhalten werden müßten, ist dieser so außer alle Frage gestellt, daß eine einfache Hinweisung darauf genügt.

Demgemäß — und hiemit ist auch der Petition des hochwürdigen Klerus des Dekanates Dornbirn entsprochen — stellt der gefertigte Ausschuss den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt die nöthigen Erhebungen bezüglich der Errichtung von Asylen zur Unterbringung und angemessenen Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen pflegen zu lassen, und nach sich ergebender Gelegenheit die nothwendigen Schritte zur Unterstützung und Förderung eines solchen Unternehmens zu thun.

Bregenz, 12. Juli 1880.

Job. Thurnher

Obmann.

J. Jechl

Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht zu diesem Antrage Jemand das Wort?

Pfarrer Berchtold: Ich bitte um das Wort zu einer kurzen Bemerkung. Es ist allerdings etwas auffallend, daß gerade in unserer Zeit so viele wohlthätige Institute, wie Armenhäuser, Krankenhäuser, Irrenhäuser u. dgl. nothwendig geworden sind. Es wäre freilich weit idealer und besser, wenn diese Institute nicht nothwendig wären. Nun aber, wie sich gerade auch das Bedürfnis nach Armenhäusern in neuester Zeit in einzelnen Gemeinden bedeutend vermehrt hat, haben sich manche andere Bedürfnisse an die Oberfläche gedrängt, um dem Elende, welches sozusagen von Jahr zu Jahr in der menschlichen Gesellschaft steigt, Abhilfe zu schaffen. Dahin gehört auch das, was wir mit diesem Antrage bezwecken, nämlich die Gründung und allmälige Erweiterung eines Asyls für die verwahrloste Jugend.

Es wäre freilich gut, wenn wir ein solches nicht bedürften, aber die Thatsache steht fest, daß wir ein solches bedürfen, und ich kann der hohen Versammlung nur die Mittheilung machen, daß ich von kompetenter Seite die Zusicherung erhalten habe, daß bei etwaigem Entgegenkommen oder im Einvernehmen mit der Wohlthätigkeitsanstalt Balduna unserem diesbezüglichen Wunsche nicht nur keine Schwierigkeiten entgegen stehen; im Gegentheil, es versicherte mich der derzeitige Herr Direktor der Wohlthätigkeitsanstalt, daß

diese Idee schon dem Gründer der Anstalt vorgeschwebt habe, die Wohlthätigkeitsanstalt auch nach dieser Seite hin zu erweitern, um, wie er sich ausdrückte, sowohl geistige als körperliche Kretinen unterzubringen.

Hier haben wir es mit geistigen Kretinen zu thun. Ich empfehle deshalb die Annahme dieses Antrages recht eindringlich dem hohen Hause, und möchte mir nur noch den Zusatz erlauben, daß die Mitglieder des hohen Landtages auch in Privatkreisen diese Angelegenheit kräftigt befürworten.

Godwilt. Bischof: Ich kann nichts anderes thun, als den von Zeit und Umständen gebotenen Antrag dringend zur Annahme empfehlen und demselben auch meine Zustimmung geben. Allerdings läßt sich jetzt schon eine nähere Bestimmung über die Ausführung desselben nicht machen, aber wir haben diesfalls doch schon eine Andeutung vom Herrn Pfarrer Berchtold erhalten, und bei gutem Willen wird sich mehr und mehr zeigen, daß aus einem kleinen Anfange, denn doch allmählig eine recht entsprechende Anstalt entstehen könne. — Was mich betrifft, so werde ich es an meinen Bemühungen und Empfehlungen durchaus nicht fehlen lassen, zur Realisirung dieses Zweckes. (Rufe: bravo.)

Landeshauptmann: Wünscht in dieser Angelegenheit noch Jemand das Wort?

Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und ersuche alle jene Herren, welche dem Antrage, wie er vom Herrn Berichterstatter vorgelesen worden ist, ihre Zustimmung geben wollen, von ihren Sitzen sich gefälligst zu erheben. (Angenommen.)

8. Ausschußbericht über das Gesuch des Sekundararztes der Landes-Irrenanstalt Balduna Herrn Dr. Posch um Gehalts-erhöhung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um die Vorlesung des Berichtes.

Kohler: (Verliest den Bericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

Mit Gesuch vom 8. d. Mts. hat sich der derzeitige Sekundararzt der Landes-Irrenanstalt

Dr. Posch um Erhöhung seines Gehaltes von fl. 500. — auf fl. 600. — an den Landesaus- schuß gewendet und von letzterem wurde dasselbe dem hohen Landtage zur Behandlung abgetreten.

In Anbetracht, daß ein Gehalt von fl. 600. — den in anderen Irrenanstalten bestehenden Bezügen eines Sekundararztes kaum ganz entsprechend, jedenfalls dieselben nicht übersteigend erkannt werden muß;

in Anbetracht, daß der Landtag in seinem Beschlusse vom 11. Oktober 1878, womit er die Creirung dieser Stelle vorgenommen, mit derselben einen Jahresgehalt von fl. 400 — verbunden, der vom Landesauschusse auf fl. 600. — erhöht werden könne;

in Anbetracht endlich, daß Herr Dr. Posch während seiner nun 1½-jährigen Dienstzeit durch seine eifrige und erspriessliche Thätigkeit und sein umsichtiges Bemühen für das Interesse der Kranken und der Anstalt sich das Vertrauen und die volle Anerkennung erworben hat, findet der gefertigte Ausschuß den

U n t r a g

zu stellen:

Es sei in Würdigung der vorliegenden Gründe für den derzeitigen Sekundararzt Dr. Posch vom 1. August d. J. an, der Jahresgehalt von fl. 500. — auf fl. 600. — zu erhöhen.

Bregenz, den 12. Juli 1880.

Berchtold

Obmann

Joh. Kohler

Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Wenn dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem soeben verlesenen Antrage einverstanden sind, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

9. Ausschußbericht über das Einschreiten des Landtagssekretärs Herrn von Raß um Gehalts-erhöhung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Dr. Thurnher: (Verliest den Bericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

Das gefertigte Comité hat das Gesuch des Herrn Landtags-Sekretärs Joh. Kaspar von Nag um Erhöhung seiner Bezüge, in reifliche Ueberlegung gezogen und stellt in Erwägung, daß der Herr Gesuchsteller seinen Dienstspflichten von jeher mit der größten Bereitwilligkeit und Unverdroffenheit, sowie mit ausgezeichnetem Erfolge nachgekommen ist, und in Erwägung, daß die Aufgaben des Landesauschusses im Allgemeinen und insbesondere behufs Ausführung der Landtagsbeschlüsse, wie die dießjährige Session zur Genüge dargethan hat, sich an Zahl und Umfang vermehren, mithin die Arbeitskraft des landschäftlichen Sekretärs in immer fortschreitendem Maße in Anspruch genommen wird, den

Antrag:

Ein hoher Landtag wolle den Jahresgehalt des genannten Herrn Sekretärs von fl. 1200. — auf fl. 1350. — erhöhen und den Landesauschuß anweisen, demselben diesen erhöhten Jahresgehalt vom 1. Juli 1880 angefangen flüssig zu machen.

Bregenz, am 10. Juli 1880.

Ab. Rhomberg Dr. **Aug. Thurnher**
Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wird zu diesem Antrage eine Bemerkung gemacht?

Da dieses nicht der Fall ist, schreite ich gleichfalls zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage, wie er vom Herrn Berichterstatter vorgetragen wurde, einverstanden sind, von ihren Sitzen sich zu erheben.
(Angenommen.)

10. Ausschußbericht über den Voranschlag der nach § 47 des Gesetzes vom 17. Juni 1870 aus Landesmitteln zu bestreitenden Schulauslagen für die Jahre 1879, 1880 und 1881.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Vortrag zu halten.

Kohler: (Verliest den Bericht wie folgt:)

Hoher Landtag!

Mit Beschluß des Landtages vom 19. Okt. 1878 wurde für das Jahr 1878 ein Betrag von fl. 450. — als Entschädigung der an den Bezirkslehrerkonferenzen theilnehmenden Lehrer bewilliget.

Im Jahre 1879 hat eine Landtagsession nicht stattgefunden. Der Landes Schulrath hat die Nachweise über die in diesem Jahre durch die Bezirkslehrerkonferenzen erwachsenen Auslagen an den Landesauschuß geleitet und derselbe sah sich veranlaßt, bei der Unmöglichkeit einen Landtagsbeschuß hierüber einzuholen mit Beschluß vom 13. November 1879 und 14. Januar 1880 in Rücksicht auf den Beschluß des Landtags vom 19. Okt. 1878 die nachgewiesenen Ausgaben für Lehrerkonferenzen des Jahres 1879 zu genehmigen und hiefür den Betrag von fl. 87. — und fl. 311. 50, zusammen mit fl. 398. 50 kr. aus dem Landesfonde anzuweisen.

Für das Jahr 1880 liegt der Voranschlag des k. k. Landes Schulrathes nun vor mit:

- | | |
|--|------------|
| a. Kosten der Bezirks-Lehrerkonferenzen | fl. 420. — |
| b. Beitrag für die Bezirkslehrerbibliotheken | fl. 100. — |
| Zusammen | fl. 520. — |

Ferner unter Einem für das Jahr 1881 der Voranschlag mit

- | | |
|--|------------|
| a. Kosten für die Landes- und Bezirkslehrerkonferenzen | fl. 500. — |
| b. Beitrag für die Bezirkslehrerbibliotheken | fl. 100. — |
| Zusammen | fl. 600. — |

Der hohe Landtag hat seit Jahren die Beiträge für die Lehrerkonferenzen aus Rücksichten der Billigkeit gegen die Lehrer bewilliget, die Beiträge zur Dotirung der Lehrerbibliotheken jedoch abgelehnt.

Nachdem nun nach Ansicht des Schulausschusses die für die Landesvertretung maßgebenden Gründe der Bewilligung, sowie jene zur

theilweisen Ablehnung der angesprochenen Beträge noch gegenwärtig bestehen, die für die Konferenzen eingestellte Ziffer dem Bedarfe entsprechend, die um circa fl. 100. — erhöhten Auslagen pro 1881 durch die in Aussicht genommene Landeslehrerkonferenz gerechtfertigt erscheint, stellt der Ausschuss den

U t r a g:

1. Es seien die Maßnahmen des Landes-Ausschusses, wodurch derselbe für das Jahr 1879 die Deckung der Auslagen für die Lehrerkonferenzen im Betrage von fl. 398. 50 fr. aus dem Landesfonde veranlasste, nachträglich zu genehmigen.
2. Es sei dem Voranschlage über die aus Landesmitteln zu deckenden Schulauslagen insoweit die Genehmigung zu ertheilen, daß
 - a. für das Jahr 1880 für die Bezirkslehrerkonferenzen der Betrag von fl. 420. —
 - b. für das Jahr 1881 für die Bezirks- und Landes-Lehrerkonferenzen der Betrag von . . . fl. 500. — zur Deckung aus dem Landesfonde angewiesen werden.

Bregenz, den 13. Juli 1880.

Johannes Thurnher
Obmann.

Joh. Kohler
Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesen Anträgen das Wort?

Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche diesem Antrage in den Punkten 1 und 2, letzteren mit den Unterabtheilungen a und b — wie er vom Herrn Berichterstatter verlesen worden ist, ihre Zustimmung geben, von den Sitzen sich gefälligst zu erheben.

(Angenommen.)

11. Ausschussbericht über die Petition des konstitutionell lath. Bürgerkasinos in Dornbirn um Revision der Gemeindevahlordnung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um die Verlesung des Berichtes.

v. Gilm: (Verliest den Bericht wie folgt mit dem einschlägigen Gesetze.)

B e r i c h t.

Der Ausschuss des konstituirten katholischen Bürger-Kasino in Dornbirn hat an den hohen Landtag die Bitte eingebracht, die Gemeinde-Wahlordnung einer gewünschten Revision zu unterziehen und weist insbesondere auf den § 1 Punkt 2 lit. f., auf § 12 und auf die Bestimmungen bezüglich der Bildung des 1. Wahlkörpers nach §§ 14 und 15 der Wahlordnung hin.

Schon voraus und wiederholt hat sich die hohe Landesvertretung mit einzelnen Abänderungen der Gemeinde-Wahlordnung beschäftigt, und ist auch in der angeregten Frage der Aenderung des § 12 in den Sessionen der Jahre 1876, 1877 und 1878 in Verhandlung getreten; die Lösung diesfälliger Aufgabe blieb aber bisher unerfüllt.

Der gefertigte Ausschuss erkennt die Bedeutung und Wichtigkeit der stets auftretenden Frage, aber auch die Schwierigkeit derselben, die ein gründliches Eingehen, eine reifliche und wohlüberlegte Behandlung bedarf.

Der § 12 der Gemeinde-Wahlordnung ist es aber vor allem, der schon wiederholt Gegenstand spezieller Berathung im hohen Landtage geworden ist, und der Ausschuss hat sich voraus zur Aufgabe gestellt, die gewünschte Aenderung deselben einer möglichen Lösung zuzubringen.

Die verschiedene Auffassung desselben im Wortlaute, die Behandlung, welche dieselbe bald in dieser bald in anderer Weise, selbst in einer und derselben Gemeinde erfährt, die hiedurch hervorgerufenen mehrfältigen und wiederkehrenden Deklamationen und diesfälligen behördlichen Entscheidungen machen eine Ingerenz und bezüglichen Ausspruch des hohen Landtages zu einer geregelten und gleichmäßigen Behandlung nicht nur erwünscht, sondern gerade zu einem Gebote der Nothwendigkeit.

Eine bezügliche Aenderung, bereits im hohen Landtage des Jahres 1876 schon beschlossen, wurde zwar laut hoher Ministerial-Eröffnung vom 6./9. 1876 Z. 3607 mit der Begründung abgelehnt, daß solche grundsätzlich unzulässig erscheine, dennoch glaubt der Ausschuss nochmals in eine Aenderung des § 12 in veränderter Form

einzugehen, weil er die Ueberzeugung trägt, daß es schon im Sinne und der Absicht der Landesvertretung bei Botirung des gegebenen Gesetzes, de lege lata gelegen, daß bei Bestimmung des Wahlrechtes in der Gemeinde, die Abgaben in welcher immer für einer Art oder Form solche für Gemeindebedürfnisse eingehoben werden, in Ansatz zu kommen haben, und daß dieser Grundsatz resp. dessen Anwendung bei erforderlicher Erläuterung des Gesetzes, de lege ferenda auch nicht unzulässig erscheinen könne.

Die Verhältnisse des Landes Vorarlberg sind eben den Verhältnissen in anderen Kronländern nicht konform; hier werden die Gemeindeerfordernisse in gesetzlicher Normirung durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, oder durch die Vermögenssteuer, und nebstbei auch durch anderweitige, neben diesen Arten bestehende, in Uebung oder durch behördliche Genehmigung begründete Siebigkeiten gedeckt, und eben diese Verhältnisse erfordern auch eine besondere Norm.

Das Wahlrecht in der Gemeinde wird nach § 1 der Wahlordnung zuerkannt:

1. den Bürgern, § 6, 1 der Gemeinde-Ordnung, wenn sie eine direkte Steuer zahlen, **oder** von der Gemeinde zur Vermögenssteuer einbezogen werden,
2. den Gemeindegliedern, § 6, 2 der Gemeinde-Ordnung, nach ihrer Eigenschaft in Anführung a—f ohne Rücksicht auf eine Steuerbelegung, und sub g solchen, welche eine direkte Steuer bezahlen, **oder** in die Vermögenssteuer einbezogen werden,
3. den in § 6, 3 der Gemeinde-Ordnung aufgeführten Gemeindegliedern, sofern sie eine direkte Steuer, **oder** eine Vermögenssteuer entrichten.

In allen aufgeführten 3 Klassen der Wahlberechtigung wird die direkte Steuer **oder** die Vermögenssteuer der Wahlberechtigung zu Grunde gelegt, und ist hieraus ersichtlich, daß Abgaben für die Bedürfnisse der Gemeinde, in einer **oder** andern Weise aufgelegt oder bezogen, bei der Wahlberechtigung in der Gemeinde in Berücksichtigung gezogen werden wollten, und gezogen worden sind.

Da aber nicht in allen Gemeinden des Landes die Vermögenssteuer besteht, und die Ein-

führung derselben eine Fakultative ist, so folgt daraus in gleicher Konsequenz, daß dort, wo solche nicht in Anwendung ist, auch die Einhebung der Gemeindeerfordernisse im Wege der staatlichen direkten Auflage, durch Zuschläge auf Grund-, Gewerbe- und Einkommensteuer, in Anschlag gebracht werden muß, weil eben die Vermögenssteuer dort, wo der allgemeine gesetzliche und staatliche Auflage-Modus nicht besteht, demselben durch das Wort **oder** substituirt worden ist.

Diese Auffassung und Folgerung ergibt sich auch aus dem § 12 selbst in seiner gegenwärtigen Fassung.

In das Verzeichniß der Wahlberechtigten kommen endlich auch jene beizusetzen, welche **nur** in die Vermögenssteuer einbezogen werden.

Es werden sohin Gemeindeglieder, welche weder eine Grund-, Gewerbe- oder Einkommensteuer als eine direkte Staatssteuer bezahlen, **nur** wegen ihrer Theilnahme an den **Gemeindeerfordernissen** durch die **Vermögenssteuer** als Wahlberechtigte erkannt. Wird aber die Vermögenssteuer **für sich allein** bei der Wahlberechtigung schon berücksichtigt, so muß sie auch der Gleichmäßigkeit wegen, umso mehr auch in Konkurrenz mit anderen Steuern in Betracht gezogen werden, und thatsächlich wird auch wohl allerorts bei Aufertigung der Wählerlisten für die Gemeindeglieder, die aufgelegte Vermögenssteuer für Gemeindeerfordernisse ohne jedweden Einspruch von Seite der Wähler oder einer Behörde in Rechnung genommen, was für den Sinn und die Auffassung der angeführten §§ in ihrer Normirung und Anwendung spricht.

Wenn außerdem, und wie die Petition speziell Betreff Dornbirn anführt, noch anderweitige Umlagen zur Deckung der Gemeindeerfordernisse, als namentlich der Familien-Gulden, die Gemeindegewerke-Steuer, das Landgeld, oder andere bestehen, welche in der Gemeinde Dornbirn in Berechnung einen Betrag von 6000 fl. jährlich ergeben, so muß nach Gerechtigkeit und Billigkeit auch diese Umlage für Gemeindebedürfnisse berücksichtigt werden, weil der Betrag derselben in der Auflage der Vermögenssteuer entfällt, resp. solche außerdem um den berechneten Betrag höher bemessen werden mußte.

In Betracht dieser Anführungen glaubt somit das Comité nochmals die Aenderung des

§ 12 der Gemeinde-Wahlordnung in geänderter Form in Antrag zu bringen, und legt in Beilage den Entwurf diesfälligen Gesetzes.

Wenn hiernach die Gesamtheit der direkten Steuern nebst Zuschlägen für Staats-, Landes- und Gemeindeerfordernisse, dann die Vermögenssteuer und andere bestehende Umlagen für Gemeindezwecke in Berechnung gebracht werden, so wird hiedurch eine Gleichförmigkeit in der Behandlung eingeführt, welche als gerecht und billig Niemanden beschweren kann.

Anderweitig glaubt der Ausschuss in weitere berührte Aenderungen der Gemeinde-Wahlordnung und deren Revision nicht eingehen zu können, theils wegen Kürze der Zeit, theils weil sachliche und prinzipielle Schwierigkeiten eine Behandlung erschweren.

Es wird daher der

A n t r a g

gestellt:

Hoher Landtag wolle den beigelegten Gesetzentwurf, betreffend die Aenderung des § 12 der Gemeinde-Wahlordnung, in aufgestellter Fassung annehmen.

Bregenz, 12. Juli 1880.

Karl Ganahl

Obmann.

v. Gilm

Berichterstatter.

G e s e t z

gültig für das Land Vorarlberg, betreffend die Aenderung des § 12 der Gemeinde-Wahlordnung.

Ueber Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

I.

Der § 12 der Gemeinde-Wahlordnung des Landes Vorarlberg wird in seiner bisherigen Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten, wie folgt:

§ 12.

Zum Behufe der Wahl des Gemeinde-Ausschusses ist von dem Gemeindevorsteher ein genaues Verzeichniß aller wahlberechtigten Gemeindeglieder in der Art anzufertigen, daß darin zu oberst die Ehrenbürger, dann die im § 1 sub 2 bezeichneten Gemeindeglieder unter Angabe ihrer allfälligen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an Steuern und Umlagen, sodann die übrigen wahlberechtigten Gemeindeglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an Steuern und Umlagen in absteigender Ordnung gereiht angeführt werden.

Zur Ermittlung der Höhe der Jahresschuldigkeit an Steuern und Umlagen sind die direkten Steuern nebst allen Zuschlägen für Staats-, Landes- und Gemeindeerfordernisse, sodann die Vermögenssteuer und anderweitige für Gemeindezwecke bestehende Umlagen einzurechnen.

Neben den Namen sind die bezüglichlichen gesammten Steuerbeträge ersichtlich zu machen.

Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Schuldigkeit vor, so ist der an Jahren Ältere dem Jüngeren vorzusetzen.

Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe aller Steuer-Jahresschuldigkeiten zu ziehen.

II.

Diese Aenderung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit, und ist Mein Minister des Innern mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Rhomberg: Im Berichte heißt es: „Anderweitig glaubt der Ausschuss in weitere berührte Aenderungen der Gemeindevahlordnung und deren Revision nicht eingehen zu können, theils wegen Kürze der Zeit, theils weil sachliche und prinzipielle Schwierigkeiten eine Behandlung erschweren“.

Es ist dies der Punkt, wo es heißen sollte: „Der hohe Landtag wolle den vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des § 12

der G. W. O. in aufgestellter Fassung annehmen und beschließen: es sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen, entweder selbst oder durch ein von ihm einzusetzendes Subkomité, die übrigen einer Revision bedürftigen Bestimmungen der Gemeindevahlordnung in reifliche Berathung zu ziehen und bis zur nächsten Session dem Landtage die geeigneten Anträge vorzulegen“.

Es ist dieses schon früher beschlossen worden, und auch in der Petition des Dornbirner Kasinos kommt ebenfalls vor, daß noch zwei andere §§ abgeändert werden sollen; ich glaube daher, daß es zweckmäßig wäre, wenn dieser Nachsatz im Berichte aufgenommen würde.

Landeshauptmann: Der Antrag lautet: (Verliest denselben.)

Wünscht noch Jemand das Wort?

Johann Thurnher: Ich wollte gleich nach der Verlesung des Berichtes den Herrn Berichterstatter fragen, wie es komme, daß den berechtigten Wünschen und Begehren des Kasinos von Dornbirn nicht in weiter gehender Weise Rechnung getragen wird. Nun durch den Antrag des Herrn Abg. Rhomberg finden die Wünsche des Kasinos von Dornbirn wenigstens nach und nach ihre Erfüllung, und ich glaube daher den Antrag des Herrn Abg. Rhomberg unterstützen und denselben dem hohen Hause zur Annahme empfehlen zu sollen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

v. Gilm: Auch der Ausschuß hat sich ursprünglich im Sinne des vom Herrn Abgeordneten Rhomberg gestellten Antrages ausgesprochen.

Dieser Antrag ist aber dann, wie es im Berichte selbst heißt, wegen der Kürze der Zeit auch aus sachlichen und prinzipiellen Schwierigkeiten weggelassen worden, und wegen sachlichen und prinzipiellen Schwierigkeiten glaubte der Ausschuß könnte auch ein vom Landes-Ausschusse eingeseßtes Komité vorderhand nicht leicht den gewünschten Erfolg erzielen.

Insoferne sich aber die Majorität des hohen Hauses für den weiteren Antrag des Herrn Abgeordneten Rhomberg aussprechen sollte, habe ich als Berichterstatter durchaus nichts dagegen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Da dies nicht der Fall ist, schließe ich die Debatte und werde zunächst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen, der ganz für sich allein besteht und dann erst den Zusatzantrag des Herrn Rhomberg.

Ich ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses, wie er verlesen worden ist, einverstanden sind, von ihren Sitzen sich zu erheben.

(Angenommen.)

Der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Rhomberg würde sich hier anschließen, lautend: „und beschließen, es sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen vorzubeugen“.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben.

(Angenommen.)

Die Annahme des Ausschußantrages involvirt die Annahme des Gesetzentwurfes, wie er ebenfalls vom Herrn Berichterstatter vorgelesen worden ist.

Wenn das hohe Haus nichts dagegen einzuwenden hat, würde ich vorschlagen, sogleich die dritte Lesung dieses Gesetzes vorzunehmen.

Eine Bemerkung ist von keiner Seite erfolgt, ich nehme daher die Zustimmung zu meinem Vorschlage an.

Die Zustimmung ist gegeben.

Ich ersuche nunmehr alle jene Herren, welche geneigt sind, dieses Gesetz, betreffend die Abänderung des § 12 in der Gemeindevahlordnung, bestehend aus 2 Artikeln, so wie selbe der Herr Berichterstatter vorgelesen hat, in dritter Lesung endgültig anzunehmen, sich gefälligst von ihren Sitzen zu erheben.

(Angenommen.)

Landeshauptmann: (Vom Sitze sich erhebend und mit ihm die hohe Versammlung:)

Hohe Versammlung!

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft und mit ihr das ganze Verhandlungsmaterial, welches dieser hohen Versammlung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegen ist. Es sind während der Dauer dieser Session 48 Gegenstände der Erledigung zugeführt worden und es ist dies, wenn Sie die Güte haben wollen, in den stenographischen Berichten der letzten sechs Sessionen, in welchen ich die Ehre hatte diesem hohen Hause anzugehören, nachzusehen, die höchste Zahl von Geschäftserledigungen, die bisher erreicht worden ist.

In diesen 48 Stücken befinden sich drei ziemlich große Gesetzesvorlagen, und eine kleinere, zwei Anträge zu partiellen Gesetzesänderungen, zehn Vorlagen wirtschaftlichen Inhaltes und zwar mitunter sehr umfangreicher Natur, wie solche vom landwirthschaftlichen wie vom volkwirthschaftlichen Ausschusse in Berathung und Bearbeitung gezogen worden sind, endlich eine nicht unbedeutende Anzahl von Vorlagen, welche sich auf die innere Administration des Landes beziehen.

Ist diese mit Rücksicht auf die geringe numerische Stärke unserer Landesvertretung gewiß nicht zu unterschätzende Arbeit schon an und für sich der Erwähnung werth, so gewinnt sie ganz sicher noch bedeutend dadurch, wenn ich hinzufüge, daß alle Betheiligten mit Liebe zur Sache, mit Hingebung und Opferwilligkeit, mit Fleiß und Sorgfalt an die Lösung ihrer Aufgabe gegangen sind.

War es mir eine sehr angenehme Pflicht, meine Herren, Sie bei dem ersten Zusammentreten in der freundlichsten Weise zu begrüßen, so kann ich wohl jetzt, nachdem wir am Ende unserer diesjährigen Leistung stehen, Ihnen aus vollem Herzen den besten Dank für ihre Bemühungen aussprechen, einen Dank, auf den Sie nicht nur rechtlichen Anspruch haben, einen Dank, der Ihnen auch von allen Einsichtsvollen des Landes gewiß um so weniger vorenthalten wird, als diese Session in hervorragender Weise das Gepräge einmüthigen Strebens, einträchtlichen Zusammenwirkens an sich trägt.

Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit auch dem Herrn Regierungsvertreter für seine eifrige

Mitwirkung bei den Verhandlungen des Landtages den verbindlichsten Dank auszusprechen, und schließlich noch, was meine Person speziell betrifft, der wahrhaften Unterstützung und des freundlichen Entgegenkommens dankend zu gedenken, welche mir von allen Seiten bei Ausübung meines Amtes zu Theil geworden sind.

Meine Herren!

Sie scheiden heute von hier und eilen an Ihren heimischen Herd.

Erlauben Sie, daß ich diesen gewiß ersehnten Gang einen Augenblick durch einen Erguß patriotischen Gefühls aufhalte, indem ich Sie bitte, mit mir unseres allergnädigsten Landesherren zu gedenken, welcher uns vor ungefähr fünf Wochen hierher zu gemeinsamer Thätigkeit berufen hat, und welcher in Seiner wahrhaften Fürsorge für die Wohlfahrt Seiner Völker ein bestimmtes Anrecht hat, daß die Vertreter eben dieser Völker ihm die Zeichen der Treue und Anhänglichkeit entgegenbringen.

Ich bitte Sie daher, meine Herren, mit mir ein lautes dreifaches Hoch zu rufen auf Seine Majestät unsern allergnädigsten Kaiser und das ganze kaiserliche Haus. Sie leben hoch. (Dreimalige begeisterte Hochrufe.)

Und somit, meine Herren, erkläre ich, in der Hoffnung auf baldiges Wiedersehen zu neuer erfolgreicher Thätigkeit, die zweite Sitzung der fünften Landtagsperiode für geschlossen.

Regierungsvertreter: Hoher Landtag! Als vor mehr als fünf Wochen nach längerer Unterbrechung die hohe Landesvertretung auf den Ruf Seiner Majestät zur Wiederaufnahme ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit zusammengetreten ist, habe ich die Ehre gehabt, Ihnen gegenüber, meine Herren, die zuversichtliche Hoffnung auszusprechen, daß die Regierung und der Landtag im einträchtigen Zusammenwirken eine ersprießliche Thätigkeit zu entwickeln in die Lage kommen werden. Es gereicht mir zur hohen Befriedigung, meine Herren, nunmehr beim Abschlusse der Session konstatiren zu dürfen, daß meine Erwartung in einer erfreulichen Weise sich der Verwirklichung genähert hat.

Die mit hohem Ernste geführten Berathungen der hohen Versammlung sind nicht nur

ohne jeden die unbefangene Arbeitsstimmung trübenden Zwischenfall verlaufen, sondern sie dürften auch, wie ich glaube, beigetragen haben, jenes Vertrauen in die auf Gefeslichkeit und auf die Wohlfahrt des Landes gerichtete Intentionen der Regierung zu wahren und zu fördern, welches die unerläßliche Vorbedingung eines gedeihlichen und erfolgreichen Zusammenwirkens der exekutiven und legislativen Faktoren des Staatslebens zur Erreichung des uns Allen vorschwebenden gemeinsamen hohen Zieles bildet.

Indem ich im Namen der Regierung der weisen Mäßigung und dem pflichttreuen Eifer, von welchem sich die hohe Versammlung bei der

Lösung der an sie herangetretenen Aufgaben leiten ließ, die volle und verdiente Anerkennung zolle, spreche ich insbesondere sämtlichen Herren, ganz vorzüglich dem hochgeehrten Herrn Landeshauptmann, meinen verbindlichsten und aufrichtigsten Dank aus für die freundliche und entgegenkommende Haltung, welche mir die vielfache Theilnahme an den Berathungen des Hauses zu einer wirklich angenehmen, gern erfüllten Pflicht gestaltete. In diesem Sinne, meine Herren, biete ich Ihnen in gehobener Stimmung meinen hochachtungsvollen Abschiedsgruß.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 15 Min. Abends.)